

Römisch-katholische
S Y N O D E
des Kantons Zürich

P R O T O K O L L

6. Synodensitzung vom 04. Dezember 2008

08:15 – 16:30 Uhr

Fortsetzung am 11. Dezember 2008

08:15 - 16:30 Uhr

RATHAUS ZÜRICH

7. Amtsperiode

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Inhaltsverzeichnis

Präsenz Sitzung Teil 1 am 4. Dezember 2008	4
Eröffnung Sitzung Teil 1 am 4. Dezember 2008	5
1. Mitteilungen	5
2. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Synode in der Kirchgemeinde Kloten ..	8
3. Erhöhung der Finanzkompetenzen gemäss Artikel 35 der Kirchenordnung.....	9
3.1 Eintreten.....	9
3.2 Detailberatung.....	10
3.3 Schlussabstimmung.....	10
4. Voranschlag 2009 der Zentralkasse	11
4.1 Detailberatung.....	11
4.1.1 Abstimmung Antrag Gian Vils, Kst. 216 Pfadfinder im Kt. Zürich.....	16
4.1.2 Abstimmung Antrag Gian Vils, Kst. 415 Caritas Projekte	19
4.1.3 Abstimmung Antrag Barbara Bösze-Bucher, Kst. 431 Schlupfhuus	22
4.1.4 Abstimmung Antrag Francesca Stockmann, Kst. 810 Bistumskasse.....	26
4.1.5 Abstimmung Antrag Toni W. Püntener, Kst. 910 Sitzungsgelder Synode	26
4.1.6 Abstimmung Antrag Emilio Trigonella, Kst. 910 Sachaufwand Synode	28
4.2 Schlussabstimmung.....	29
5. Fragestunde	30
6. Erlass einer neuen Kirchenordnung (Fortsetzung 1. Lesung)	30
6.1 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 2 Abs. 2	31
6.2 Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 4 Abs. 2	34
6.3 Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 4 Abs. 6	34
6.4 Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 10 Abs. 1.....	41
6.5 Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 10 Abs. 2.....	41
6.6 Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 10 Abs. 3.....	41
6.7 Abstimmung Antrag Barbara Bösze-Bucher, Art. 10 Abs. 2	42
6.8 Abstimmung Antrag Janine Zurbriggen, Art. 12c	44
6.9 Abstimmung Ordnungsantrag Dieter Krepper	47
6.10 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 14a und c	47
6.11 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 14a und c	47

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

6.12	Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 19 Abs. 1	50
6.13	Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 19 neu Abs. 2.....	51
6.14	Abstimmung Antrag Peter Lichtsteiner, Art. 21 Abs. 2.....	55
6.15	Abstimmung Antrag Janine Zurbriggen, Art. 21 Abs. 1	58
6.16	Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 21 Abs. 2.....	59
6.17	Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 21 Ergänzung Abs. 2	59
6.18	Abstimmung Antrag Janine Zurbriggen, Art. 23 Abs. 1	61
6.19	Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 24 Abs. 1.....	64
6.20	Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 24 Abs. 2.....	64
6.21	Abstimmung Antrag Toni W. Püntener, Art. 24 Abs. 1 und 2	65
Präsenz Sitzung Teil 2 am 11. Dezember 2008		67
Eröffnung Sitzung Teil 2 vom 11. Dezember 2008		69
6.22	Abstimmung Ordnungsantrag Dieter Krepper	79
6.23	Abstimmung Antrag Ruth Studerus, neu Art. 26b.....	80
6.24	Abstimmung Antrag Emilio Trigonella Art. 29.....	83
6.25	Abstimmung Antrag Marcel Barth Art. 30	86
6.26	Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro Art. 30	87
6.27	Abstimmung Antrag Gian Vils Art. 30	88
6.28	Abstimmung Antrag Büro der Synode.....	88
6.29	Gegenüberstellung Antrag Emilio Trigonella Art. 31 Abs. 1	95
6.30	Gegenüberstellung Antrag Ruth Studerus Art. 31 Abs. 1	96
6.31	Gegenüberstellung Antrag Gian Vils Art. 31 Abs. 1	96
6.32	Gegenüberstellung Antrag Ruth Studerus Art. 31 Abs. 1	96
6.33	Gegenüberstellung abgeänderter Antrag Büro/ZK Art. 31 Abs. 1	96
6.34	Abstimmung Antrag Gian Vils, zusätzlicher Art.....	98
6.35	Gegenüberstellung Antrag Haymo Empl Art. 36 Abs. 3 1. Satz	104
6.36	Gegenüberstellung Antrag Dekan René Berchtold Art. 36 Abs. 3, 1. Satz	104
6.37	Gegenüberstellung Antrag Büro/Zentralkommission Art. 36 Abs. 3, 1. Satz..	104
6.38	Gegenüberstellung Antrag Emilio Trigonella Art. 36 Abs. 3, 2. Satz.....	104
6.39	Gegenüberstellung Antrag Dekan René Berchtold Art. 36 Abs. 3, 2. Satz	104
6.40	Gegenüberstellung Antrag Büro/Zentralkommission Art. 36 Abs. 3, 2. Satz..	104
6.41	Abstimmung Antrag Urs Gasser Art. 36 Abs. 4.....	104
6.42	Gegenüberstellung Antrag Haymo Empl Art. 41 Abs. 3.....	111
6.43	Abstimmung Antrag Felix Berger	114

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Präsenz Sitzung Teil 1 am 4. Dezember 2008

Vorsitz	Margrit Weber, Wald
Anwesend am Vormittag	92 Mitglieder der Synode 20 Mitglieder Fraktion Albis 23 Mitglieder Fraktion Oberland 23 Mitglieder Fraktion Winterthur 26 Mitglieder Fraktion Zürich 9 Mitglieder der Zentralkommission Giorgio Prestele, Generalsekretär der Zentralkommission
Entschuldigt	8 Mitglieder der Synode
Entschuldigt haben sich	Bühler Angela, Zürich Fischer Urs, Zürich Jäger Alexander, Zürich Schneider-Hirt Manuela, Langnau Gattikon Schmucki Alois, Winterthur Schuhmacher Alex, Winterthur Wohlwend Daniel, Richterswil Zimmermann Walter, Zürich
Anwesend am Nachmittag	87 Mitglieder der Synode 18 Mitglieder Fraktion Albis 23 Mitglieder Fraktion Oberland 21 Mitglieder Fraktion Winterthur 25 Mitglieder Fraktion Zürich 7 Mitglieder der Zentralkommission Giorgio Prestele, Generalsekretär der Zentralkommission
Entschuldigt	11 Mitglieder der Synode
Nicht entschuldigt	2 Mitglieder der Synode 2 Mitglieder der Zentralkommission
Entschuldigt haben sich	Bühler Angela, Zürich Fischer Urs, Zürich Jäger Alexander, Zürich Lehmann Josef, Dielsdorf Lüchinger Willi, Winterthur Scheiber Erika, Geroldswil Schneider-Hirt Manuela, Langnau Gattikon Schmucki Alois, Turbenthal Schuhmacher Alex, Winterthur Wohlwend Daniel, Richterswil Zimmermann Walter, Zürich Cavigelli Zeno, Zentralkommission Conte Karl, Zentralkommission
Nicht entschuldigt haben sich	Kolb Roland, Dietikon Küng Peter, Zürich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Eröffnung Sitzung Teil 1 am 4. Dezember 2008

Einladung mit Traktandenliste und erste Unterlagen wurden am 5. November verschickt. Mit dem zweiten Versand vom 20. November wurden die restlichen Unterlagen zugestellt. Gemäss § 10 der Geschäftsordnung ist alles rechtzeitig verschickt worden. Mehr als die Hälfte der Synodalen ist anwesend, die Synode ist beschlussfähig.

Einleitend zur Sitzung spricht Urs Heinz, Fraktion Albis, besinnliche Worte.

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht verlangt.

1. Mitteilungen

Margrit Weber, Präsidentin der Synode:

Bei der Gottesdienstkollekte am Jubiläumsfest vom 30. Oktober wurden CHF 2355 für die Kirche in Not, Ostpriesterhilfe, gespendet; ausserdem wurden von einzelnen Synodalen verschiedene andere gemeinnützige Institutionen berücksichtigt. Für all diese Spenden danken wir ganz herzlich.

Der Dankesbrief der Landeskirche des Kantons Uri haben alle Synodalen per E-Mail erhalten; wer eine Papierkopie wünscht, kann sich an das Sekretariat wenden.

Gestern haben alle Synodalen mit A-Post die schriftliche Stellungnahme von Bischof Vitus Huonder erhalten. Das Büro hat gestern vom Inhalt dieses Briefes vom 2. Dezember 2008 Kenntnis genommen. Zur Sitzung ist der Bischof in Begleitung von Dr. Martin Griching gekommen. Nebst allen Mitgliedern des Büros haben an diesem Gespräch vom 21. November 2008 folgende Personen teilgenommen: Frau Ruth Thalmann in Vertretung von Zentralkommissionspräsident Dr. Benno Schnüriger, Pfarrer Franz Stampfli, Vertreter des Generalvikariates, und Hubert Lutz, Verwaltung. Mit unserem Gespräch wollten wir anknüpfen an die erste Begegnung mit dem neuen Bischof vom vergangenen April. Angestrebt war die Einvernehmlichkeit für die vorgesehene Volkswahl der Gemeindeleitung in der neuen Kirchenordnung, wie sie hier in der Synode beschlossen wurde. Seine Haltung, welche Sie im Brief nachlesen konnten, gibt die Position des Bischofs so wieder, wie er sie bereits im Gespräch mit uns vertreten hat. Wir haben ihm aufgezeigt, dass die Souveränität des Bischofs bei der Wahl nicht angetastet wird. Er hat ja das Recht, einen Wahlvorschlag vorzulegen, und er erteilt die Missio. Die Wahl wäre somit eine Bestätigung des bischöflichen Vorschlages durch die Gemeinden. Wir haben ihm auch Beispiele aus anderen Bistümern und Kantonen aufgezeigt, z. B. die Wahl der Gemeindeleitung in Kleindöttingen. Dort macht man das für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Der Brief bzw. die Haltung des Bischofs steht jetzt dem Entscheid der Synode vom 6. November gegenüber und die Synode ist somit aufgefordert, sich in der zweiten Lesung noch einmal damit zu befassen. Das Büro wird rasch mit allen Teilnehmenden der Sitzung, also mit dem Generalvikariat und mit der Zentralkommission, die Haltung des Bischofs besprechen und wir hoffen, bis zur zweiten Lesung unsere Stellungnahme abgeben zu können. Die wichtigsten Punkte aus dem Brief des Bischofs werden den Medien heute übermittelt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

In diesem Zusammenhang rufe ich alle Synodalen auf, sich die Meinungen der wichtigsten Gremien in ihren Kirchgemeinden anzuhören. Sei dies diejenigen der Pfarrwahlgremien, Pfarreirat, Pfarrer, Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen. Wir möchten gemeinsam eine Lösung suchen für unsere Kirchgemeinden, für unsere Pfarreien, für die Personen in Leitungsfunktionen in unseren Pfarreien. Wir suchen eine gute Lösung für „Katholisch Zürich“ und nicht einen Sieg der Synode. Dieses Thema wird uns noch einige Zeit beschäftigen.

Weil wir uns auf die Kirchenordnung konzentrieren wollen und je nach Fortschritt des Traktandums 6 der heutigen Sitzung noch einige zusätzliche Beratungssitzungen notwendig sind, hat das Büro beschlossen, den Synodenstamm vom 12. März 2009 zu annullieren.

Als letztes teile ich Ihnen mit, dass das Sekretariat der Synode vom 24. Dezember 2008 bis zum 05. Januar 2009 geschlossen bleibt.

Weihbischof und Generalvikar Paul Vollmar: Keine Mitteilungen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Hier eine persönliche Erklärung zur „Wallfahrt nach Rom“:

Im Sommer 2008 traten Persönlichkeiten der Kurie und solche mit guten Kontakten zur Kurie mit folgender Idee an Weihbischof Paul Vollmar heran: Wäre es nicht sinnvoll, massgeblichen Gremien der Kurie, insbesondere der Glaubenskongregation und des Staatssekretariates, das „Schweizer Modell“ ganz konkret und durch Personen, die in diesem Modell tätig sind, vorzustellen? Nicht wissenschaftlich – wie an der Tagung in Lugano – sondern mit Beispielen und mit dem Herzen der Beteiligten. Diese Persönlichkeiten waren bereit, in der Kurie die Vorbereitung für eine solche Begegnung zu übernehmen und die Kontakte herzustellen.

In der Folge informierte mich Weihbischof Paul über diese Idee. Er stiess bei mir damit auf offene Ohren. Daraufhin wurden in der Kurie mit den massgeblichen Organen die Besprechungen organisiert. Als Termin wurde Anfang Dezember 2008 vereinbart, bei uns in Zürich sprachen wir von einer „Wallfahrt“ nach Rom. Weihbischof Paul und ich stellten dann eine kleine Delegation zusammen, welche unser Anliegen vorbringen sollte: Weihbischof Paul, Ruth Thalmann, Angelica Venzin, Jürg Stoffel und ich selbst. Die Mitglieder dieser Delegation vertraten keine Gremien, sondern wurden ad personam angefragt.

Nachdem die Kontakte hergestellt und der Termin bestätigt war, orientierte Weihbischof Paul am 3. Oktober 2008 den Bischofsrat über die beabsichtigte Wallfahrt. Der Diözesanbischof war also über unsere Absicht informiert.

Am Donnerstag, 13. November 2008, ca. 08.30 Uhr wurde ich von Weihbischof Paul darüber informiert, dass der Diözesanbischof in Rom interveniert habe und uns die Gespräche untersagt seien. Die Begründung dafür war, dass wir den Dienstweg nicht eingehalten hätten. Gleichentags um 09.15 Uhr erhielt ich ein Telefon von Michael Meier vom Tages-Anzeiger, der mich über unsere verunmöglichte Wallfahrt bereits befragen wollte. Es stellte sich dann heraus, dass er bereits seit einigen Tagen am Recherchieren war. Woher er seine präzisen Informationen hatte, weiss ich nicht. Wohl kaum von Zürcher Gremien.

Rolf Bezjak, Zentralkommission: Ich habe in der Sommersynode an dieser Stelle eine Mitteilung zur Paulus-Akademie gemacht, die das Projekt Limmathaus betroffen hat. Ich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

hatte Ihnen gesagt, dass das Vorhaben sistiert wird, damit die Limmathausgenossenschaft die Ergebnisse der Bauökonomien prüfen und einschätzen kann. Diese Prüfung dauert noch an.

Im Januar/Februar wird die Limmathausgenossenschaft Näheres wissen und dann erst werden wir sehen, wie es mit dem Projekt Paulus-Akademie im Limmathaus weitergehen kann. So ist das auch abgemacht. Dass wir eine Denkpause einlegen, heisst jedoch nicht, dass die Verantwortlichen für die Paulus-Akademie mit dem Denken pausieren. Die Überlegungen gehen weiter, unabhängig davon, ob es mit dem Limmathaus klappen wird oder nicht. Ganz klar, dass sich die Paulus-Akademie verstärkt zu einer Stadtakademie entwickeln will. Egal, wie es mit dem laufenden Projekt am Limmatplatz rauskommt, richtet sich die Paulus-Akademie neu aus. So hat auch die Stiftung Paulus-Akademie entschieden, dass das inhaltliche Angebot der Akademie in den nächsten Jahren ausgebaut werden soll. Mit einem breiteren Spektrum und mit innovativen Veranstaltungsformen möchte die Akademie ihren gesellschaftspolitischen Akzent aus christlicher Sicht bei uns im Kanton Zürich schärfen. Kooperationen mit anderen Institutionen und mit Partnern aus der Wirtschaft, aus der Wissenschaft, aus der Kultur usw., sollen intensiviert werden. Damit soll die programmliche Basis für den Start einer Stadtakademie an einem neuen Standort, wo immer der dann auch sein wird, und wie immer der im einzelnen dann auch aussieht, in Zürich gelegt werden.

Im Zuge dieser Ausrichtung auf den Schwerpunkt Bildungsarbeit hin schliesst die Paulus-Akademie im Sommer 2009 den Tagungsbetrieb für externe Veranstalter und Gäste. Das heisst, geschlossen wird der Hotel- und der Restaurationsbetrieb. Je mehr man die Vollkostenrechnung durchgeschaut hat, umso mehr hat sich gezeigt, dass der bisherige Standort in Zürich-Witikon — und dazu auch die schon über 40 Jahre alte Infrastruktur — einen kostendeckenden Restaurations- und Hotelbetrieb nicht möglich machen.

Die logische, sehr bedauernswerte Folge ist natürlich, dass im Rahmen der Stilllegung des Restaurationsbetriebes einige Mitarbeitende ihre Stelle im Sommer verlieren werden. Den betroffenen Angestellten ist dieser Entscheid vorgestern eröffnet worden. Somit ist die Mitteilung an die Synode sehr aktuell. Ein Sozialplan wird ausgearbeitet und wir sehen uns, die Paulus-Akademie, als kirchliche Organisation verpflichtet, den Mitarbeitenden, welche die Stelle verlieren, Unterstützung zu bieten. Deshalb auch die frühe Bekanntgabe, kurz nachdem der Entscheid im Stiftungsrat gefallen ist, auch wenn jetzt Adventszeit ist. Es stand zur Diskussion, bis nach Weihnachten zu warten. Aber ich denke von der Transparenz her ist es ehrlicher, dies sofort mitzuteilen und nicht erst im Januar oder Februar. So haben die Angestellten auch ein bis zwei Monate länger Zeit, etwas Neues zu suchen. Ganz ehrlich gesagt hätte ich mir auch schwer vorstellen können, wie die Leitung der Paulus-Akademie mit ihren Angestellten Weihnachten gefeiert und aufs gute neue Jahr angestossen hätte mit dem Wissen, dass sie ein paar Wochen später sagen müssen, dass der Tagungsbetrieb geschlossen werden muss.

Bis zur Eröffnung einer neuen Stadtakademie führt die Paulus-Akademie natürlich eigene Kurse und Tagungen weiter in Witikon durch. Wird Verpflegung gebraucht, kann diese kostendeckend bei irgendeinem Cateringunternehmen eingekauft werden. Abendveranstaltungen und Veranstaltungen die sich dazu eignen, werden grösstenteils im Stadtzentrum angeboten, wie das bereits seit einigen Monaten vermehrt der Fall ist.

Es ist mir wichtig, dass Sie als Synodalen informiert sind, auch wenn zur Zeit keine Vorlage zur Paulus-Akademie in Aussicht steht. Sie merken, hinter den Kulissen geht die Post trotzdem ab.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

2. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Synode in der Kirchgemeinde Kloten

Antrag und Bericht der Zentralkommission und Antrag und Bericht des Büros, beide datiert vom 17. November 2008, wurden mit Versand vom 20. November 2008 zugestellt.

Zentralkommission und Synodenbüro beantragen der Synode, die Ersatzwahl der Kirchgemeinde Kloten, Herr Willy Kaufmann, zu anerkennen.

Eine Diskussion wird nicht gewünscht.

Die Synode beschliesst:

Die Wahl von
Willy Kaufmann, Ufmattenstrasse 6, 8303 Bassersdorf
als Mitglied der Römisch-katholischen Synode des Kantons Zürich wird anerkannt.

Herr Willy Kaufmann wird in den Saal geführt und legt das Amtsgelübte ab.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

3. Erhöhung der Finanzkompetenzen gemäss Artikel 35 der Kirchenordnung

Antrag und Bericht der Zentralkommission 329 vom 8. September 2008 wurde mit dem Versand vom 5. November 2008 zugestellt. Antrag und Bericht der Finanzkommission, datiert vom 11. November 2008, wurde am 20. November versandt.

Die beiden Anträge sind identisch und lauten:

1. Gestützt auf Art. 35 Abs. 3 der Kirchenordnung werden die Finanzkompetenzen der Zentralkommission gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. b) der Kirchenordnung ab 1. Januar 2009 wie folgt festgesetzt:
 - a) Einmalige Ausgaben im Einzelfall bis CHF 77'100 insgesamt aber nicht mehr als jährlich CHF 308'400
 - b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu CHF 15'400 insgesamt aber nicht mehr als CHF 46'300
2. Mitteilung an die Zentralkommission

3.1 Eintreten

Ursula Schalbetter, Finanzkommission: Wie Sie sehen, werden gemäss Kirchenordnung alle 3 Jahre die Finanzkompetenzen angepasst. In diesem Sinne ist die Finanzkommission dafür, dass dieses Geschäft angenommen wird.

In der neuen Kirchenordnung wird dann eine kleine Änderung vorgeschlagen. Es soll nicht alle 3 Jahre quasi eine Alibiübung geben, sondern dann angepasst werden, wenn die 5%-Hürde überschritten wird.

Ich bitte Sie, Eintreten zu beschliessen.

Dr. Franz Germann, Zentralkommission: Ich möchte die Sitzung nicht verlängern; ich denke, ich werde zum nächsten Geschäft mehr sagen, und das Traktandum 6 braucht auch noch Zeit. Ich danke der Finanzkommission für die Unterstützung des Antrages und bitte Sie um Zustimmung. Es ist ein Routinegeschäft.

Keine weiteren Wortmeldungen: Eintreten wird beschlossen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

3.2 Detailberatung

Ziffer 1

Gestützt auf Art. 35 Abs. 3 der Kirchenordnung werden die Finanzkompetenzen der Zentralkommission gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. b) der Kirchenordnung ab 1. Januar 2009 wie folgt festgesetzt:

- c) Einmalige Ausgaben im Einzelfall bis CHF 77'100 insgesamt aber nicht mehr als jährlich CHF 308'400
- d) Jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu CHF 15'400 insgesamt aber nicht mehr als CHF 46'300

Ziffer 1 wird zugestimmt.

Ziffer 2

Mitteilung an die Zentralkommission.

Ziffer 2 wird zugestimmt.

3.3 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst mit 84 Ja, 0 Nein und 2 Enthaltungen:

1. Gestützt auf Art. 35 Abs. 3 der Kirchenordnung werden die Finanzkompetenzen der Zentralkommission gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. b) der Kirchenordnung ab 1. Januar 2009 wie folgt festgesetzt:
 - a) Einmalige Ausgaben im Einzelfall bis CHF 77'100 insgesamt aber nicht mehr als jährlich CHF 308'400
 - b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu CHF 15'400 insgesamt aber nicht mehr als CHF 46'300
2. Mitteilung an die Zentralkommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

4. Voranschlag 2009 der Zentralkasse

Antrag und Bericht Nr. 328 der Zentralkommission vom 29. September 2008 wurde am 5. November zugeschickt. Antrag und Bericht der Finanzkommission vom 11. November 2008 wurde mit Versand vom 20. November 2008 zugestellt.

Da die Synode auf dieses Traktandum eintreten muss, gibt es keine Eintretensdebatte; es wird sofort zur Detailberatung übergegangen.

Die beiden Anträge sind identisch und lauten:

1. Der Voranschlag 2009 der Zentralkasse mit
 - CHF 51'685'850.— Aufwand
 - CHF 29'900'000.— Beiträgen der Kirchgemeinden
 - CHF 9'396'800.— Staatsbeiträgen
 - CHF 8'268'300.— übrigen Erträgen
 - CHF 4'120'750.— Aufwandüberschuss

wird genehmigt.

2. Mitteilung an die Zentralkommission

4.1 Detailberatung

Ursula Schalbetter, Referentin der Finanzkommission: Seitdem uns anfangs Oktober der Voranschlag 2009 der Zentralkommission ausgehändigt worden ist, hat sich die Finanzkommission in mehreren Sitzungen vertieft damit auseinandergesetzt. Wir haben die einzelnen Konti genauer angeschaut und haben uns grundsätzliche Überlegungen gemacht. Wir haben einen Fragenkatalog zusammengetragen, den wir den Mitgliedern der Zentralkommission zugestellt haben. In den Einzelgesprächen, an denen auch die jeweiligen Verantwortlichen der Verwaltung teilgenommen haben, sind uns in angeregten Diskussionen die Begründungen und Hintergründe unserer Fragen mitgeteilt worden. Uns allen ist aufgefallen – und da darf ich Sie alle sicher auch einschliessen –, dass die Zentralkommission bei ihrer Prioritätenüberprüfung einen erheblichen Betrag einsparen konnte. Das ist ein willkommenes positives Signal. Die Zentralkommission schreibt in ihrem Bericht: „Die Aufgabenüberprüfung soll überdies über die folgenden Finanzjahre fortgesetzt werden“.

Die Situation sieht nicht mehr so rosig aus. Unser Eigenkapital wird per Ende 2009 gemäss diesem Voranschlag noch CHF 18.5 Mio. betragen. Wenn man einbezieht, dass die Rechnung 2008 voraussichtlich besser abschliesst als budgetiert, werden wir per Ende 2009 bei CHF 20 Mio. sein. Ich nehme an, das ist eine erste Schmerzgrenze. Die Auswirkungen der Finanzkrise auf die Steuereinnahmen werden einschneidend sein; demzufolge sehen die Prognosen für die folgenden Jahre gemäss rollendem Finanzplan düster aus. Ein Eigenkapital, das bis auf CHF 13 Mio. schrumpft – wie das der rollende Finanzplan 2011 vorsieht –, können wir uns schlicht nicht leisten.

Im Einzelgespräch hat uns Herr Schnüriger mitgeteilt, dass die Zentralkommission ein Eigenkapital im Rahmen eines halben Jahresumsatzes anstrebt. Das bedeutet ca. CHF

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

25 Mio. Es braucht also noch vermehrte und tiefer greifende und vor allem bald greifende Anstrengungen, um die Zentralkasse wieder ins Lot zu bringen. Da sind Kürzungen von einigen tausend Franken wie ein Tropfen auf einen heissen Stein. Wir begrüssen und unterstützen die Absicht der Zentralkommission, Gespräche mit grösseren Beitragsempfängern zu führen, um auch bei den grossen Brocken anzusetzen. In den letzten paar Jahren, als die Beiträge der Kirchgemeinden noch reichlich geflossen sind, haben wir schon ansehnliche Fehlbeträge eingefahren. Die Struktur unserer Ausgaben muss daher gründlich überdacht werden, sonst müssen wir irgendwann abrupft die Notbremse ziehen. Ich möchte Sie jetzt ermuntern, bei der folgenden Budgetdebatte Fragen zu den einzelnen Konti zu stellen, so wird auch Ihnen vieles klarer.

Dr. Franz Germann, Zentralkommission: Nachdem die Synode vor einem Jahr das Budget 2008 verabschiedet hatte, standen für die Finanzen der Zentralkommission drei Ziele im Vordergrund:

1. Ein ausgeglichenes Budget 2009
2. Stopp des Eigenkapitalabbaus bei mindestens CHF 20 Mio.
3. Wenn möglich keine zusätzliche Belastung der Kirchgemeinden durch Erhöhung des Beitragsatzes

Wie steht es mit diesen drei Zielen heute?

1. Ein ausgeglichenes Budget 2009:

Trotz der entsprechenden Anstrengungen unterbreiten wir Ihnen heute ein Budget mit einem Defizit von gut CHF 4 Mio. Wenn ich sage „trotz der entsprechenden Anstrengungen“ so bitte ich Sie, auf Seite 4, die Tabelle 2.1 anzuschauen. Sie finden dort den Vergleich zwischen Aufwand 2009 und Aufwand 2008 (dem unteren Teil der Tabelle) und Sie sehen, dass wir den Aufwand bei allen Positionen, ausser beim Personal, reduziert haben. Für das Personal hat die Synode im Sommer den Teuerungsausgleich beschlossen, der ist hier berücksichtigt. Aber in den übrigen Positionen sehen Sie überall beim Vergleich (hinten in der letzten Kolonne) ein Minus. Die Zentralkommission hat den Aufwand, verglichen mit 2008, um beinahe CHF 2.5 Mio. gesenkt. Ich möchte der Finanzkommission ausdrücklich danken, dass sie diese Reduktionsanstrengungen in ihrem Bericht gewürdigt hat. Warum der Budgetausgleich doch nicht gelungen ist, sieht man oben beim Ertrag. Wir erwarten von den Beiträgen der Kirchgemeinden, verglichen mit 2008, statt CHF 31 Mio. nur noch CHF 29.9 Mio. Bei der ersten Budget-Lesung in der Zentralkommission nach den Sommerferien standen anstelle der CHF 29.9 Mio. noch CHF 32 Mio. Das war damals eine realistische Annahme. Dann hat aber der Finanzvorstand der Stadt Zürich, Stadtrat Vollenwyder, am 2. September eine Pressekonferenz abgehalten und musste mitteilen, dass die Stadt Zürich im Jahr 2008 CHF 310 Mio. weniger Steuern einnehmen wird als vorgesehen. Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse werden aufgrund der Steuereinnahmen des Vorjahres berechnet, d.h., Beiträge die wir nächstes Jahr von den Kirchgemeinden bekommen, basieren auf den Steuereinnahmen dieses Jahres. Die grösste Beitragszahlerin der Zentralkasse ist die Stadt Zürich mit ihren 23 Kirchgemeinden. Der grösste Teil der Steuereinnahmen der Kirchgemeinden der Stadt Zürich kommt von den juristischen Personen. Bei den juristischen Personen sind die grössten Beitragszahler die Finanzinstitute, d.h. Banken und Versicherungen. Die Finanzmarktkrise schlägt somit voll auf unsere Einnahmen im nächsten Jahr durch. Wir haben deshalb den Betrag um CHF 2 Mio. herabgesetzt. Ohne diese Finanzkrise — und wenn man bedenkt, dass das Kirchengesetz ursprünglich auf anfangs 2009 in Kraft treten sollte und somit bei den Kantonsbeiträgen auch noch CHF 2 Mio. mehr ge-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

kommen wären — würden wir Ihnen heute sozusagen ein ausgeglichenes Budget präsentieren.

Da man aber nicht mit „hätte“ und „wäre“ budgetieren kann, muss man sagen, dass wir dieses erste Ziel klar verfehlt haben.

2. Eigenkapital nicht unter 20 Mio.:

Bitte werfen Sie einen Blick auf Seite 10. Die zweitletzte Kolonne enthält Zahlen des Voranschlags, den Sie vor einem Jahr genehmigt haben. Zuuntermst sehen Sie, dass man Ende dieses Jahres ein Eigenkapital von CHF 22.5 Mio. erwartet hat. Jetzt darf man allerdings sagen — wir wissen aber noch nicht wie die Rechnung 2008 abschliesst, das Kirchenjahr hat ja erst neu angefangen, das Rechnungsjahr noch nicht — , dass die Beitragszahlungen der Kirchgemeinden CHF 2 Mio. höher sind. Wir haben CHF 18 Mio. budgetiert, es sind sicher mehr als CHF 20 Mio. Dies haben wir im Bericht auf Seite 2, Ziffer 1 geschrieben. Mit anderen Worten: Wir wissen jetzt schon, dass wir dieses Jahr mit einem Eigenkapital von mindestens CHF 24.5 Mio. abschliessen werden. Daraus zeigt sich, dass wir, selbst wenn dieser Ausgabenüberschuss von CHF 4.1 Mio., den wir für 2009 budgetieren, eintritt, Ende 2009 trotzdem noch ein Eigenkapital von etwas über CHF 20 Mio. haben. Das heisst, das zweite Ziel ist erreicht.

Sie haben jedoch schon von Frau Schalbetter gehört — und das ist auch die Meinung der Zentralkommission —, dass diese Anstrengungen weiter gehen müssen. Bei den einzelnen Budgetpositionen müssen weitere Reduktionen vorgenommen werden.

3. Wenn möglich keine zusätzliche Belastung der Kirchgemeinden durch die Erhöhung des Beitragsatzes

Dazu muss nicht mehr viel gesagt werden. Sie haben im Sommer den Beitragssatz für die Kirchgemeinden für 2009 und 2010 festgelegt, und auch dieses Ziel ist erreicht worden.

Soweit die allgemeinen Ausführungen zu diesem Voranschlag, den wir Ihnen unterbreiten. Ich danke auch an dieser Stelle der Finanzkommission für die sorgfältige Prüfung und für ihren Antrag. Ich bitte Sie, dem Antrag der Finanzkommission zuzustimmen. Für Auskünfte zu den einzelnen Budgetpositionen stehen Ihnen die Ressortverantwortlichen jetzt gerne zur Verfügung.

Ziffer 1

Der Voranschlag 2009 der Zentralkasse mit

CHF	51'685'850.—	Aufwand
CHF	29'900'000.—	Beiträgen der Kirchgemeinden
CHF	9'396'800.—	Staatsbeiträgen
CHF	8'268'300.—	übrigen Erträgen
CHF	4'120'750.—	Aufwandüberschuss

wird genehmigt.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Ich habe die grundsätzlichen Ausführungen zum Voranschlag 2009 gehört. Auch ich habe die eingehenden Ausführungen darin studiert. Ich beziehe mich demzufolge bei meinen Ausführungen auf die ersten paar Seiten, weil das nicht ein Thema ist, das in die einzelnen Budgetpositionen hinein gehört.

Die ersten Seiten zu diesem Voranschlag haben mich dazu bewegt, einmal ins Archiv zu gehen und ein paar alte Voranschläge zu suchen. Ich bin fündig geworden, wie Sie

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

sehen, es geht zurück bis ins Jahr 2003. Der Vergleich mit unserer Vergangenheit dürfte vor allem für unsere Synodalen der ersten Amtsperiode interessant sein. Ich habe mir deshalb erlaubt, gewisse Vergleiche anzustellen, die unsere heutige Situation verdeutlicht. Nehmen wir den ersten Punkt, der auch heute Morgen schon zweifach angesprochen worden ist, der Aufwand:

Im Voranschlag 2003 hat die Synode noch mit einem Aufwand von CH 39.7 Mio. budgetiert. Wenn Sie jetzt die Zahlen des Vorjahres bzw. des laufenden Jahres anschauen, sind wir bei CHF 54.2 Mio. Das entspricht einem Zuwachs von 37%. Im Voranschlag 2009 — sie haben es gehört — gehen wir von „nur“ CHF 51.7 Mio. aus. Das ist — wie löblich erwähnt — CHF 2.5 Mio. weniger als im Vorjahr, entspricht aber gegenüber 2003 — und das ist ja auch erst 6 Jahre her — einem Plus von 30%. Sie können auch die einzelnen Positionen vergleichen.

Der Personalaufwand wurde auch angesprochen. Dieser war im Jahr 2003 bei CHF 10.9 Mio., im heutigen Voranschlag sind wir bei CHF 17.2 Mio. Das ist ein Plus von rund 58% in sechs Jahren.

Der zweite grosse Brocken ist der Ertrag. Zwischen 2003 und heute haben wir eine Zunahme von CHF 37.8 Mio. auf CHF 47.6 Mio. Das ist ein Plus von 26%. Auch eine stattliche Zahl, es ist aber weniger als der Aufwand. Da öffnet sich eine Schere.

Wir haben heute gehört, dass die Stadt Zürich mit einem Steuerausfall resp. Minderertrag von CHF 310 Mio. rechnet. Ich muss Sie leider berichtigen, Herr Germann. Gemäss Medienmitteilung vom 2. Dezember sind es CHF 400 Mio., also nochmals 30% mehr. Es ist auch so, dass die Stadt Zürich bis ins Jahr 2010 mit einem Defizit von gesamthaft CHF 600 Mio. rechnet. Das sind nicht Steuerausfälle sondern das ist das Defizit. Sie müssen also davon ausgehen, dass 2009 und 2010 diese Tendenz der Steuerausfälle weiter zunimmt. Dies ist auch nicht verwunderlich. Wer heute Morgen schon Radio hören konnte hat mitbekommen, dass z. B. die Crédit Suisse 5300 Stellen abbaut und im 3. Quartal einen Verlust von CHF 3 Mrd. eingefahren hat. Sie sehen, wir haben ein Problem.

Der nächste Punkt ist das erwähnte Eigenkapital. Im Voranschlag 2005 waren wir bei einem Eigenkapital von CHF 41.8 Mio. Sie haben gehört, dass man jetzt eine Landung bei CHF 20 Mio. plant und offenbar wird das erreicht. Im Voranschlag 2009 ist zumindest noch von CHF 18.5 Mio. die Rede. Wir hatten einmal CHF 41.8 Mio. in der Kasse. Damals, im Jahr 2003/2004, haben wir von der Zentralkommission auf den Weg mitbekommen, man wolle dies herunterfahren auf CHF 20 Mio. In einem ersten Schritt ist dies folgendermassen vor sich gegangen: Man hat das Geld gebraucht — ich drücke es auch wieder sehr vereinfacht aus — um in Immobilien zu investieren. Faktisch hat damit gar keine Reduktion des Eigenkapitals stattgefunden, sondern nur eine Verlagerung. Das heisst, das Geld ist als versteckte Reserve immer noch vorhanden. In der Zwischenzeit hat diese Musik jedoch ein wenig gewechselt. Ich sage es wieder ein wenig salopp: Wir verbraten das Geld, d.h. wir geben es aus, es ist nicht irgendwo sonst noch parkiert. Wir investieren es in Projekte, und vor allem, wir investieren es in jährlich wiederkehrende Kosten. Ich erinnere die Synode an gewisse Positionen, denen wir zugestimmt haben: Jugendkirche, Spitalseelsorge, Caritas Projektfonds, Paulus-Akademie am Limmatplatz — dazu haben wir auch schon Ausführungen gehört. Das sind alles sehr hohe Beträge, die jährlich wiederkehrend sind. Im Finanzplan für die nächsten Jahre — dem Zielwert von CHF 20 Mio., von dem ich jetzt zugegebenermassen zum ersten Mal höre, dass er eingehalten werden soll — wird von einer Eigenkapitaldeckung von CHF 13-15 Mio. gesprochen. Wenn Sie jetzt den Voranschlag auf Seite 6 und 7 anschauen, dann sehen Sie auf Seite 6, dass man bereits im Jahr 2010 gemäss Finanzplan von einem Aufwand von knapp CHF 54 Mio. ausgeht und von einem Ertrag von CHF 50 Mio. Wenn Sie zudem weiter schauen, läuft es darauf hinaus, dass

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

im Finanzplan für 2012 — und das ist weiss Gott nicht so weit weg — bereits von einem Ertrag von CHF 55 Mio. ausgegangen wird, wiederum bei einem Aufwand von CHF 54 Mio. Sie haben auch gehört, dass die Steuereinnahmen immer auf dem Vorjahr basieren. Da muss man nicht gross Hellseher sein, um daraus zu schliessen, dass 2009 für unsere Wirtschaft nicht unbedingt ein goldenes Jahr wird. Wir gehen also in den nächsten Jahren gemäss Voranschlag 2009 bis Finanzplan 2012 von Mehreinnahmen von CHF 7.5 Mio. aus und das in knapp 4 Jahren.

Mir ist nicht entgangen, dass bald ein Geldregen auf uns niederprasseln soll, mir ist aber auch nicht entgangen, dass wir momentan eine sehr schwerwiegende Finanzkrise haben. Was nützen uns also zusätzliche staatliche Zuteilungen von Geld, wenn das Steuersubstrat im Gesamten zurückgeht? Rein gar nichts!

Nach meiner Auffassung ist der Finanzplan, was die Erträge anbelangt, zu optimistisch. Wir können weiter so arbeiten, wir haben ja noch Geld im Kässeli — und das ist von der Präsidentin der Finanzkommission auch angesprochen worden —, bis wir eines Tages die Notbremse ziehen müssen. Spätestens wenn das Kässeli leer ist, müssen auch Sie Gegensteuer geben. Verstehen Sie mich nicht falsch, ich sage nicht, wir sollen die erst gerade gesprochenen Gelder für die Jugendkirche oder für die Caritas, für die katholischen Schulen, die für den Bischof und was auch immer streichen. Wir müssen aber nach meiner Auffassung — und das ist eine Aufgabe der Synode — der Zentralkommission sagen, was die Synode will. Wir müssen entscheiden, ob wir Kürzungen vornehmen. Falls nein, oder falls nicht im ausreichenden Ausmass, müssen wir Synodalen der Zentralkommission sagen, wie unsere Wünsche finanziert werden sollen. Da gibt es nur wenige Optionen: Sie erhöhen den Beitragssatz oder sie schneiden die Kirchgemeinden vom vorerwähnten Geldsegen ab. D.h. die Kirchgemeinden würden dann von den höheren Staatszuschüssen nichts sehen. Wohlgemerkt, gemäss meinen Auskünften wird den Kirchgemeinden der Staatsbeitrag mit dem Systemwechsel gestrichen. Ich sage Ihnen etwas ganz Persönliches: Ich bin für so ein Ansinnen nicht zu gewinnen. Ich bin der Auffassung, dass bereits heute Klarheit über zukünftige Worst-Case-Strategien entwickelt werden müssen, und das beginnt nach meiner Auffassung damit, dass wir — aufgrund der Positionen die wir haben — der Zentralkommission heute bereits sagen, wie wir das machen: Streichen von Ausgaben oder Erhöhen von Einnahmen. Ich zumindest bin nicht bereit, einem Voranschlag zuzustimmen, der nicht mindestens eine schwarze Null aufweist. Danke.

Der Voranschlag 2009 von der Zentralkasse wird beraten. Wortmeldungen gibt es zu folgenden Punkten:

Seite 4: Allgemeiner Überblick

Dieter Krepper, Egg: Ich staune, wie man bei bekanntlich immer sinkenden Zinssätzen den Vermögensertrag steigern kann. Gibt es darauf eine Antwort?

Dr. Franz Germann, Zentralkommission: Aufgrund der Interventionen der Synode konnten wir unsere Gelder günstiger anlegen als vorher, mehr Obligationen. Wir haben das seinerzeit in der Rechnung, die wir Ihnen vorgelegt haben, als Festgelder aufgeführt und es ist tatsächlich besser herausgekommen. Wie das in Zukunft aussieht, ist allerdings offen, da gebe ich Ihnen recht.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Kostenstelle 216, Pfadfinder St. Georg ZH

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Es geht mir um die Kürzung bei den Pfadfindern St. Georg. Es ist richtig, wie es in der Begründung heisst, dass diese in der Stadt Zürich und Umgebung angesiedelt sind. 2005 haben wir noch einen Beitrag an die SuSo-Winterthur bezahlt. Vor zwei Jahren wurde dann eine Kürzung bei der ausserstädtischen Pfadi vorgenommen. Somit ist in der Begründung wirklich nicht die ganze Geschichte enthalten.

Mit der Jugendkirche haben wir einen Traum für die Jungen erfüllt. Auch ein Traum, den ich habe, ist die Gleichbehandlung der katholischen Pfadi mit der Jungwacht und dem Blauring. Wir haben genau das Gegenteil gemacht. Jungwacht/Blauring sind ungefähr gleich geblieben, bei der Pfadi wurde auf die Hälfte gekürzt. Mein Vorschlag und mein Antrag ist, dass man die Pfadi als „Pfadi im Kanton Zürich“ bezeichnet und im Budget CHF 25'000 eingesetzt werden. Zudem möchte ich noch Frau Thalmann eine eigentliche Aufgabe geben, dass man mit den drei Pfadi-Distrikten, die eine katholische Pfadi haben, Kontakt aufnimmt und eine vernünftige Grösse einsetzt.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Von der Pfadi SuSo ist kein Gesuch für einen Beitrag gekommen und wenn kein Gesuch eingeht, dann geben wir auch kein Geld. Es wäre ja komisch in dieser Situation.

Zum Pfadi-Distrikt St. Georg: Dort haben wir uns mit dem Stadtverband in Verbindung gesetzt. Der Stadtverband wird die andere Hälfte übernehmen und somit bekommt der Distrikt St. Georg gleich viel. Wir waren der Meinung: Wenn man schon spart, dann muss man irgendwo beginnen. Wir haben den Stadtverband über diese Geschichte informiert und er übernimmt selbstverständlich die restlichen CHF 7'500 für den Distrikt St. Georg.

Franz Germann, Zentralkommission: Ich danke für die Worte von Herrn Magro und ich bitte Sie daran zu denken, was er gesagt hat, und den Antrag abzulehnen.

Barbara Bösze-Bucher, Zürich-St. Martin: Ich finde es ja gut, dass sie gleich viel Geld bekommen, wenigstens nächstes Jahr. Hat sich der Stadtverband geäussert, ob das weiterhin so bleibt?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Der Stadtverband hat sich nicht ausdrücklich dazu geäussert; ich gehe davon aus, dass die Neuverteilung bleibt. Wir haben mit dem Stadtverband intensiv über die Finanzsituation gesprochen, auch über diejenige der Stadt Zürich und, dass wir zwischen Stadt und Zentralkommission aufteilen müssen. Ich gehe davon aus, dass das so bleiben wird. Ich bin Distriktpräsident von St. Georg und ich werde mich dafür einsetzen.

4.1.1 Abstimmung Antrag Gian Vils, Kst. 216 Pfadfinder im Kt. Zürich
216 Pfadfinder im Kt. Zürich Aufwand CHF 25'000
Der Antrag wird mit 15 Ja, 63 Nein und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Kostenstelle 245, DFA, Die kirchliche Fachstelle bei Arbeitslosigkeit, Zürich

Sabine Hayoz, Seuzach: Ich habe mich dort auch mit dem Personalaufwand beschäftigt und habe gesehen, dass vom Budget 2007 bis zum Budget 2008 CHF 20'000 mehr sind, und von 2008 zu 2009 CHF 35'000 mehr. Im Jahresbericht 2007 habe ich gelesen, dass

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

es dort einmal einen Stellenwechsel von Frau Koradi zu Frau Huguenin gegeben hat und dass damit auch eine Stellenprozentaufstockung stattgefunden hat. Meine Frage ist: Geht das so weiter, werden dort die Stellenprozente weiter aufgestockt?

Pfarrer Luzius Huber, Zentralkommission: Bei der DFA Zürich wissen wir, und das ist budgetiert, dass eine Mitarbeiterin in Mutterschaftsurlaub geht. Die DFA Zürich wird von der reformierten Kirche buchhalterisch geführt, und sie führt diese ein wenig anders als wir. Sie haben zwar den Mutterschaftsurlaub budgetiert, weil sie aber die Versicherungseinnahmen noch nicht erhalten haben, verbuchen sie diese erst nach Eingang des Geldes. Ende Jahr wird alles wieder normal aussehen. Das ist die Überschreitung. Eine Stellenaufstockung hat es auf der juristischen Seite gegeben. Wir stellen bei der DFA Zürich fest, dass juristische Beratungen immer mehr gesucht werden.

Kostenstelle 270, Spital- und Klinikseelsorge

Emilio Trigonella, Winterthur: Bei den Personalkosten der Spital- und Klinikseelsorge sind im Voranschlag 2009 CHF 175'600 mehr als im Voranschlag 2008 eingesetzt. 2.5% Mehrkosten sind teuerungsbedingt und die anderen 1.3% sind für die Stufenanstiege. Das wären zusammen Mehrkosten von CHF 118'000. Im Voranschlag 2009 sind aber wie gesagt CHF 175'600 eingesetzt, das sind CHF 57'000 mehr als mit Stufenanstieg und Teuerung begründet. Wofür sind diese CHF 57'000? Will man eine Stelle mehr einführen oder eine halbe Stelle vielleicht? Oder sind diese Mehrkosten für Aushilfen? Wenn das Aushilfe wären, wäre das eine versteckte Stellenvermehrung.

Pfarrer Hannes Rathgeb, Zentralkommission: Diese Mehrausgaben von CHF 57'000 resultieren nicht aus Erhöhung der Seelsorgestellen, es sind nach wie vor 20.05 Stellen. Wir haben aber mehr Organisten und Sakristane, die mit diesem Geld bezahlt werden. Wie viel das genau ausmacht, ist nicht ersichtlich und ich kann das jetzt auch nicht aus dem hohlen Bauch heraus sagen. Tatsache ist, dass wir die 20.05 Seelsorgestellen nicht erhöht haben.

Kostenstelle 351, Kroatenseelsorge

Emilio Trigonella, Winterthur: Im Voranschlag 2008 war für die Kroatenseelsorge die evtl. Anstellung einer zusätzlichen Katechetin vorgesehen, was in der Beratung des Voranschlages 2008 zu Diskussionen geführt hat. Am Ende wurde sogar ein Postulat eingereicht. Meine Frage: Ist die Anstellung der Katechetin erfolgt? Aus dem Voranschlag 2009 ist dies nicht klar ersichtlich.

Fredy M. Isler, Zentralkommission: Die Anstellung ist nicht erfolgt. Es ist eine Kommission an der Arbeit, die das Ganze prüft. Wir haben immer vom sogenannten „ergänzenden Religionsunterricht“ gesprochen und da sind immer Fragen zurückgekommen. Das stimmt so gar nicht, sie machen einen separaten Unterricht. Es ist eine Arbeitsgruppe in Vorbereitung und wir werden in der Frühlingsynode sicher eine Antwort darauf geben können, wie es weiter geht. Wir haben alle Positionen, bei denen es um Katechese gegangen ist, vorläufig gestrichen und keine Anstellungen vorgenommen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Kostenstelle 380, Minoritätenmissionen

Emilio Trigonella, Winterthur: Wo sind die einzelnen Beiträge für die Minoritätenmissionen ersichtlich? Bei der Beratung des Voranschlages 2008 hat die Finanzkommission verlangt, dass diese Angaben verfügbar gemacht werden. Die Zentralkommission hatte für den Voranschlag 2008 eine Liste mit den entsprechenden Angaben den Fraktionspräsidenten zugestellt. Ich vermisse diese Angaben für den Voranschlag 2009.

Fredy M. Isler, Zentralkommission: Die Antwort ist kurz und einfach: Die Summe dieser CHF 627'400 hat die Finanzkommission detailliert erhalten, pro Seelsorge ausgewiesen. Wenn es jemand wünscht, lasse ich es kopieren und Sie bekommen es. Es ist alles rechtens.

Kostenstelle 395, Allg. Migrantenseelsorge

Ruth Studerus, Zürich St. Katharina: Was beinhaltet diese Kostenstelle? Ich bin immer der Meinung gewesen, sie sei aufgeteilt. Was ist das für ein zusätzlicher Posten?

Fredy M. Isler, Zentralkommission: Dies sind zum Teil die Spesen der Migrantenseelsorge und zum Teil für Beratungen welche eingekauft werden mussten. Für das kommende Jahr haben wir im Moment sehr wenig. Wenn Sie in die vergangenen Jahre zurückschauen, war das jeweils ein viel höherer Betrag. Das wird 2010 ein wenig anders sein. Wenn Sie unsere Prioritäten anschauen, haben wir ganz klar auch drin „Überprüfung der Pastoreinheiten“ sprich „Italienerseelsorge“.

Kostenstelle 415, Caritas Projekte

Gian Vils, Zürich, Präsident der GPK: Ich komme diesmal im Auftrag der GPK. Wir haben festgestellt, dass die Synode am 7. Dezember 2006 für vier Jahre je CHF 350'000 beschlossen hat. Jetzt werden im Budget noch CHF 300'000 aufgeführt. Es stellt sich die Frage, ob dies eine schleichende Umgehung des Beschlusses ist. Grundsätzlich — und da stelle ich jetzt den Antrag — soll der Aufwand mit dem Synodenbeschluss übereinstimmen. Es gibt da noch verschiedene solche Posten, aber wir haben diesen als Symbolbetrag angeschaut.

Pfarrer Luzius Huber, Zentralkommission: Da ich bereits in unserer Fraktion einen Hinweis bekommen habe, konnte ich den juristischen Berater der Zentralkommission um eine Stellungnahme bitten und möchte diese vorlesen. Wir haben ja zwei Beschlüsse zur Caritas:

Der Beschluss der Synode, dem Verein Caritas Zürich für vier Jahre je einen Beitrag für Bereitstellungskosten von CHF 1'851'000 auszurichten, könnte im Rahmen des Voranschlages nicht einfach geändert werden, weder von der Zentralkommission noch von der Synode. Der Betrag wurde von der Synode für eine bestimmte Dauer zugesichert. Er ist zudem in einem Vertrag festgehalten.

Der Beschluss der Synode, für Projekte einen jährlichen Beitrag von CHF 350'000 in den Voranschlag der Körperschaft aufzunehmen, hat einen anderen Charakter. Er gibt der Caritas keinen Anspruch auf diese Summe, sondern ermächtigt die Projektkommission Caritas, bis zum bewilligten Betrag einzelne Projekte zu unterstützen. Er ist kein Auftrag an die Zentralkommission oder die Projektkommission, den Kredit auszuschöpfen. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit ist die Vollzugsbehörde

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

verpflichtet, nicht mehr Mittel auszugeben, als zur Erfüllung einer Aufgabe nötig sind. Es liegt in der Kompetenz der Zentralkommission, der Synode ein tieferes Budget vorzuschlagen. (Im vorliegenden Fall liegt diese Reduktion sogar innerhalb der Finanzkompetenz der Zentralkommission.) Einen gesonderten Antrag dazu braucht es nicht. Die Synode kann diesen Betrag im Budget wieder erhöhen. Sie kann aber auch dem Antrag der Zentralkommission folgen und ihn um CHF 50'000 kürzen.

Gian Vils, Präsident der GPK: Ich habe die Ausführungen von Herrn Huber gehört, ich bin nicht ganz dieser Auffassung, weil die grundsätzliche Budgethoheit eigentlich bei der Synode ist. Darum habe ich nicht das Gefühl, dass die Zentralkommission einfach von sich aus diese Sachen korrigieren kann.

Pfarrer Luzius Huber, Zentralkommission: Wir sind ja jetzt beim Budget. Wir machen Ihnen einen Vorschlag und damit haben Sie die Oberhoheit zum Entscheiden. Ich bin nicht ganz sicher, ob das wirklich auf vier Jahre beschränkt ist oder ob in der Vorlage — im Gegensatz zu den Beitragskosten — die CHF 350'000 nicht einfach grundsätzlich ins Budget hineingenommen wurden.

4.1.2 Abstimmung Antrag Gian Vils, Kst. 415 Caritas Projekte

415 Caritas Projekte Aufwand CHF 350'000

Der Antrag wird mit 15 Ja, 65 Nein und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Kostenstelle 431, Schlupfhuus

Albert Heuberger: Diese Kostenstelle wurde auch auf die Hälfte gekürzt. Ich möchte nicht einen Antrag auf Verdoppelung stellen; ich könnte ihn zu wenig begründen und er würde sowieso abgelehnt. Ich habe aber anhand dieses Beispiels schon in der Fraktionssitzung Franz Germann gefragt, wie denn die Prioritätenüberprüfung für die Geldverteilung stattfindet. Die Antwort war: In der Kirchenordnung steht in Art. 4, dass das Kerngeschäft der Körperschaft ist, das kirchliche Leben zu fördern und zu ermöglichen. Es steht aber im gleichen Art. 4 auch, dass es ein Auftrag ist, soziale Institutionen zu unterstützen. Darum möchte ich den Wunsch anbringen — wo auch immer der gehört werden könnte —, dass man diese Interpretation von der Prioritätenordnung in der Kirchenordnung nochmals überprüft und überdenkt, insbesondere wenn es darum geht, beim Geldverteilen kirchliche Einrichtungen aber auch soziale Institutionen gebührend zu berücksichtigen. Das nicht zuletzt im Hinblick auf die Wahrnehmung der Kirche in der Bevölkerung und insbesondere beim Steuerzahler.

Pfarrer Luzius Huber, Zentralkommission: Zuerst will ich Ihnen danken, dass Sie dem Antrag der Zentralkommission auf die Kürzung gefolgt sind. Die Caritas weiss darum und Caritas kann damit leben, denn der ganz wichtige Teil, das ist der Beitrag an die Bereitstellungskosten, der ist nicht tangiert.

Ich möchte etwas Grundsätzliches zum Konsolidieren der Finanzen in meinem Ressort sagen: Ich bin bald 40 Jahre im kirchlichen Dienst und erlebe immer wieder, dass es enorm schwer ist, etwas in der Kirche, das sozial ist, zu kürzen oder gar zu streichen. Das ist emotional, man gibt lieber sozial mehr aus als dass man streicht. Man kann über alle Punkte diskutieren und die einen haben ihr Herzblut da und die anderen weniger. Konsolidieren ist nicht einfach und tut auch uns weh, muss aber sein. Darum stehe ich hinter diesem Kürzungsantrag und möchte Sie einfach bitten — und auch ich zitiere hier Herrn Magro: Bedenken Sie, um was es heute geht! Ich würde allen gerne das Doppelte geben, wenn ich Geld hätte, aber wir haben es nicht. Kürzen hat immer auch eine ge-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

wisse Ungerechtigkeit in sich, das ist mir bewusst. Bis jetzt habe ich eigentlich immer um mehr Geld plädiert, mit Erfolg; aber auch hier sage ich, bitte unterstützen Sie den Kürzungsantrag der Zentralkommission.

Sabine Hayoz, Seuzach: Man kann mit diesen Kürzungen einverstanden sein oder nicht. Was mich interessiert ist, wie man das kommuniziert hat. Hat man den Verantwortlichen die Kürzungen oder Streichungen der Beiträge frühzeitig mitgeteilt, damit diese auch entsprechend budgetieren konnten?

Luzius Huber, Zentralkommission: Rechtlich wird das Budget verbindlich, wenn die Synode es abgeseget hat. Wir von der Zentralkommission dürfen nicht vorher orientieren. Überlegen Sie sich, wir würden dem Schlupfhuus sagen, ihr bekommt CHF 5'000 und die Synode beschliesst etwas anderes, da würden wir von der Zentralkommission ganz schön dumm dastehen. Nach der Genehmigung des Budgets durch die Synode werden die Empfänger/innen schriftlich informiert.

Barbara Bösze-Bucher, Zürich St. Martin: Es herrscht bei uns im Moment Unklarheit. Haben Sie, Herr Heuberger, nicht einen Antrag beim Schlupfhuus gestellt?

(Albert Heuberger verneint.)

Dann möchte ich einen Antrag stellen, den Betrag sein zu lassen, es geht mir einmal mehr um die Kinder. Wenn man beim Theater oder so streicht, das sind Erwachsene, aber das sind wieder einmal Kinder und das sind misshandelte Kinder, denen man die Beiträge streicht. Da habe ich ein ganz grosses Problem. Es wird 50% gestrichen und das finde ich massiv. Ich stelle den Antrag, dass man den Betrag von CHF 10'000 belässt. Ich weiss, wir müssen sparen, aber an der Jugend zu sparen, finde ich die falsche Seite.

André Füglister, Urdorf: Mikrofon nicht eingeschaltet

Pfarrer Luzius Huber, Zentralkommission: Lieber André, du hast ein so dickes Buch, das uns die Verwaltung immer gibt mit den Informationen über die einzelnen Gesuchsteller. Das habe ich jetzt wirklich nicht präsent. Diese Detailfrage habe ich nicht präsent, ich liefere sie nach. Aber dies nützt auch nichts mehr, weil bis dann abgestimmt wurde. Tut mir leid.

Wir haben zum Budget ein Glossar erstellt, in dem zu allen Konti eine Kurzinformation gegeben wird. Der Verein Schlupfhuus betreibt seit 1980 eine niederschwellige Kriseninterventionsstelle für Kinder und Jugendliche. Zum Angebot gehören das Sorgentelefon, das Kinder und Jugendlichen ermöglicht, ihre Probleme mit einer Fachperson zu diskutieren und Handlungsmöglichkeiten zu entdecken, die ambulanten Beratungen im Schlupfhuus, die Jugendlichen bis 20 Jahren jederzeit ohne Voranmeldung zur Verfügung stehen, die Opferhilfe-Beratungsstelle und die stationäre Wohngruppe, in der 13 bis 18-jährige dank der vorübergehenden Trennung von der Familie zusammen mit Fachleuten Lösungsmöglichkeiten erarbeiten können.

Dies ist der Auftrag dieses Vereins. Zum finanziellen Hintergrund kann ich nichts sagen.

Dr. Franz Germann, Zentralkommission: Ich kann zur Information sagen, dass das Glossar zu allen Kostenstellen, das wir erarbeitet haben, jetzt bei der Finanzkommission ist. Herr Tönz hat das Herr Pfarrer Huber in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Die Meinung ist — es hat nur nicht gereicht auf dieses Budget hin —, dass dies

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Ihnen allen per Internet zur Verfügung gestellt wird. Das ist ein dickes Bündel Papier, auf dem ausführlich dargestellt wird, wofür und wo unser Geld eingesetzt wird.

Pfarrer Luzius Huber, Zentralkommission: Ich zitiere aus der Rechnung einige Zahlen: Ein Fonds von CHF 420'000 steht dem Verein Schlupfhuus zur Verfügung. Er hat ordentliche Beiträge der öffentlichen Hand: CHF 232'000 vom Bundesamt Justiz, CHF 200'000 vom Kanton Zürich an die Jugend, CHF 120'000 von der Justizdirektion Opferhilfegesetz, CHF 10'000 Soforthilfe, CHF 25'000 von der Stadt Zürich. Das sind einfach einmal die grössten Einnahmenposten.

Franz Germann, Zentralkommission: Ich benütze die Gelegenheit, etwas Grundsätzliches zur Überprüfungsarbeit der einzelnen Kostenstellen zu sagen: Wir haben bei diesen Beitragsempfängern grundsätzlich überall geschaut, wie stehen sie heute da, haben sie gewaltige Reserven, wie zum Beispiel dieser Fonds. Wir haben immer überprüft, wie substanzuell unser Beitrag für diese Institution ist. Wir haben immer Rücksicht genommen auf die Konsequenzen unserer Beschlüsse, aber grundsätzlich muss ich sagen, im Vordergrund stand tatsächlich immer unser Kernauftrag „die Entfaltung des kirchlichen Lebens im Kanton Zürich“. Ich kann aber versichern, dass das Budget auch mit diesen Kürzungen, die wir Ihnen vorschlagen, als verantwortungsvoll zu bezeichnen ist, und ich möchte Sie nochmals einladen, den Anträgen der Zentralkommission zuzustimmen.

Toni W. Püntener, Zürich-St. Theresia: Sie kennen vielleicht das Phänomen der Gemeindeversammlung: Es geht um das Bänklein vor dem Gemeindehaus, um CHF 3'500 — die Debatte geht 5/4 Stunden. Nachher kommt der Budgetierungskredit für ein neues Schulhaus, CHF 3.5 Mio. — die Debatte ist in 3 Sekunden abgeschlossen. Einstimmiges Ja.

Es kommt mir hier im Ratssaal so vor. Es ist ein bisschen Sparen mit Pfefferstreuer. Ich habe den Eindruck, es habe ein gewisse Zufälligkeit, auch wenn Sie sagen, Herr Germann, man hat das genau angeschaut. Aber ehrlicherweise sprechen wir im Moment über die kleinen Beiträge. Klar kleine Beiträge, nur Caritas ist eigentlich der Bereich, wo man darüber spricht und wir wissen alle, auch die Caritas lebt von kleinen Beiträgen. Die kleinen Beiträge machen am Schluss viel aus.

Zum Schlupfhuus: Klar, CHF 5'000 mehr oder weniger sind für das Schlupfhuus nicht existenziell, aber es geht auch darum, ob wir solche Institutionen mittragen. Gerade in der heutigen Zeit, die nicht einfacher wird, ein Signal zu senden: Ja das ist nur noch halb soviel Wert für die katholische Körperschaft — sorry, das finde ich eigenartig. Für mich ist der Fall klar, einem solchen Budget, wo man so pfefferartig spart, habe ich Mühe zuzustimmen und ich möchte auch, wie Herr Magro, nicht nur vom Sparen reden, definitiv und endgültig, sondern es geht auch darum, wie wir das, was wir machen können, überhaupt finanzieren wollen. Nur mit dem Pfefferstreuer sparen geht wirklich nicht.

Pia Lienert, Regensdorf: Ich denke, wir müssen auch berücksichtigen, dass in den meisten Gemeinden, ob es Kirchgemeinden oder Schulgemeinden sind, schon ein Sozialdienst vorhanden ist, wo die Kinder hingehen können, wenn es nötig ist. Ich glaube, da darf man wirklich zurückgehen mit dem Betrag.

Peter Küng, Zürich St. Peter und Regula: Ich möchte nur kurz sagen, warum ich vehement dafür eintrete, dass man dem Antrag zustimmt und die CHF 5'000 nicht kürzt. Sie sagen richtig, die Aufgabe, die wir haben und mit dem Geld, das wir haben, ist das

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

kirchliche Leben im Kanton Zürich zu unterstützen. Ich bin aber der Ansicht, das Kerngeschäft dieser Kirche wiederum ist wirklich das Soziale. Wenn man jetzt die CHF 5'000 einspart, dünkt mich das am falschen Ort. Es geht nicht nur um Kinder und Jugendliche, es geht um Kinder und Jugendliche in sehr schweren Situationen.

Dann will ich generell noch etwas, allgemein zum Sozialen, sagen: Gerade in schwierigen Zeiten werden alle Sozialinstitutionen noch weniger Geld zur Verfügung haben, und wenn wir als Kirche da weiter auch noch sparen, dann sind wir genau diejenigen, welche da vorsichtig sein sollten. Ich weiss, wir müssen auch auf das Geld schauen, selbstverständlich, aber seien Sie bitte auch vorsichtig! Wir sind nicht die Einzigen, die sparen werden, und es steht uns nicht schlecht an, wenn wir unser soziales Engagement aufrecht erhalten.

Haymo Empl, Winterthur: Ich möchte zu einigen Voten noch meine Meinung äussern. Wenn jetzt in unserem Staat die Obersparer am Werk sind, kann es ja nicht sein, dass wir dann einfach einspringen. Wir setzen auch Steuergelder ein, um zu versuchen, die Lücken zu füllen. Der Druck muss eigentlich beim Staat erfolgen. Dieser muss die Aufgaben übernehmen, die er zu übernehmen hat. Das hat auch mit politischem Druck zu tun, den man aufbauen muss. Bei der Dienststelle für Arbeitslose hat man argumentiert, es brauche mehr juristische Beratungen. Das ist symbolisch für andere. Natürlich braucht es das, aber dann könnten wir laufend erhöhen. Gerade im sozialen Bereich gibt es immer mehr Ansprüche und da könnte man mit den gleichen Begründungen überall aufstocken. Zudem wurde noch argumentiert, man solle nicht nur mit dem Pfefferstreuer hantieren, man solle vorab auf die grossen Posten schauen und die kleinen eher sein lassen. Dieser Meinung bin ich nicht. Ich bin der Ansicht, man müsse beides tun. Bei den kleinen Posten sparen heisst, eine Botschaft überbringen, dass jetzt umgedacht werden muss. Bis jetzt habe ich von der Zentralkommission den Eindruck gehabt, es werde munter ausgegeben und jetzt beginnt man den Schalter zu kippen. Jetzt müssen wir mitmachen. Es sind nur leere Worte, wenn man sagt, wie schwieriger die Zukunft sein wird und man einfach weiter macht, wie wenn nichts wäre. Also, bei kleinen Posten sparen, um eine Botschaft rüberzubringen, aber natürlich auch die grossen Posten im Auge behalten.

Dieter Krepper, Egg: Die Zeit ist zu wertvoll, wir haben doch wichtigeres zu tun, als über CHF 5'000 zu diskutieren. Ich stelle den Antrag, dass wir abstimmen.

4.1.3 Abstimmung Antrag Barbara Bösze-Bucher, Kst. 431 Schlupfhuus
431, Schlupfhuus Beitrag bleibt auf CHF 10'000
Der Antrag wird mit 35 Ja, 49 Nein und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Pause von 10.10 Uhr bis 10.40 Uhr

Kostenstelle 451, Institut Dialog Ethik

Luzius Huber, Zentralkommission: Liebe Anwesende, am 3. November 2005 hat die Synode nicht nur einen jährlich wiederkehrenden Betrag von CHF 25'000 an das Institut Dialog Ethik bis und mit 2009 in Zürich beschlossen, sondern auch die Zentralkommission beauftragt, bis Ende 2008 ein Konzept zu unterbreiten, damit via Budget 2010 Beiträge für Ethik auch für andere Institutionen möglich sind. In meiner mündlichen Orientierung an die Synode möchte ich folgende Punkte hervorheben:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Für die Zentralkommission ist die Unterstützung von Ethik-Institutionen zur Zeit nicht prioritär. Wie Ihnen bekannt ist, setzt sie sich intensiv mit der Konsolidierung der Finanzen auseinander, die wenig Spielraum für neue Projekte offen lässt. Bei dem durch die Zentralkasse unterstützten Institut Dialog Ethik handelt es sich um ein interdisziplinäres Institut für Ethik im Gesundheitswesen, in dem Menschen aus verschiedenen Fach- und Lebensbereichen zusammenarbeiten. Es führt einen Nachdiplomstudiengang in Ethik durch und begleitet diverse Ethikforen in Kliniken, Spitälern und anderen Institutionen. Mit der Unterstützung des Instituts Dialog Ethik wurde uns der Einsitz in den Beirat versprochen. Dieser Beirat — und das muss offen gesagt werden — wurde leider nie einberufen. Als Konsequenz aus dieser Erfahrung befürwortet die Zentralkommission einen Paradigmawechsel, d.h. ab 2010 werden nicht mehr ein oder mehrere Institute finanziell unterstützt; vielmehr ist die Zentralkommission der Überzeugung, dass ab diesem Datum konkrete Projekte zu unterstützen sind. Eine kleine Kommission, bestehend aus Fachpersonen und einer Vertretung des Generalvikariates, sollen den Auftrag bekommen, entweder selber Projekte auszuschreiben und somit Institute zu suchen, die Fachleute und Kapazität frei haben, diese Fragen zu beantworten. Oder es werden mit einer öffentlichen Ausschreibung Institute eingeladen, Projekte einzureichen, die dann finanziell unterstützt werden. Auf jeden Fall müssen die Projekte im weitesten Sinn einen Bezug und/oder Nutzen für die katholische Kirche im Kanton Zürich haben. Das Konzept wird dem Büro der Synode in den nächsten Tagen schriftlich zugestellt.

Kostenstelle 542, Buchförderung

Leopold von Felten, Männedorf-Uetikon a.S.: Vor ganz genau 5 Jahren, am 4. Dezember 2003, haben wir in der ersten Synodensitzung nach der Konstituierung der damaligen Synode ein ganz grosses Geschäft behandelt — im Wortprotokoll sind es über 20 Seiten — mit dem Resultat, dass man am Schluss den NZN-Buchverlag zur Schliessung empfohlen hat. Der NZN-Buchverlag ist auch tatsächlich 1 Jahr später geschlossen worden. Sehr spontan — also unüblich für eine Kirche — ist die Förderung des Buches mit CHF 100'000 beschlossen worden. Was mich persönlich damals begeistert hat ist, dass wir sofort in ökumenischer Art und Weise vom TVZ aufgenommen wurden, der ein reformierter Verlag ist. Das hat bis jetzt immer sehr gut funktioniert, mit sehr vielen Neuerscheinungen. Ich will nicht über die Reduktion um CHF 20'000 reden — das ist sicher auch im Rahmen der Prioritätenüberprüfung — aber mir ist ein Anliegen zu hören, wie die zukünftige Tendenz ist. Wie ist die Tendenz für das katholische Buch, nachdem wir nicht mehr einen eigenen Verlag haben? Geht die Tendenz in den nächsten Jahren noch mehr zurück, oder ist die positive Tendenz NZN bei TVZ auch in Zukunft so noch möglich?

Rolf Bezjak, Zentralkommission: Ich bin dankbar für die Frage, weil die Edition NZN bei TVZ wirklich eine kleine Erfolgsgeschichte ist, die man nicht voraussehen konnte. Damals war es so, dass wir den NZN-Buchverlag liquidieren mussten und auch die Synode gesagt hat, sie wolle keinen eigenen Buchverlag mehr. Wenn man selber daran interessiert ist, Bücher herauszugeben, braucht man natürlich Menschen, die sich darum kümmern. Ein Donator hat sich bereit erklärt, über 10 Jahre jedes Jahr CHF 50'000 an die Personalkosten für einen Lektor zu finanzieren. Dies läuft jetzt das 4. oder 5. Jahr. Dieser Donator ist inzwischen leider verstorben und wir wissen immer noch nicht genau, ob das noch über den Rest der 10 Jahre weitergeht. Die Erben haben für das nächste Jahr diese CHF 50'000 wieder zugesagt, wofür wir sehr dankbar sind.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Diese CHF 100'000, die hier erwähnt wurden — bzw. jetzt CHF 80'000 — sind für die Buchproduktion, also nicht für das Lektorat, gedacht.

Zu NZN bei TVZ gehört eine Fachkommission „Buch“ mit wirklich sehr ausgezeichneten Leuten: Prof. Kirchschräger, Helga Hohler-Spiegel, Judith Köhlemann, Daniel Kosch, Pater Bruhin... Diese Fachkommission kommt unter meiner Leitung zwei Mal im Jahr zusammen und bespricht, was bei Edition NZN bei TVZ veröffentlicht werden soll. Die NZN bei TVZ hat für diese Bücher nie mehr gebraucht als vielleicht CHF 40-50'000. Der Rest war für Bücher, bei denen in der Zentralkommission entschieden wurde, dass diese verlegt werden sollen. Das mögen auch mal Dissertationen gewesen sein. Wenn wir jetzt von CHF 100'000 auf 80'000 zurückgehen, wird das keine Einschränkung für den Verlag haben. Wir haben auch die CHF 100'000 nie ganz ausgeschöpft. Falls aber die CHF 50'000 für das Lektorat von den Erben des Donators nicht mehr gesprochen würden, müsste vermutlich die Zentralkommission an Sie gelangen.

Kostenstelle 552, ökumenischer Frauengottesdienst

Francesca Stockmann, Dübendorf: Warum wurde der Beitrag gestrichen?

Pfr. Hannes Rathgeb, Zentralkommission: Als es um diese Sparmassnahmen ging, habe ich mit Kirchenrätin Irene Gisel Kontakt aufgenommen, welche dort massgeblich beteiligt ist. Sie hat mir gesagt, dass dies ein Sparpotenzial für uns wäre, da alles im Umbruch begriffen sei und sie selber nicht wisse, wie es weiter gehen soll. Wenn sie ein Konzept haben — also alle Frauen, die im engeren Kreis daran beteiligt sind — dann käme sie unter Umständen wieder auf uns zurück. Ich habe sie informiert, dass wir diesen Beitrag vorläufig streichen werden.

Kostenstelle 560, Zürcher Lehrhaus

Kostenstelle 565, Zürcher Forum der Religionen

Karl Wolf, Bauma: Ich muss Ihnen ehrlich sagen, das Zürcher Lehrhaus nehme ich nicht wahr. Dies ist vielleicht mein Fehler. Auf der anderen Seite nehme ich aber das Forum der Religionen wahr, und darum begreife ich nicht, dass wir so viel Geld geben für das Lehrhaus und auf der anderen Seite sehe ich: Peanuts für das Zürcher Forum der Religionen. Kann mir da jemand Auskunft geben, warum das so ist?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Das Lehrhaus ist eine Institution, die sich um Ökumene bemüht und zwar um den Dialog zwischen dem Judentum, dem Islam und den christlichen Religionen. Beim Lehrhaus kann man vorbeigehen, sie gehen in Schulklassen, sie kommen in Kirchgemeinden, wenn man in den interreligiösen Belangen Bescheid wissen möchte. Sie haben einen relativ breiten Leistungsauftrag. Sie sind getragen von der reformierten und der katholischen Seite, vom Kanton und der Stadt Zürich im Sinne des interreligiösen Dialogs. Es ist das Gefäss, das wir haben, um den interreligiösen Dialog auf einer relativ wissenschaftlichen Ebene zu betreiben.

Die Erhöhung des Beitrags hat folgenden Grund: Es besteht die Meinung, dass sich das Lehrhaus folgendermassen finanzieren soll: Zu 1/3 über Beiträge des Kantons, zu 1/3 von der Stadt und zu 1/3 über die reformierte und die katholische Kirche. Das Lehrhaus ist in der Stadt Zürich domiziliert und auch der Stadtverband gibt einen Teil daran. Im Rahmen unserer Aufgabenüberprüfung, und da das Lehrhaus vor allem in der Stadt Zürich wahrgenommen wird, sind wir mit dem Stadtverband im Gespräch, wie der von der katholischen Körperschaft erwartete Teil zwischen der Körperschaft und dem Stadt-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

verband aufgeteilt werden kann. Wir sind der Meinung, dass in Zukunft der Betrag von CHF 65'000 zurück gehen wird. Traditionellerweise ist dies eine Institution, welche für den interreligiösen Dialog ganz wichtig ist.

Vom Forum der Religionen haben wir ein Gesuch erhalten für einen Beitrag von CHF 8'000. Diesem Gesuch haben wir so stattgegeben. Die CHF 8'000 entsprechen dem Gesuch des Zürcher Forums der Religionen.

Kostenstelle 640, Auslandhilfe

Iris Utz, Stäfa: Uns ist im letzten Jahresbericht in Aussicht gestellt worden, dass ein neuer Antrag kommen wird, ich habe noch nichts gehört.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Die Zentralkommission hat dies diskutiert. Schon letztes Jahr war nichts im Budget. Es war ein Auftrag der Synode, Auslandhilfe zu tätigen. Im Sinne der Prioritätenüberprüfung ist die Zentralkommission zum Schluss gelangt, in der jetzigen Situation etwas Neues zu beginnen sei ausserordentlich schwierig. Zudem ist Auslandhilfe etwas, wofür in den Kirchgemeinden sehr viel unternommen wird. Es ist wenig sinnvoll, dass auch noch die Zentralkommission Auslandhilfe leistet. Das hat die Zentralkommission dazu bewogen, Ihnen einen Verzicht auf die Auslandhilfe beliebt zu machen.

Iris Utz, Stäfa: Bedeutet das, dass dies jetzt einfach vom Tisch ist oder wird das irgendeinmal wieder aufgenommen?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich gehe davon aus, dass in der jetzigen Finanzlage die Zentralkommission kaum auf diesen Entscheid zurückkommen wird und man wieder CHF 200'000 beantragen würde. Aber das weiss ich nicht, das ist dann wieder die nächste Budgetdebatte.

Kostenstelle 810, Bistumskasse

Lucie Incardona, Zürich-Erlöser: Im Rahmen der Einsparungen: Wir haben letztes Jahr CHF 20'000 bewilligt für eine Bleibe für Bischof Vitus in Zürich. Ich war dagegen, hatte aber mit meinem Antrag keinen Erfolg. Wenn die CHF 20'000 immer noch für Bischof Vitus sind, damit er in Zürich schlafen kann, dann bin ich dagegen und stelle den Antrag, dass man das streicht.

Francesca Stockmann, Dübendorf: Ich komme mit dem Antrag auf Streichung der CHF 20'000 für die Bischofswohnung Kostenstelle 810. Ein Kommentar ist überflüssig. Wir sparen bei der Pfadi, wir sparen beim Schlupfhuus usw., dann — denke ich — sparen wir dort, wo der Luxus am Grössten ist. Der Bischof verdient genug, dass er sich das selber leisten kann.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich verstehe Ihren Unmut zu diesen CHF 20'000. Auf der anderen Seite hat die Zentralkommission den Posten ganz bewusst drin gelassen.

Wir haben dem Bischof zugestanden, dass er in Zürich diese Wohnung hat. Wir sind immer noch der Meinung, das ist gut investiertes Geld. Er ist unser Diözesanbischof und man kann zu ihm stehen wie man will... Wir kamen zum Schluss, dass noch nicht der Zeitpunkt da ist, grundsätzlich über die Bistumskasse zu diskutieren und auch nicht über die CHF 20'000. In diesem Sinne bitte ich Sie im Namen der Zentralkommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

diese CHF 20'000 im Konto 810 zu belassen, damit der Bischof mindestens noch 1 Jahr in Zürich sein Pied à terre benutzen kann.

Fritz Umbricht, Bülach: Meine Frage zu diesem Thema an Dr. Benno Schnüriger: Wenn wir die CHF 20'000 streichen, sparen wir die tatsächlich? So wie ich informiert bin, ist das eine kircheninterne Zahlung und in diesem Sinne von der linken in die rechte Tasche verschoben. Also keine finanzrelevante Einsparung.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Selbstverständlich ist das eine kirchliche Wohnung, die eine Pfarrei zur Verfügung stellt. Wir müssen diese der Pfarrei bezahlen. Es geht von der Zentralkasse in die Pfarreikasse.

Haymo Empl, Winterthur: Ich unterstütze die Zentralkommission, noch ein Jahr zuzuwarten. Jetzt ist ein ungünstiger Zeitpunkt für die Streichung. Zuerst sollten wir noch die Kirchenordnung durchbringen und schauen, was dort herauskommt. Wir haben ja nicht manchen Pfeil im Köcher, und einer der wenigen ist noch diese Wohnung.

Ruth Studerus, Zürich-St. Katharina: Ich wiederhole, was ich schon vor einem Jahr gesagt habe: In unserer Kirchgemeinde hat es zwar nicht ein Appartement, aber es hat ein grosses Kirchgemeindehaus mit einem leeren Zimmer, einer Bibliothek und einer riesigen Küche. Ich bin der Ansicht, dass man da locker ein paar tausend Franken einsparen könnte — wenn man dem Behindertentheater die CHF 3'000 einfach streicht. Wir können die CHF 20'000 doch einfach streichen und trotzdem ein Zeichen setzen: Es hat eine Übernachtungsmöglichkeit, ein eigenes Zimmer, er darf am Abend die Bibliothek benutzen, er darf die grosse Küche benutzen, es ist alles selbstverständlich kein Problem.

4.1.4 Abstimmung Antrag Francesca Stockmann, Kst. 810 Bistumskasse
Kostenstelle 810: Streichung von CHF 20'000 für Bischofswohnung.
Der Antrag wird mit 31 Ja, 44 Nein und 14 Enthaltungen abgelehnt.

Kostenstelle 910, Synode

Toni W. Püntener, Zürich-St. Theresia: Es geht um unsere Sitzungsgelder, da können wir selber abschliessend darüber befinden. Ich stelle den Antrag, diese — nur die Sitzungsgelder der Synodalen — um 10% kürzen.

Dr. Franz Germann, Zentralkommission: Vielleicht kommt der Antrag von Herrn Püntener etwas zu früh. Die Sitzungsgelder der Synode werden im nächsten Jahr, von dem das Budget jetzt vorliegt, noch vom Kanton bezahlt. Für uns ist das eine kostenneutrale Position. Mit der neuen Autonomie der Kirche im Kanton Zürich fällt das weg und die Synode wird im Verlaufe des nächsten Jahres ein Reglement über Sitzungsgelder und Entschädigungen erlassen müssen. Dann würde ich Herrn Püntener einladen, wieder zu kommen und möglichst eine Reduktion zu beantragen, damit das Sitzungsgeld nicht mehr so ins Gewicht fällt, wenn wir es selber bezahlen müssen. Jetzt ist der Antrag verfrüht, es zahlt noch der Kanton.

4.1.5 Abstimmung Antrag Toni W. Püntener, Kst. 910 Sitzungsgelder Synode
Kürzung der Position Sitzungsgelder Synode um 10% für das Jahr 2009.
Der Antrag wird mit 4 Ja, 72 Nein und 13 Enthaltungen abgelehnt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Emilio Trigonella, Winterthur: Ich stelle folgenden Antrag: Im Voranschlag 2009 der Zentralkasse werden die Ausgaben für den Sachaufwand der Synode bei der Position 910 um CHF 5'000 erhöht. Die Gesamtausgaben für die Synode betragen somit CHF 566'300. Das Büro der Synode wird die Mehrkosten für die schnelle Zustellung der Unterlagen der Zentralkommission an die Synodenmitglieder einsetzen. Ich stelle fest, dass das Büro der Synode die gelieferten Anträge der Zentralkommission häufig für eine längere Zeit bei sich zurückbehält. Zur Verdeutlichung des Tatbestandes drei Beispiele: 1. Antrag der Zentralkommission betreffend Jugendkirche. Die Zentralkommission hat den Antrag am 7. Juli 2008 genehmigt. Das Büro der Synode hat am 2. Oktober 2008, also nach drei Monaten, den Antrag an die Synode weitergeleitet. 2. Antrag der Synode betreffend Neue Kirchenordnung: Auch hier hat die Zentralkommission den Antrag am 7. Juli 2008 genehmigt. Das Büro der Synode hat erst am 2. Oktober 2008, also auch nach drei Monaten, den Antrag an die Synode weitergeleitet. 3. Antrag der Zentralkommission betreffend Voranschlag 2009. Die Zentralkommission hat den Antrag am 29. September 2008 genehmigt. Das Büro der Synode hat am 5. November 2008, also nach einem Monat, den Antrag an die Synode weitergeleitet. Eine Klarstellung: Das Büro hat wohl immer ganz legal gehandelt und die vorgeschriebenen Termine immer eingehalten, aber nicht alles was legal ist, ist auch richtig. Die frühzeitige Kenntnis der Unterlagen ist die Voraussetzung für eine vertiefte Vorbereitung. Diese gute Vorbereitung ermöglicht auch die eventuelle Kontaktnahme der Synodalen mit der beauftragten vorberatenden Kommission. Die Synodalen haben so die Möglichkeit, einerseits gewisse Sachverhalte mit den Erklärungen der Mitglieder der Kommissionen besser zu verstehen, andererseits ist eine Einflussnahme der einzelnen Synodalen auf die Kommission möglich. Die Zustellung der Unterlagen beim letztmöglichen Termin erschwert die Arbeit der Synodalen und behindert schlussendlich die Beschlussfassung. Die Entscheide werden dann vielmehr mit Emotionen anstatt mit Sachkenntnis gefällt.

Urs Broder, Vizepräsident der Synode: Ich danke Herrn Trigonella, dass er darauf hingewiesen hat, dass das Büro die Unterlagen gemäss § 10 der Geschäftsordnung stets richtig und fristgemäss versandt hat. Etwas muss man bei dieser ganzen Versandgeschichte ins Auge fassen. Wenn ein Antrag der Zentralkommission beim Büro eingeht, dann geht der Antrag zuerst an die vorberatende Kommission und wird bei der vorberatenden Kommission bearbeitet. Nachher, wenn die vorberatende Kommission fertig ist, wird der Antrag mit dem Antrag der vorberatenden Kommission den Mitgliedern der Synode zugestellt. Gemäss § 10 müssen die Unterlagen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei den Mitgliedern der Synode sein. Auf der anderen Seite werden wir uns bemühen, Ihrem Anliegen gebührend Rechnung zu tragen. Wir sparen Kosten, indem wir bei einem Versand möglichst viel zusammenfassen. Wir können nicht alle zwei bis drei Tage an die gesamte Synode Post verschicken. Gut, das würde sich abdecken mit diesen CHF 5'000 die Sie mehr ins Budget aufnehmen wollen. Im Sinne der Sparmassnahmen beantrage ich Ihnen, dem Antrag von Herrn Trigonella nicht zuzustimmen. Hingegen werden wir uns bemühen, die Unterlagen den Synodalen möglichst frühzeitig zuzustellen. Aber der Lauf ist doch, zuerst die vorberatende Kommission und nachher das Plenum.

Helena Vlk, Mitglied des Synodenbüros: Ich möchte nur noch sagen, Herr Trigonella, dass sich das Büro nur alle drei Wochen trifft. Auch wir möchten Kosten sparen und treffen uns deshalb möglichst wenig.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

4.1.6 Abstimmung Antrag Emilio Trigonella, Kst. 910 Sachaufwand Synode

Im Voranschlag 2009 der Zentralkasse werden die Ausgaben für den Sachaufwand der Synode bei der Position 910 um CHF 5'000 erhöht. Die Gesamtausgaben für die Synode betragen somit CHF 566'300.

Das Büro der Synode wird die Mehrkosten für die schnelle Zustellung der Unterlagen der Zentralkommission an die Synodenmitglieder einsetzen.

Der Antrag wird mit 15 Ja, 71 Nein und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Kostenstelle 923, Centrum 66:

Francesca Stockmann, Dübendorf: Ich möchte gerne wissen, warum das Centrum 66 jetzt keine Abwartstelle mehr hat. Wird da nicht mehr geputzt und nicht mehr geschaut? Einfach plötzlich CHF 70'000 weg. Aus welchem Grund?

Zeno Cavigelli, Zentralkommission: Es ist nicht so, dass nicht mehr geputzt wird. Es wäre auch schade, wenn das Haus, jetzt wo es so schön renoviert ist, im Dreck versinken würde.

Vor einiger Zeit wurde geprüft, ob man einen verstärkten Abwärtsdienst im Centrum 66 einrichten soll, der aber primär nicht nur fürs Putzen da wäre, sondern auch für andere Servicefunktionen. Bei einer genaueren Überprüfung hat man jedoch festgestellt, dass es schwierig ist, alle Anforderungen mit einer Stelle abzudecken. Bei dieser Gelegenheit möchte ich daran erinnern, dass die Benutzung der Sitzungsräumlichkeiten im Centrum 66 bis jetzt unentgeltlich ist und von da her die Kosten im Verhältnis bleiben müssen. Die Reinigung, wie zum Beispiel auch die Kontrolle durch den Securitas-Wächter usw., sind nicht in dieser Position verbucht, die werden beim Sachaufwand verrechnet. Es ist denkbar, dass wir die Frage der Betreuung wieder einmal aufnehmen werden. Dann müsste allerdings auch geklärt werden, ob für die Benützung der Sitzungszimmer eine Gebühr erhoben werden müsste.

Emilio Trigonella, Winterthur: Im Voranschlag steht bei verschiedenen Positionen, dass die Unterhaltsarbeiten bei den verschiedenen Liegenschaften im Jahr 2009 ausfallen. Hat das langfristig Auswirkungen? Sparen wir nicht falsch? Dieses Jahr sparen wir CHF 2'000, weil wir die Unterhaltsarbeiten vernachlässigen und nächstes Jahr müssen wir als Folge CHF 20'000 investieren.

Zeno Cavigelli, Zentralkommission: Das wäre selbstverständlich so, falls das so gemacht würde. Dies ist aber nicht der Fall. Auch in den vergangenen Jahren sind Unterhaltsarbeiten, soweit sie vorhersehbar waren, immer rechtzeitig ausgeführt worden, und das wird auch weiterhin so bleiben. Es gibt aber immer wieder ausserordentliche Unterhaltsarbeiten z. B. Leitungsbrüche usw., die man nicht vorhersehen und entsprechend auch nicht budgetieren kann.

Herbert Widmer, Zollikon: Ich hätte gerne Replik gemacht, was Herr Dr. Magro am Anfang gesagt hat.

Herr Dr. Magro, vorerst muss ich Ihnen ein Kränzchen winden. Noch selten habe ich einen Juristen mit so viel Finanzkompetenz gehört. Trotzdem zwei Bemerkungen — bitte fassen Sie es nicht als Belehrungen auf. Ein Budget hat eine enorme Kostenremanenz. Es ist eine riesige Knochenarbeit, nur 5% niederzubringen in diesem Jahr. Ich kann Sie aber beruhigen, der Finanzierungsplan auf Seite 7 ist genügend ausgestattet mit Eigenkapital. Gott sei Dank sind wir keine Bank. Wir haben nicht ein Risiko eines Unternehmens, sondern die Risiken einer öffentlich-rechtlichen Institution und das

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

beschränkt sich auf die jederzeitige Zahlungsbereitschaft. Nun können Sie diese auf verschiedene Art messen. Meistens wird sie gemessen am Nettoumlaufvermögen. Die gegenwärtige Zahlungsbereitschaft des jetzigen Nettoumlaufvermögens reicht vier Monate aus. Jetzt kann man sagen: Sechs Monate ist richtig. Dienstverträge gehen drei Monate, Zahlungen in der Regel 30 – 60 Tage, also das Eigenkapital ist vollends genügend. Ich habe, Herr Germann, volles Vertrauen in Sie, dass Sie den Sparsinn weiter fördern werden. Wir haben heute gesehen, bei kleinen Sachen geht das sehr gut. Ich bin aber sehr glücklich, Herr Dr. Magro, dass ich jetzt endlich eine Antipode habe für die Systeme und jedes Mal, wenn was beschlossen wird, machen wir das gleiche Schauspiel: Wir kommen hin und sagen „Kosten sparen“ und dann haben wir Wirkung.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Danke für die Blumen. Ich sitze ja gerade auf der anderen Seite. Ein kleiner Hinweis, zu dem was ich gesagt habe: Ich teile Ihre Auffassung, wir haben noch Eigenkapital, wir haben auch noch stille Reserven, von dem her gesehen drückt der Schuh ja noch nicht so fest. Wir können uns aber auch überlegen, ob wir da eventuell auch präventiv wirken. Der beste Hinweis, den Sie gegeben haben, ist der Hinweis, dass wir keine Bank sind, d.h. wir kriegen von der Schweizer Nationalbank kein Geld, wenn es knapp wird.

Ursula Schalbetter, Präsidentin der Finanzkommission: Ich möchte an dieser Stelle noch der Zentralkommission und den Mitarbeitenden der Verwaltung im Namen der Finanzkommission danken für das ausführliche Glossar. Franz Germann hat das vorher erwähnt, jedes Konto ist darin ausführlich erklärt und das Glossar ist für uns eine grosse Hilfe für das bessere Verständnis von Rechnung und Budget. Ebenfalls danke ich der Zentralkommission für die engagierte Diskussion bei den Einzelgesprächen.

4.2 Schlussabstimmung

Die Synode beschliesst mit 75 Ja, 8 Nein und 5 Enthaltungen

1. Der Voranschlag 2009 der Zentralkasse mit

CHF 51'685'850.—	Aufwand
CHF 29'900'000.—	Beiträgen der Kirchgemeinden
CHF 9'396'800.—	Staatsbeiträgen
CHF 8'268'300.—	übrigen Erträgen
CHF 4'120'750.—	Aufwandüberschuss

wird genehmigt.

2. Mitteilung an die Zentralkommission

Franz Germann, Zentralkommission: Ich danke Ihnen bestens für das Vertrauen, das Sie der Zentralkommission ausgesprochen haben mit der deutlichen Annahme unseres Budgets. Es steckt eine grosse Arbeit dahinter — das darf ich Ihnen sagen — ich will die Gelegenheit nicht verpassen, auch dem Bereichsleiter Finanzen der Zentralkommission, Herr Gaudenz Domenig und seinem Team bestens zu danken für die Vorarbeiten zum Voranschlag.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

5. Fragestunde

Fristgerecht wurden keine Fragen eingereicht.

Eine kurzfristig eingereichte Frage betreffend „Wallfahrt nach Rom“ wurde unter „Mitteilungen“ beantwortet.

6. Erlass einer neuen Kirchenordnung (Fortsetzung 1. Lesung)

Antrag und Bericht der Zentralkommission Nr. 324 vom 7. Juli 2008 wurde am 2. Oktober 2008 verschickt. Antrag und Bericht des Büros an die Synode vom 13. Oktober 2008 wurde am 16. Oktober 2008 allen Synodalen zugestellt. Am 20. November 2008 hat Ihnen das Büro den Antrag zum Art. 10 der neuen Kirchenordnung zugeschickt.

Wiedererwägungsanträge werden erst in der 2. Lesung entgegengenommen.

I. Die Körperschaft

Art. 1.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Bestand Autonomie

Art. 1. ¹ Die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich vereinigt die römisch-katholischen Kantoneinwohnerinnen und -einwohner und ihre Kirchgemeinden in einer selbständigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 2.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Mitgliedschaft

Art. 2. ¹ Als Mitglied der Römisch-katholischen Körperschaft gilt jede Person, die
a) nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
b) in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat und

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

c) nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

² Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen.

³ Über die Zugehörigkeit von Kindern unter 16 Jahren bestimmen die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Bei Abs. 2 geht es um die Frage zu einem Bundesgerichtsentscheid, den wir vor ca. einem halben Jahr diskutiert haben. Darum, welchen Einfluss es hat, wenn jemand aus der Kirche austritt. Wie hat man das zu verstehen? Mein Antrag geht in die Richtung, um es vereinfacht auszudrücken, dass, wenn jemand einen Antrag auf Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Organisation stellt, dies kein Abfall vom Glauben zur Folge hat. D.h. jemand kann weiterhin Mitglied der röm. Kath. Kirche sein, auch wenn er den staatskirchenrechtlichen Beitrag z. B. aus steuerrechtlichen Gründen nicht zahlen will.

Der Antrag lautet: Folgende Ergänzung zu Abs. 2: „Derartige Erklärungen haben keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft in der Kirche gemäss Art. 2, Abs. 1, lit. a.“

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich möchte Sie dringend bitten, dem Antrag nicht stattzugeben. Wir würden uns tatsächlich in ein Feld mit der doppelten Mitgliedschaft begeben und bis jetzt kennen wir das im Kanton Zürich nicht. Für uns sind Mitglieder der Körperschaft alle, die nach kirchlicher Ordnung, wie es in lit. a steht, Mitglied der Kirche sind. Wir haben ja schon im Frühling gesagt, dass wir nicht eine Neben- oder Gegenkirche zum innerkirchlichen Bereich bilden können. Wir sagen schon in der Präambel, dass wir mit dem innerkirchlichen Bereich zusammenarbeiten wollen. Ich bitte Sie, dem Antrag nicht stattzugeben.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Materiell kann ich dem Votum von Urs Broder nichts zufügen. Ich bitte Sie einfach zu beachten, dass dies schon im Kirchengesetz vorgeschrieben ist. § 3 im Kirchengesetz lautet exakt gleich und ich finde es ungeschickt, wenn wir in der Kirchenordnung eine andere Definition von Mitgliedschaft haben als im Kirchengesetz. Insbesondere weil das, was der Antragsteller bewirken möchte, ganz klar ist: Der Austritt aus der Körperschaft hat keinen Einfluss auf die innerkirchliche Angehörigkeit. Bis jetzt ist man jedoch immer davon ausgegangen, dass der Nexus zwischen innerkirchlichem und staatskörperschaftlichem Beitritt gegeben ist. Sollten wir diesem Antrag zustimmen, sägen wir am eigenen Ast, auf dem wir sitzen. Wenn ich gewisse Bestrebungen von gewissen Bischöfen spüre, dann möchte ich Sie dringend bitten, diesem Antrag nicht zuzustimmen, sondern abzulehnen.

6.1 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 2 Abs. 2

Ergänzung von Abs. 2 mit: Derartige Erklärungen haben keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft in der Kirche gemäss Art. 2, Abs. 1, Buchstabe a.

Der Antrag wird mit 2 Ja, 81 Nein und 6 Enthaltungen abgelehnt.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 3.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Organe

Art. 3. ¹ Die Organe der Römisch-katholischen Körperschaft sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten
 2. die Synode
 3. der Synodalrat
- die Rekurskommission

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 4.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Aufgaben

Art. 4. ¹ Die Römisch-katholische Körperschaft schafft auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

² Sie nimmt überregionale und solche regionale Aufgaben wahr, welche einzelne Kirchgemeinden oder Verbindungen von Kirchgemeinden nicht erfüllen können.

³ Sie unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchgemeinden.

⁴ Sie stellt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden sicher.

⁵ Sie finanziert die kirchliche Verwaltung und kirchliche Institutionen.

⁶ Sie unterstützt diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten und finanziert sie mit.

⁷ Sie gewährt finanzielle Beiträge namentlich an: Spezialseelsorge, Jugend- und Erwachsenenbildung, Aus- und Weiterbildung der in der Kirche Mitarbeitenden, soziale Institutionen, Medien, kirchliche Hilfen im In- und Ausland.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Ich habe ein Problem mit der ganzen Formulierung, bzw. wie das zusammen kam. Bei Abs. 2 möchte ich, dass man sagt „sie nimmt überregionale und regionale Aufgaben wahr, welche einzelne Kirchgemeinden und Verbindungen nicht erfüllen können.“

Das heisst mit anderen Worten: Wenn wir „solche“ einsetzen, wären es ja nur regionale, die mit dem „welche“ verbunden sind, und wenn wir das weglassen, sind es auch überregionale, und wenn man unten noch „Verbindungen“ nehmen von Kirchgemeinden, dann kann es beides sein. Ich möchte „solche“ streichen.

Bei Abs. 5 steht: Die Finanzierung der kirchlichen Verwaltung und — und jetzt kommt die ganze Bezeichnungsgrosse — diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Institutionen. D.h. also, wir begrenzen uns einerseits auf die Schweiz und auf der anderen Seite auf ganz bestimmte Sachen. Ich glaube es würde reichen, wenn wir

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

wirklich sagen würden, „wir finanzieren die kirchliche Verwaltung und kirchliche Institutionen“.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Die überregionalen Aufgaben erledigt in der Regel die Körperschaft. Das wäre das Subsidiaritätsprinzip. Wir wollen ja möglichst regionale Aufgaben den Kirchgemeinden oder den Zweckverbänden überlassen. Wir haben einen kirchlichen Zweckverband im Kanton Zürich, nämlich den Stadtverband. Als Körperschaft — also Synode und Zentralkommission — nehmen wir ja tatsächlich in erster Linie die überregionalen Aufgaben wahr und nur regionale Aufgaben, welche die andern nicht erledigen können. Ich möchte Sie bitten, zum klaren Verständnis beim Abs. 2 das „solche“ drin zu lassen.

Im weiteren möchte ich Sie bitten, dem Antrag vom Büro und der Zentralkommission zu folgen mit Bezug auf Abs. 5 und 6. Man unterscheidet klar zwischen dem Finanzieren einerseits und dem Unterstützen andererseits. D.h. wir finanzieren unsere Verwaltung und unsere Institution im Kanton Zürich und unterstützen weitere Anliegen in der Diözese, überdiözesane oder gar gesamtschweizerische Institutionen. Denken Sie an die RKZ oder ans Bistum! Wir unterstützen das Bistum mit einem Beitrag, wir finanzieren das Bistum nicht, aber wir unterstützen es. Zugegeben, böse Zungen behaupten, wir finanzieren es. Das Bistum sei ohne Kanton Zürich nicht überlebensfähig, aber wir können das nicht in die Kirchenordnung schreiben; sie ist eine Verfassung. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag des Büros mit Bezug auf die Formulierung von Art. 4 Folge zu leisten.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Beim Abs. 2 schliesse ich mich dem Wort von Urs Broder an, es gibt dort nichts mehr zu sagen. Ich bitte Sie, den Antrag in Bezug auf das Wort „solche“ abzulehnen.

Zu Abs. 6 bitte ich Sie dringend, den Streichungsantrag nicht zu unterstützen! In unserer dualen Struktur ist es eine zentrale Aufgabe der Kantone — jede Diözese hat mehrere Kantone — und die Schweiz besteht aus der Bischofskonferenz und hat gesamtschweizerische Aufgaben. Es wäre ein schlechtes oder mieses Zeichen, das wir aussenden, als eine der mit Finanzmitteln bestausgestatteten Kirche. Wir sind in der solidarischen Verpflichtung mit allen Katholikinnen und Katholiken der Schweiz und ich bitte Sie dringend, diesen Streichungsantrag von Gian Vils nicht zu unterstützen, sondern dem ZK-Antrag zuzustimmen.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Mir scheint, ich wurde etwas falsch verstanden. Zum Streichen von „solche“: Der Stadtverband Zürich ist für mich überregional, wenn man die einzelnen Kirchgemeinden anschaut. Beim Zweiten gehe ich ja weiter als die ZK: Wenn ich das streiche, schränke ich nicht ein und sage, man solle nicht mehr machen, sondern ich nehme alle Einschränkungen heraus.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Das ist eben falsch, der Stadtverband ist nicht überregional, der Stadtverband ist eine sogenannte Verbindung von Kirchgemeinden. Darum bleibe ich bei meiner Empfehlung, dass Sie den Antrag von Herrn Vils ablehnen sollen. Bezüglich Abs. 5 schliesse ich mich der Meinung des Präsidenten der Zentralkommission an.

Johann Camenzind, Wallisellen: Abs. 5 von Herrn Gian Vils ist nicht im Wortlaut übereinstimmend und gibt das wieder, was im grünen Antrag der Kommission ist und auch Abs. 6 nicht. Jetzt frage ich mich: Sind die beiden Änderungsanträge gegenüber dem Vorschlag des Büros korrekt?

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Sie haben an sich recht, Herr Camenzind. Im Antrag von Herrn Vils wurde etwas hineingeschrieben und dann wieder herausgestrichen, der Abs. 5 ist identisch mit dem Antrag des Büros. Im Abs. 6 hingegen, da geht es jetzt um die Institutionen wie sie Herr Schnüriger schon erwähnt hat. Der Abs. 6 ist bei Herrn Vils „sie unterstützt kirchliche Tätigkeiten und finanziert sie mit“ und beim Büro heisst es „sie unterstützt diözesane, überdiözesane usw. und finanziert sie mit“. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der ZK und dem Büro zu folgen.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Ich habe ganz klar die Vorgabe auf dem grünen Blatt genommen und habe auf dem grünen Blatt meine Streichungen in Abs. 2 und im Abs. 6 gemacht.

(Anmerkung der Protokollführerin: Im schriftlich abgegebenen Antrag von Gian Vils wurde „diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische“ versehentlich aus Abs. 6 in Abs. 5 verschoben und dann gestrichen.)

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Der offizielle Abs. 6, also der Antrag Büro / ZK heisst: „Sie unterstützt diözesane, überdiözesane und gesamtschweizerische kirchliche Tätigkeiten und finanziert sie mit“.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Relevant ist, dass diese Anträge so gestellt sind, wie sie eingereicht worden sind und allenfalls stimmen die Korrekturangaben nicht, weil man von einer anderen Arbeitsgrundlage ausgegangen ist und das müsste man im Einzelfall bereinigen. Im Übrigen bitte ich um Unterstützung des Antrages von Gian Vils.

6.2 Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 4 Abs. 2

Sie nimmt überregionale und regionale Aufgaben wahr, welche einzelne Kirchgemeinden oder Verbindungen von Kirchgemeinden nicht erfüllen können. Der Antrag wird mit 18 Ja, 65 Nein und 7 Enthaltungen abgelehnt.

6.3 Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 4 Abs. 6

Sie unterstützt kirchliche Tätigkeiten und finanziert sie mit. Der Antrag wird mit 16 Ja, 72 Nein und 1 Enthaltung abgelehnt.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Hat die Formulierung dieses Artikels einen speziellen, bzw. juristischen Hintergrund? Jeder Absatz beginnt mit „Sie“. Könnte man dies nicht so wie in Art. 26 schreiben?

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Gesetzestexte sind immer ein wenig speziell. Wir werden aber Ihr Anliegen ins Redaktionsteam bringen, welches im Hinblick auf die zweite Lesung die bereinigte Kirchenordnung präsentiert. Es geht auch darum, dass man immer sinnvoll die gleichen Begriffe verwendet.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Man versucht in den Gesetzestexten immer möglichst verbal zu formulieren und nicht substantivisch. Daher „sie macht“ und nicht „Regelung“. Zudem ist die Gesetzessprache indikativ also Wirklichkeitsform d.h. „es ist“ und dann ist es so. Nicht „man muss“, „man soll“, „man wird“ sondern „es ist“, und dann ist es so. Dies als Hinweis, nicht dass Sie annehmen, in der Redaktionskommission werde dann alles geändert. Es gibt Grundsätze in der Gesetzessprache.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Mittagspause von 12.00 bis 14.00 Uhr

Art. 5.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Ökumene und interreligiöser Dialog

Art. 5. ¹ Die Römisch-katholische Körperschaft fördert zusammen mit den kirchlichen Organen die Ökumene und den interreligiösen Dialog.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 6.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Subsidiäres Recht

Art. 6. ¹ Wo die Körperschaft keine eigenen Bestimmungen erlässt, wendet sie das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 7.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Datenschutz

Art. 7. ¹ Erfassung und Bearbeitung von Personendaten erfolgen auf der Grundlage der staatlichen Datenschutzgesetzgebung. Jede Kirchenpflege bezeichnet eine in Datenschutzfragen zuständige Ansprechperson.

² Zur Gewährleistung der gemeinschaftsbildenden Ziele gemäss kirchlicher Ordnung tragen insbesondere die Pfarrämter die Verantwortung für die Erfassung und Bearbeitung der notwendigen Personendaten. Vorbehältlich individueller Sperrvermerke sind sie befugt, unter Beachtung ihrer Schweigepflicht Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten oder untereinander auszutauschen. Der Datenaustausch gilt ausdrücklich auch für den Verkehr in der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit unter Kirchen verschiedener Konfessionen, wo der Dienst in ökumenischer Verantwortung wahrgenommen wird.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

³ Der Synodalrat regelt Einzelheiten in einem Datenschutzreglement. Er kann dies in Absprache mit den zuständigen Organen anderer öffentlich-rechtlich anerkannter Kirchen tun.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

II. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten

Art. 8.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Bestand

Art. 8. ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Körperschaft.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 9.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Aufgaben

Art. 9. Den Stimmberechtigten kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Wahl der Synode;
- b) Abstimmung über alle Gegenstände, die ihnen nach der Kantonsverfassung und dem Kirchengesetz und gemäss dieser Kirchenordnung zur Abstimmung zu unterbreiten sind;
- c) Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechtes.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 10.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Stimm- und Wahlrecht

Art. 10. ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Körperschaft, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

² Ausländerinnen und Ausländer sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie im Besitze der Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung sind.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

³ Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

⁴ Unvereinbarkeit, Rücktritt und Entlassung aus dem Amt richten sich unter Vorbehalt der Bestimmungen der Kirchenordnung nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode erklärt, dass Abs. 2 im Einvernehmen mit der Zentralkommission nachträglich eingefügt und allen Synodalen am 20. November 2008 zugestellt wurde.

Es geht darum, das Ausländerstimmrecht in unserer Kirchenordnung jetzt zu regeln. Wenn Sie dem Antrag zustimmen können, würden Sie ermöglichen, dass Ausländerinnen und Ausländer, die schon lange in den Kirchgemeinden im Kanton wohnhaft und katholisch sind, in kirchlichen Angelegenheiten mitreden können und dass sie sich auch in die Behörden wählen lassen können. Diese Möglichkeit bekämen auch die Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz kommen um zu arbeiten, aber aus Gründen der Dauer des Aufenthaltes noch nicht im Besitze der Niederlassungsbewilligung sind. Ich denke vor allem, aber nicht zuletzt, an die grosse Zahl von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern — beispielsweise aus Deutschland — an Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, die in unseren Pfarreien arbeiten. Dass diese dort, wo sie arbeiten, auch in kirchlichen Angelegenheiten mitreden können. Das sogenannte Mitgliederstimmrecht soll ganz klar kein Präjudiz sein für eine mögliche Einführung des Stimmrechts für Ausländer in politischen oder schulischen Angelegenheiten. Dies will ich im Namen des Büros klar zum Ausdruck bringen. Es ist ein langes Postulat nach dem Grundsatz „die Kirche kennt keine Ausländer,“ und wir, vor allem wir Katholiken als Weltkirche, kennen keine Ausländer. Die Menschen, die bei uns sind, bei uns mitwirken, in die Kirche kommen und Steuern bezahlen, sollen in kirchlichen Angelegenheiten auch mitreden.

Ich beantrage Ihnen im Namen des Büros dem zusätzlichen Abs. 2 zuzustimmen. Das hat zur Folge, dass der bisherige Abs. 2 zum Abs. 3 wird und der bisherige Abs. 3 zum Abs. 4.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Die Zentralkommission stimmt dem Antrag des Büros zu.

Martin Senn, Dietikon: In der Vorbereitungscommission haben wir sehr ausführlich über das Ausländerstimmrecht bzw. wie es in der Kirchengesetzgebung steht — Mitgliederstimmrecht — diskutiert. Wir haben uns Szenarien ausgedacht, wie es am schlechtesten herauskommen könnte, wenn man es zugesteht. Das Resultat war — und darum ist das auch im ursprünglichen Antrag der Zentralkommission drin — folgender Schluss: Damit sich jemand für den staatspolitischen Bereich überhaupt interessiert, braucht es ja erst mal Kenntnis über unsere schweizerischen Gesetzgebung und zudem braucht es Deutschkenntnisse.

Die Situation ist delikater. Es wird nicht zu vermeiden sein, dass vom Ausländer- und nicht vom Mitgliederstimmrecht gesprochen wird. So wie der Absatz formuliert ist, wird von zwei Klassen von Ausländern ausgegangen. Solche, die bleiben dürfen, und solche, bei denen nicht sicher ist, ob sie bleiben dürfen. Dies betrifft vor allem Menschen, die nicht aus dem EU-Kreis sind und Flüchtlinge.

Ich persönlich kann damit leben, aber wir müssen uns bewusst sein, dass wir sehr viel Unterstützungsarbeit leisten müssen. Wir müssten auch den Ausländern, die in die Klausel fallen, erklären, wieso sie nicht abstimmen dürfen, auch wenn sie die Sprache können. Ich bin der Ansicht, dass man mit dem nicht voreingenommenen Beschluss,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

allen, die katholisch sind, das Stimmrecht zu geben, nichts verloren und auch nicht irgendetwas geschaffen hätte.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Sie gestatten, dass ich gerade hier repliziere. Wir sind dieser Sache nachgegangen v.a. auch der Sache der Flüchtlinge. Flüchtlinge, die einen vorübergehenden Aufenthalt für die Dauer des Asylverfahrens erhalten, sind legal hier; sie bekommen den sogenannten Ausweis N. Flüchtlinge, die anerkannt werden, für die das Asylverfahren positiv verlaufen ist, bekommen den Ausweis F. Menschen mit Ausweis N oder F erhalten eine Aufenthaltsbewilligung und werden der Wohngemeinde und somit auch der Kirchengemeinde gemeldet. Dies haben unsere Abklärungen beim Bevölkerungsamt der Stadt Zürich ergeben, die Herr Lutz vorgenommen hat. Die ändern werden der Kirchengemeinde gar nicht bekannt gegeben, darum ist dieses Problem gelöst. Sind Sie damit allenfalls einverstanden?

Martin Senn, Dietikon: Wie schon gesagt, ich opponiere nicht.

In der ursprünglichen Fassung, wie sie auch die Fachkommission vorgeschlagen hat, wären alle, die katholisch sind, stimmberechtigt gewesen. Eine Voraussetzung ist ja das Wahlregister. Wenn eine Person nicht im Wahlregister ist, kann sie auch nicht aktiv werden. Das Ganze wäre einfacher gewesen. Ich verstehe nicht, warum man diese ganze Übung macht.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Ich habe mich auch mit dem Bundesgesetz für Aufenthalt und Niederlassung für Ausländer auseinandergesetzt. Ich musste feststellen, dass die Frage ist, wie Leute überhaupt erfasst werden können. Wenn wir ein Stimm- und Wahlregister machen, müssen wir ja auf der anderen Seite diese Leute kurzfristig erfassen können. Wenn einer z. B. eine Jahresaufenthaltsbewilligung hat und keine Fortsetzung, ist er schon wieder fort, bevor er überhaupt erfasst wurde. Ich denke auch nicht, dass jemand mit einem Flüchtlingsausweis oder einem Grenzgängervisum erfasst werden kann, oder überhaupt ein Interesse an einem Stimm- und Wahlrecht hat.

Deshalb lautet mein Antrag anders, indem ich nur die Niederlassung C hineinnehmen will. Mein Text beschränkt auch noch, dass man den ersten Satz wie folgt abändert: „Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Körperschaft, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind oder eine Niederlassungsbewilligung C besitzen.“

Dann habe ich noch mit (dem alten) Abs. 2 ein Problem. Da sagen wir, dass die Kirchengemeinden ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen führen. Ich möchte das ergänzen, indem es heisst: „Der Synodalrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement über die Führung eines Stimm- und Wahlregisters“. Ich bin der Auffassung, dass, wenn wir schon eine Weisung machen, wir diese auch ergänzen müssen, indem wir sagen, wie es gemacht werden muss. Das Dritte ist noch in Art. 10 der bisherigen Abs. 3, der scheint mir einfach überflüssig, den würde ich streichen.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich beantrage Ihnen, dem Antrag von Büro und Zentralkommission Folge zu leisten. D.h., denjenigen Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung und/oder Niederlassungsbewilligung haben, das Stimm- und Wahlrecht zu geben. Das sind die Personen, die auch vom Bevölkerungsamt gemeldet werden.

Was das Reglement zur Führung eines Stimmregisters betrifft, möchte ich den Präsidenten der Zentralkommission bitten, dazu Stellung zu nehmen.

Der Art. 3 ist meines Erachtens sicher nicht überflüssig, denn er soll ein Verweis sein, dass bezüglich dem Stimm- und Wahlrecht und vor allem, was das passive und aktive Wahlrecht betrifft, immer noch das staatliche Recht gilt. Es verweist auf das Gesetz

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

über die politischen Rechte. Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Vils keine Folge zu leisten und den Abs. 3 so zu übernehmen, wie wir ihn beantragen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Vom Antrag betreffend Niederlassung und Jahresaufenthaltsbewilligung nur so viel, Herr Vils: Es geht um die Frage des Wohnsitzes, und die Grenzgänger haben keinen Wohnsitz in der Schweiz, die haben den Wohnsitz im Ausland. Das ist der Unterschied. Die sind per definitionem gar nie stimmberechtigt. Das ist ein anderer Status und wir sind wirklich der Meinung, so wie es Herr Senn gesagt hat: Wenn man voraussetzt, dass diese Personen sich mit unserem Staatswesen und unseren Gepflogenheiten auseinandersetzen, dann ist das bei denen, die nur ganz kurz da sind, nicht der Fall. Bei den Leuten, die Flüchtlinge sind und noch keinen definitiven Status haben, tendenziell auch nicht. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass dies mit der Niederlassungs- und Jahresaufenthaltsbewilligung gut umgesetzt ist. Zudem führt die Jahresaufenthaltsbewilligung ja zur Niederlassungsbewilligung. Das ist der normale Weg, diesen Weg möchten wir nicht abschneiden.

Zu Abs. 2, (neu Abs. 3): Die Kirchgemeinden führen ja diese Register. Diese sind in den Pfarreien vorhanden, nicht aber in den Kirchgemeinden. Diese müssen nur noch von den Pfarreien in die Kirchgemeinde übermittelt werden. Das gibt es schon. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass man nicht nochmals ein Reglement braucht. Ein Reglement in dem drin steht: „Art. 1: Das Register der Pfarrei gilt für das Register der Kirchgemeinde“, ist aus Sicht der Zentralkommission nicht unbedingt notwendig.

Betreffend Unvereinbarkeit: Das betrifft das passive Wahlrecht. Wenn man sich passiv zur Wahl stellt. Wenn z. B. ein Mitglied, das in der Kirchenpflege ist, in die Zentralkommission gewählt werden möchte, ist das unvereinbar. Dazu muss man etwas sagen, sonst haben wir dort ein Loch. In Bezug auf das passive Wahlrecht ist das nicht überflüssig, sondern zwingend notwendig. Es ist für mich als zu Wählendem (nicht als derjenige der wählt) wichtig zu wissen, was ich für Restriktionen habe. Darum ist dieser Verweis zum Gesetz der politischen Rechte wichtig.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Büros zuzustimmen.

Stefan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Ich habe auch eine Frage zum passiven Wahlrecht. So wie ich das lese, dass stimm- und wahlberechtigt ist, wer u.a. eine Jahresaufenthaltsbewilligung hat. Nach meinem Dafürhalten beisst sich das ein wenig, wenn sich jemand unter Umständen in ein Amt wählen lassen darf mit einer 4-jährigen Amtsdauer.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Zurücktreten kann man immer. Ob es sinnvoll ist, ist eine andere Frage. Aber wir waren der Ansicht, dass diejenigen, die Jahresaufenthalter sind, mit der Absicht zu bleiben, auch während der Frist mit Jahresaufenthaltsbewilligung nicht ausgeschlossen werden sollen. Sie haben ja die Absicht, zur Niederlassungsbewilligung zu kommen. Wenn sich jedoch jemand zur Wahl vorschlägt und nach einem Jahr wieder fortgeht, ist das zwar nicht gut, aber das ist natürlich die Unwägbarkeit in den vorübergehenden Verhältnissen. Wir haben lediglich versucht, die wirklich nur temporär im Kanton lebenden Personen, welche mit der Ausländerbewilligung erfasst werden können, nicht einzuschliessen.

Karl Wolf, Bauma: Ich möchte Gian Vils etwas entgegnen bezüglich der BFM-Ausführungen: Man muss aufpassen mit den Weisungen des Bundesamtes für Migration für den Aufenthalt und die Einreise. Es zeigt sich immer wieder, dass die Kantone mit der Interpretation dieser An- und Abweisungen machen was sie wollen. Ich wäre vorsichtig mit diesen Begriffen, aus Erfahrung. Es kommt darauf an, wie es die Fremden-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

polizei des jeweiligen Kantons interpretiert. Der eine gibt den Ausweis N und der andere B für das genau Gleiche.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Ist das Stimm- und Wahlrechtsregister öffentlich einsehbar im Fall einer Wahl oder Abstimmung?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ja, das sollte eigentlich bei jeder Kirchgemeindeversammlung aufliegen. An dem ändern wir nichts, es hat einfach nachher mehr Namen darauf.

Hanspeter Hagen, Egg: Bis jetzt, da die Ausländer nicht stimmberechtigt sind, wurde dies alles von den Gemeinden administrativ bearbeitet. Nehmen wir jetzt an, dieser Artikel wird so angenommen, wie läuft dann das Verfahren bei einer Abstimmung, welche nur uns betrifft, oder bei einem Fall, wo jemand das Referendum ergreift? Müssen dann die einzelnen Kirchgemeinden das separat herausgeben?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Bis jetzt kam das von den politischen Gemeinden, nachher kommt es von den Kirchgemeinden.

Hanspeter Hagen, Egg: Das heisst, die Kirchgemeinden haben doch wesentlich mehr Arbeit.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Es kann bei einer Volksabstimmung, z. B. bei der Kirchenordnung oder einem obligatorischen Referendum, mehr Arbeit auf die Kirchgemeinden zukommen.

Barbara Bösze-Bucher, Zürich-St. Martin: Ich habe noch etwas zum zusätzlichen Paragraphen des Büros: Wenn die katholische Kirche immer betont, dass wir keine Ausländerinnen und Ausländer haben, können wir das so nicht hineinnehmen. Man könnte schreiben „Personen sind stimm- und wahlberechtigt sofern sie Schweizerbürger sind oder im Besitze der Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung sind“. Wenn wir wirklich sagen: „Wir haben keine Ausländer“, können wir das nicht in die Kirchenordnung hineinnehmen, sonst widersprechen wir uns.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Materiell hat das einiges für sich. Jedoch haben wir am Anfang in der Kirchenordnung drin, dass jede Person Mitglied in der römisch-katholischen Körperschaft ist, welche nach kirchlicher Ordnung Mitglied der Kirche ist, in einer Kirchgemeinde des Kantons Zürich Wohnsitz hat und nicht ausdrücklich ausgetreten ist. Jetzt haben wir drin: Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Körperschaft, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Nachdem wir in der ganzen schweizerischen Gesetzgebung nirgends die Regelung drin haben, dass auch Ausländer stimm- und wahlberechtigt sein können, ist es richtig, wenn wir es klar zum Ausdruck bringen, dass bei uns in der Kirche auch die Ausländerinnen und Ausländer, welche bei uns wohnen, die sich bei uns heimisch fühlen, stimm- und wahlberechtigt sein sollen. Aber wir wollen es auf diejenigen einschränken, die bei uns auch integriert sind, die bei uns mitmachen wollen und das sind nicht diejenigen, die für ein Semester an der ETH studieren und aus Amerika kommen, oder diejenigen, die Grenzgänger sind, sondern diejenigen, die bei uns wohnen. Das sind die anerkannten Flüchtlinge, das sind alle Ganzjahresaufenthalter und alle mit einer Niederlassungsbewilligung. Darum würde ich Ihnen schon empfehlen, dies drin zu lassen, damit in unserer Kirchenordnung klar

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

zum Ausdruck kommt, dass bei uns eben, im Gegensatz zur anderen Gesetzgebung, die Ausländerinnen und Ausländer stimm- und wahlberechtigt sind. Danke.

6.4 Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 10 Abs. 1
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Körperschaft, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in kantonalen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt sind oder eine Niederlassungsbewilligung besitzen.

Der Antrag wird mit 17 Ja, 64 Nein und 5 Enthaltungen abgelehnt.

6.5 Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 10 Abs. 2
Zusatz zu Abs. 2: Der Synodalrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement über die Führung eines Stimm- und Wahlrechtsregisters.

Der Antrag wird mit 10 Ja, 69 Nein und 7 Enthaltungen abgelehnt.

6.6 Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 10 Abs. 3
Streichung des Absatzes.

Der Antrag wird mit 9 Ja, 73 Nein und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Franziska Driessen, Opfikon-Glattbrugg: Mir erscheint das Argument von Barbara Bösze mit den Ausländern stichhaltig. Was Herr Broder gesagt hat, stimmt auf der einen Seite, auf der anderen Seite könnte ich mir gut vorstellen, dass man „Ausländer“ wirklich streicht. Man kann dies auch so kommunizieren, dass man sagen kann: „Wir haben es nicht einmal nötig, das speziell in der Kirchenordnung zu erwähnen.“

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Frau Driessen, wenn ich Sie richtig verstanden habe, stellen Sie den Antrag, den neuen Abs. 2, den wir vorgeschlagen haben, zu streichen.

Franziska Driessen, Opfikon-Glattbrugg: Nein, ich bin einverstanden mit dem Antrag von Frau Bösze, der sagt, man könnte das Wort Ausländer streichen.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: In einem Gesetz macht es nur Sinn, wenn ich etwas herausstreichen will, das speziell ist, wie z. B. Abs. 2 für Ausländer. Sonst können wir ihn auch weglassen. Der Antrag von Frau Bösze macht ja Sinn, wenn es heisst: „Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie Schweizer Bürger sind oder im Besitze der Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung sind.“ Das ist meiner Meinung nach überflüssig. Das wäre ja genau der Abs. 1 wo es heisst, dass jedes Mitglied der Körperschaft, das 18 Jahre alt ist, stimm- und wahlberechtigt ist. Mitglieder der Körperschaft sind ja alle, die Mitglied nach dem innerkirchlichen Recht sind und im Kanton Zürich wohnen. Man könnte den Abs. 2 in dieser Form weglassen. Ich habe schon gesagt, dass wir zum Ausdruck bringen wollen, dass bei uns die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die bei uns Aufenthalt- oder Niederlassung haben, auch stimm- und wahlberechtigt sind. Nicht aber diejenigen, die nur vorübergehend hier sind. Ich empfehle Ihnen, dem Antrag des Büros und der Zentralkommission zu folgen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Den Antrag von Frau Bösze verstehe ich so, dass man Abs. 1 so ergänzen könnte: „Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Körperschaft sofern sie Schweizer Bürger sind oder im Besitze der Niederlassungs- oder Jahresaufenthaltsbewilligung sind.“ Habe ich Sie richtig übersetzt?

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Frau Barbara Bösze-Bucher, Zürich-St. Martin: Wenn Sie mich so fragen, ja. Von mir aus kann man auch Art. 1 mit dem neuen Art. 2 zusammen nehmen.

Was Urs Broder sagt, dass man es weglassen kann, stimmt meiner Ansicht nach nicht ganz. Die Idee der Zentralkommission und des Büros ist, dass diejenigen, die nur vorübergehend da sind und keine Jahresaufenthaltsbewilligung haben, ausgeschlossen werden. Das macht auch nach meinem Dafürhalten wirklich Sinn. Ich möchte einfach „Ausländerinnen und Ausländer“ nicht drin haben. Sonst können wir nicht hinstehen und sagen: „Die katholische Kirche kennt keine Ausländer.“ Wäre das so in der Kirchenordnung, wäre dies ein Widerspruch.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Das Anliegen ist bekannt. Sie können an Ihrem Antrag festhalten damit wir es einfacher haben bei der Abstimmung, sonst muss ich Ihren Antrag noch in Abs. 1 hineinweben und der Redaktionskommission den Auftrag geben, das nachher gut zu formulieren. Wir haben ja eine zweite Lesung und dann dürfte Ihr Anliegen sauber und korrekt sprachlich aufgenommen sein. Man kann Frau Bösze zustimmen.

Willy Kaufmann, Kloten: Einfach um sicher zu gehen, dass es bei der Redaktion klappt. Die jetzige Fassung von Art. 10, Abs. 1 stimmt mit Art. 2 überhaupt nicht überein. Dann wären alle Mitglieder, die im Art. 2 ohne Bezeichnung der Nationalität sind, stimmberechtigt. Das muss sowieso überarbeitet werden. Dann könnte man evtl. auch schauen, dass das Wohnsitzprinzip vielleicht noch ein wenig deutlicher herauskommt. Wir haben z. B. eine ausländische Gemeindeleiterin, die auf dem Gebiet der Nachbarkirchgemeinde wohnt.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Soweit ich mich erinnern kann, hat die Zentralkommission in der letzten Sitzung darauf aufmerksam gemacht, dass der Ausdruck „Ausländerstimmrecht“ usw. wenn immer möglich gemieden werden soll, weil das sonst auch im politischen Prozess zu Diskussionen führen könnte. Genau das passiert jetzt aber mit der jetzigen Formulierung, weil nämlich das Wort „Ausländer“ drin ist. Darum würde ich dringend empfehlen, dem Antrag zuzustimmen.

Stefan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Es ist eigentlich nur das Problem des Wortes „Ausländer“, es ist gar kein inhaltliches.

6.7 Abstimmung Antrag Barbara Bösze-Bucher, Art. 10 Abs. 2
Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt sofern sie Schweizer Bürger sind oder im Besitze der Niederlassungs- oder Jahresbewilligung sind.
Dem Antrag wird mit 72 Ja, 12 Nein und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Die Synode beschliesst folgenden Wortlaut:

Stimm- und Wahlrecht

Art. 10. ¹ Die Mitglieder der Körperschaft sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind.

² Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

³ Unvereinbarkeit, Rücktritt und Entlassung aus dem Amt richten sich unter Vorbehalt der Bestimmungen der Kirchenordnung nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 11.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Obligatorisches Referendum

Art. 11. Dem obligatorischen Referendum unterstehen:

- a) Gesamtrevisionen der Kirchenordnung;
- b) Teilrevisionen, welche das Stimm- und Wahlrecht oder weitere Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 12.

Abgesehen davon, dass im Antrag des Büros der Synode Fr. durch CHF ersetzt wurde, sind die Anträge des Büros und der Zentralkommission identisch und lauten:

Fakultatives Referendum

Art. 12. ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen:

- a) Teilrevisionen der Kirchenordnung, welche weder das Stimm- und Wahlrecht noch weitere Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen;
- b) Beschlüsse der Synode, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden betreffen;
- c) Beschlüsse der Synode über neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 3 000 000 oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 300 000.

² Die Synode kann von sich aus einzelne Beschlüsse der Volksabstimmung unterstellen.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Es geht hier um eine Erhöhung der Kompetenz, dass Beschlüsse der Synode über neue einmalige Ausgaben von mehr als CHF 3 Mio. und jährlich wiederkehrende Ausgaben neu von mehr als CHF 300'000 dem fakultativen Referendum unterstehen. Bisher hatten wir CHF 2 Mio. resp. CHF 200'000. Ich weise darauf hin, dass in der Vernehmlassung, die 2006 bei allen Mitgliedern der Synode, bei den Kirchgemeinden und bei den Kommissionen durchgeführt wurde, die Erhöhung der Finanzkompetenz der Synode eine Zustimmungsrate zwischen 68 bis 80% erzielt hat und darum erscheint sie hier.

Herbert Widmer, Zollikon: Zu lit. c habe ich eine Verständigungsfrage. Beispiel Mietvertrag, 5 Jahre, pro Jahr 1 Mio.; abgezinst gibt das CHF 4'500. Wäre es nicht besser, hier eine Zusatzformulierung zu machen? Ich denke an allfällige Referenden. Einen erklärenden Zusatz müsste ich aber formulieren und würde den entweder nächste Woche bringen oder in der zweiten Lesung. Einverstanden?

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Wir nehmen davon Kenntnis. Einverstanden.

Janine Zurbriggen, Zürich-Heilig Geist: Wir haben ein Instrument erhalten, das Referendum. Ich möchte dieses Instrument nutzen und nicht mit einem grossen Betrag, den wir jetzt ausstellen, behindern. Ich stelle den Antrag, dass man das auf CHF 2 Mio., bzw. CHF 200'000 für wiederkehrende Ausgaben bleiben lässt wie es war.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Die Zentralkommission hält am Antrag fest. Die Erhöhungen von CHF 2 auf 3 Mio., von CHF 200'000 auf 300'000 ist teuerungsbedingt. Wie Urs Broder gesagt hat, ist dies in der Vernehmlassung auch auf weitgehende Zustimmung gestossen. Darum halten wir von der Zentralkommission an diesem Antrag fest.

Martin Senn, Dietikon: Ich habe die Vernehmlassungszusammenfassung vor mir, es haben insgesamt 45 Personen ja gesagt und 15 nein. Von den Synodalen haben in dieser Vernehmlassung der Kirchenordnung nur 12 von 100 eine Meinung vertreten, mit 7 ja und 5 nein. Es ist allgemein erstaunlich gewesen, dass nur wenige Synodalen bei der Vernehmlassung über das Kirchengesetz mitgemacht haben. Es sind mehr Kirchgemeinden, die sich daran aktiv beteiligt haben. Ich unterstütze die Zentralkommission. Wir haben eine Teuerung und wir wollen ja nicht bereits nach 2-3 Jahren wieder die ganze Kirchenordnung wegen der Teuerung anpassen. Man muss sie wieder auf einen neuen, modernen Standpunkt bringen und ich bitte Sie wirklich, die CHF 3 Mio. resp. CHF 300'000 neu in Art. 12 c aufzunehmen.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Wir müssen nicht so knauserig sein, die Reformierten haben da CHF 5 Mio. und CHF 1 Mio. drin, die sind da grosszügiger. Ich schätze es nicht, wenn man immer wieder die Teuerung anpassen muss. Man sollte einen rechten Sprung machen und dann sollte es wieder für einige Jahre ruhig sein. Schliesslich können wir immer noch hier drin entscheiden, ob wir das investieren wollen oder nicht.

6.8 Abstimmung Antrag Janine Zurbriggen, Art. 12c
Beschlüsse der Synode über neue, einmalige Ausgaben von mehr als CHF 2 Mio. oder neue, jährliche, wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000.
Der Antrag wird mit 25 Ja, 58 Nein und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Die Synode beschliesst den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 13.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Ausnahmen

Art. 13. Folgende Beschlüsse der Synode unterstehen nicht dem fakultativen Referendum:

- a) Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden;
- b) Genehmigung des Voranschlages der Zentralkasse.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 14.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Berechtigte

Art. 14. Das Referendum können ergreifen:

- a) ein Drittel der Mitglieder der Synode;
- b) 3000 stimmberechtigte Mitglieder der Körperschaft;
- c) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Ich habe den Antrag eingereicht, den Sie auch vor sich haben. Man soll die entsprechenden Rechtsmittel, die man zur Verfügung hat — das betrifft dann auch Art. 16 — auch nutzen können. Den Grundrechten und auch den Synodenmitgliedern soll mehr Gewicht beigemessen werden. Das passiert in lit. b, in dem man die 3000 Stimmberechtigten vorsieht, ja automatisch, weil die Anzahl Stimmberechtigten ja massiv ausgeweitet wurde. Das soll in diesem Sinne auch einen gewissen Gleichschritt ermöglichen. Daher stelle ich den Antrag, dass man nicht mehr einen Drittel der Mitglieder der Synode braucht, sondern einen Viertel. Das gleiche auch bei den Kirchgemeinden.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich beantrage Ihnen im Namen des Büros dem Antrag der Zentralkommission und des Büros zu folgen, dass man weiterhin ein Drittel der Mitglieder der Synode und ein Drittel der Kirchgemeinden im Kanton beibehalten soll. Wir müssen beim Referendum eine gewisse Messlatte haben, damit die Volksrechte auch sinnvoll ausgestaltet werden. Ich beantrage Ihnen die Zustimmung zum Antrag des Büros.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Auch ich beantrage Ihnen am Antrag der Zentralkommission festzuhalten. Ein Drittel der Synodalen sind 34 Personen. Dies ist in unseren Augen ein Quorum, das anständig und angemessen ist. Man muss sich vorstellen, was ausgelöst wird, wenn ein solches Referendum ergriffen wird: Es gibt eine Volksabstimmung. Es ist zwar gut, dass man diese Volksabstimmung anregen kann, aber es sollte doch ein Quorum sein, das in sich schon eine gewisse Bedeutung hat. Wir sind der Meinung, dass dies bei einem Drittel besser der Fall ist als bei einem Viertel.

Angelica Venzin, Präsidentin der Fraktion Albis: Ich fühle mich angesprochen als Fraktionspräsidentin vom Albis. Ich habe Verständnis, dass dieser Vorschlag aus der Fraktion Zürich kommt. Als Fraktionspräsidentin einer kleinen Fraktion — Albis hat 22 Mitglieder — habe ich aber kein Verständnis. Ein Viertel bedeutet: 25 Synodalen müssen dahinter stehen. Das würde konkret heissen, dass Zürich sich nicht einmal geschlossen dahinter stellen muss. Wenn in der Fraktion Winterthur alle anwesend sind, dann reicht es. Oberland und Albis haben keine Chance, alleine etwas zu unternehmen. Das wäre eine Benachteiligung der Landesfraktionen und mir, als Landesfraktions-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

präsidentin, würde das nicht gefallen. Ich finde, dass ein solcher Vorstoss auch breiter abgestützt und nicht nur von einer Fraktion getragen werden sollte. Darum stimmen Sie bitte dem Antrag der Zentralkommission und des Büros zu, die einen Drittel festlegen.

Ruth Studerus, Zürich St. Katharina möchte wissen, wie viele Referenden in den letzten 10 Jahren eingereicht worden sind.

Zwischenruf Herbert Widmer: Keine

Toni W. Püntener, Zürich-St. Theresia: Ich sehe selbstverständlich das Argument der kleinen Fraktion. Jedoch die Demokratie lebt. Die Referendums Grenzen werden tendenziell eher abgesenkt und die Konsequenz ist relativ klar: Es verlangt, dass auch auf starke Minderheiten Rücksicht genommen wird. Man kann jedoch klar sagen, dass man auch mit Referenden arbeiten kann. Wenn das wirklich ein Anliegen einer Fraktion oder einer entsprechend starken Kirchgemeinde ist, dann ist das nicht mehr als recht, dies der Bevölkerung vorzulegen. Die Körperschaft, welche das Referendum ergriffen hat, muss damit leben, dass es allenfalls abgelehnt wird. Auch das ist eine politisch relevante Aussage. Von diesem Standpunkt aus sehe ich eigentlich keinen Grund, warum man die Referendums Grenze möglichst hoch ansetzen muss und nicht eher möglichst tief.

Dr. Enrico Magro, Zürich Maria Hilf: Ich möchte mich verwahren, dass ich gewisse Sonderrechte für die Fraktion Zürich ausbedingen möchte, die für andere Fraktionen nicht gelten sollen. Ich habe gar nicht soweit gedacht, dass wir Zürcher dies hausintern beschliessen können und dass das die andern Fraktionen nicht können.

Ich erlaube mir darum, einen zweiten Antrag zu stellen. Es geht mir nämlich um das Wesentliche. Es geht mir darum, dass die Grundrechte gestärkt werden. Dabei ist es eigentlich egal, ob es 1/4 oder 1/5 ist. Und wenn die Fraktion Albis das hausintern auch alleine möchte, dann stelle ich das der Fraktion Albis auch gerne zur Verfügung und stelle einen zweiten Antrag, dass man die zwei Zahlen auf 1/5 reduziert. Dann reicht es auch für Albis.

Anmerkung der Protokollandin: Die Fraktion Zürich hat alle vorgesehenen Änderungsanträge zusammen gefasst am Beginn der Sitzung abgegeben. Es entsteht eine Diskussion, ob pro Antrag ein separates Blatt abgegeben werden muss. Es wird entschieden, dass die Zusammenfassung, mit der Unterschrift der Initianten versehen, reicht. In diesem Fall jedoch, da der Antrag von demjenigen auf der Zusammenfassung abweicht, soll ein separater Antrag abgegeben werden.

Angelica Venzin, Präsidentin der Fraktion Albis: Danke für das Angebot, aber es geht hier nicht um die Fraktion Albis und ich denke auch nicht um die Fraktion Oberland, sondern ganz einfach um eine breitere Abstützung. Im Übrigen würde es bei lit. c auch bedeuten, dass der Stadtverband von sich aus, ganz allein, das Referendum ergreifen könnte. Das muss man bei 1/4 auch noch bedenken.

Dieter Krepper, Egg stellt einen Ordnungsantrag auf Abbruch der Diskussion.

André Füglistler, Urdorf: Herr Krepper, wir haben noch nicht alles Wichtige gehört. Die Weltgeschichte hat mit Quoren verschiedentlich experimentiert. Natürlich ist das Regieren am einfachsten, wenn gar keine Opposition zugelassen ist. Es wurde aber auch experimentiert mit einem Referendumsniveau null — oder nahezu null — und dann

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

hat sich die Politik völlig in der Tagespolitik aufgerieben, was letztlich zum Niedergang des ganzen politischen Systems geführt hat. Ich erinnere an die Übertreibungen in Athen oder während der französischen Revolution.

Ich glaube Volksrechte sind wichtig, aber es braucht eine gewisse Balance. Ich bin der Ansicht, mit dem 1/3 sind wir gerade etwa in dem Bereich wo man sagen kann, dass dies eine stabile Kraft ist, welche das anders will. Dann wird diese Volksabstimmung durchgeführt, das sind nicht einfach schlechte Verlierer. Ich plädiere für den Drittel.

6.9 Abstimmung Ordnungsantrag Dieter Krepper
Antrag auf Abbruch der Diskussion.

Der Antrag wird mit 75 Ja, 8 Nein und 1 Enthaltung angenommen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich möchte noch daran erinnern, dass ein Drittel das ist, was in den Parlamenten üblich ist. Das ist im Gemeinderat Zürich und im Kanton so. Da geht es nicht um Minderheitenschutz, sondern darum, einen Entscheid, der vom Parlament mit einer qualifizierten Minderheit gefällt wurde, dem Volk vorzulegen. Mit diesem Drittel hat man nicht so schlechte Erfahrungen gemacht. Darum bitte ich Sie, am Antrag der Zentralkommission festzuhalten.

6.10 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 14a und c

Das Referendum können ergreifen:

a) ein Viertel der Mitglieder der Synode;

c) ein Viertel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen

Der Antrag wird mit 24 Ja und 61 Nein abgelehnt.

6.11 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 14a und c

Das Referendum können ergreifen:

a) ein Fünftel der Mitglieder der Synode;

c) ein Fünftel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen

Der Antrag wird mit 18 Ja, 63 Nein und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Toni W. Püntener, Zürich-St. Theresia: Ich möchte darauf hinweisen, dass wir nun über die beiden Anträge abgestimmt haben. Es sind zwei Anträge, welche das Gleiche betreffen. Jetzt müssen wir diese noch dem Antrag der Zentralkommission gegenüberstellen, damit das Geschäft definitiv erledigt ist. Jetzt haben wir nur entschieden, welchen wir vorlegen.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Da die beiden Anträge abgelehnt wurden, gilt der Antrag des Büros als genehmigt. Die Zentralkommission hat keinen anderen Antrag vorgelegt.

Die Synode beschliesst den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 15.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Veröffentlichung

Art. 15. ¹ Alle dem Referendum unterstehenden Beschlüsse der Synode sind im kantonalen Amtsblatt unter Hinweis auf die Referendumsvorschriften zu veröffentlichen.

² Die Unterschriftenlisten sind innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung beim Synodalarat einzureichen.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 16.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Initiative

Art. 16. ¹ Die Initiative umfasst das Begehren nach Erlass, Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen der Kirchenordnung oder von Beschlüssen der Synode, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Körperschaft oder der Kirchgemeinden betreffen.

² Solche Begehren können stellen:

- a) ein Drittel der Mitglieder der Synode;
- b) 3000 stimmberechtigte Mitglieder der Körperschaft;
- c) ein Drittel der Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflegen.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Nur damit es formell stimmt und damit wir keinen Formfehler machen: Ich ziehe den Antrag zu diesem Artikel formell zurück, weil es keinen Sinn macht, die Synode für das Gleiche nochmals zu bemühen.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 17.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Form

Art. 17. Initiativbegehren, welche den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von einzelnen Bestimmungen der Kirchenordnung verlangen, können in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs, andere Initiativbegehren nur in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 18.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Volksabstimmung

Art. 18. ¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, **welcher** dem obligatorischen Referendum untersteht, wird sie mit einem zustimmenden oder ablehnenden Antrag der Synode den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

² Betrifft die Initiative einen Gegenstand, **welcher** dem fakultativen Referendum untersteht, **ist** sie bei einem ablehnenden Beschluss der Synode dem obligatorischen Referendum **zu unterstellen**.

³ Die Synode kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Volksabstimmung

Art. 18. ¹ Betrifft die Initiative einen Gegenstand, **der** dem obligatorischen Referendum untersteht, wird sie mit einem zustimmenden oder ablehnenden Antrag der Synode den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorgelegt.

² Betrifft die Initiative einen Gegenstand, **der** dem fakultativen Referendum untersteht, **unterliegt** sie bei einem ablehnenden Beschluss der Synode dem obligatorischen Referendum.

³ Die Synode kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 19.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Einreichung

Art. 19. ¹ Initiativen sind vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Synodalrat zur Vorprüfung einzureichen.

² Die Unterschriftenlisten sind ihm gesamthaft und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im kantonalen Amtsblatt einzureichen.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Die Verständlichkeit macht Probleme für Leute, welche diese Kirchenordnung einfach einmal lesen und nicht alle Gesetze definieren. Was heisst in Abs. 1: „zur Vorprüfung einzureichen“? Auf welche Art und Weise muss eine Initiative vom Synodalrat geprüft werden? Ich schlage vor, dies deutlicher auszu-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

formulieren, auch für Leute, die nicht gewohnt sind, Gesetzestexte zu lesen. Es sollte heissen: Zur textlichen und inhaltlichen Vorprüfung. Zudem fehlt mir auch da noch, dass der Synodalrat das irgendwo sagen muss, dass er sie geprüft hat und irgendwo sagt, dass es gut ist. Dazu möchte ich den Satz noch ergänzen mit: Der Synodalrat prüft die Initiative innert Monatsfrist und publiziert diese in Absprache mit den Initianten“. Damit wäre klar, dass eine solche Initiative auf dem Tische liegt.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich möchte das Wort direkt an den Präsidenten der Zentralkommission geben und zwar aus zwei Gründen. Erstens ist der Synodalrat zum Antrag von Herrn Vils angesprochen und zweitens ist er natürlich ein sehr erfahrener Parlamentsjurist.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Es mag sein, Herr Vils, dass das nicht verständlich ist. Auf der anderen Seite ist die Vorprüfung der Volksinitiativen im Gesetz über politische Rechte ausführlich dargelegt. Es ist nichts gefährlicher, als wenn wir hier den Begriff Vorprüfung in einem leicht anderen Sinn als im Gesetz über die politischen Rechte verwenden. Darum haben wir plädiert, den Begriff stehen zu lassen, und sagen überall, wo wir keine eigenen Regeln haben, gilt das Gesetz über die politischen Rechte. Dort können Sie nachlesen, resp. ich lese es Ihnen vor § 124: „Vor Beginn der Unterschriftensammlung reicht das Initiativkomitee der Direktion eine Unterschriftenliste zur Vorprüfung ein.“ Somit wird überprüft, wer unterschrieben hat. Weiter: „Die Direktion verfügt die nötigen Änderungen, wenn der Titel oder die Begründung der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.“ Das heisst, wenn die Direktion nicht einverstanden ist, macht sie eine Verfügung und diese Verfügung kann über den Rechtsmittelweg angefochten werden. Die Direktion kann nicht von sich aus sagen, dass sie nicht gültig ist. Die Initiative wird so publiziert, wie sie eingeht. Da nimmt niemand eine Änderung vor. Auch die Initianten können nach der Unterschriftensammlung keine Änderung an der Initiative mehr vornehmen. Die ist abgesegnet. Wenn ein Fehler drin ist, dann wird verfügt. Daher macht auch Ihr zweiter Antrag, wo Sie sagen: „prüft und publiziert diese in Absprache mit den Initianten“ keinen Sinn. Die Initiative wird so publiziert wie sie eingereicht wird.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Was mich an der Ausführung des Präsidenten der Zentralkommission ein wenig irritiert ist, dass Initianten, welche Unterschriften gesammelt haben, um eine Initiative in die Wege zu leiten, in ein verwaltungsrechtliches Verfahren hineingezwungen werden. Ich bin der Überzeugung, dass diese selber darüber entscheiden sollen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Wenn wir verfügen müssen, dann ist automatisch ein Verfahren eröffnet, da können wir nicht anders, das ist so.

6.12 Abstimmung Antrag Gian Vils, Art. 19 Abs. 1

Initiativen sind vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Synodalrat zur textlichen und inhaltlichen Vorprüfung einzureichen. Der Synodalrat prüft die Initiative innert Monatsfrist und publiziert diese in Absprache mit den Initianten. Der Antrag wird mit 21 Ja, 60 Nein und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

6.13 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 19 neu Abs. 2
Der Synodalrat erlässt vor Beginn der Unterschriftensammlung eine nicht bindende Erklärung über die formelle Gültigkeit des gestellten Begehrens.
Der Antrag wird mit 21 Ja, 54 Nein und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Die Synode beschliesst den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Pause 15.15 bis 15.30 Uhr

Nach der Pause sind nicht mehr alle Synodalen anwesend. Die Präsidentin stellt fest, dass die Synode beschlussfähig ist.

III. Die Synode

Art. 20.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Bestand

Art. 20. ¹ Die Synode ist neben der Gesamtheit der Stimmberechtigten die Legislative der Körperschaft.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Eine Frage an die Redaktionskommission. Könnte man da nicht einleitend „Bestand und Organisation“ oder „Bestand und Struktur“ schreiben und dann: „Die Synode besteht dem Büro und fixen Kommissionen“. Damit man weiss, wie die Synode aussieht. Hinten kommt dann plötzlich irgend in einem Artikel der Begriff „Büro“ und nachher „Kommissionen“. So wüsste man schon beim Einstieg, was das überhaupt ist oder wie sie zusammengesetzt ist.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich würde davon abraten, hier bereits die Gremien der Synode hineinzunehmen, sonst müssen Sie, wenn Sie die Gremien ändern — wenn Sie z. B. die Kommissionen ändern — die Kirchenordnung auch ändern. Meiner Ansicht nach ist es besser, dies nachher in die Geschäftsordnung der Synode hineinzunehmen, welche die Synode selber abändern kann. Zudem ist dies gesetzgeberisch der richtige Ort.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Mir fehlt das Wort „Parlament“ für jemanden der keine Ahnung hat, was die Synode ist.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Das kommt in Art. 20 zum Ausdruck: „Die Synode ist neben der Gesamtheit der Stimmberechtigten die Legislative der Körperschaft“. Der Begriff Legislative beinhaltet das Parlament. Wir haben die Legislative, die Exekutive und die Judikative. Hinten steht dann zum Beispiel bei der Rekurskommission: „Die Rekurskommission ist die Judikative der Körperschaft“. Beim Synodalrat: „die Exekutive“.

Die Synode beschliesst den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 21.

Die Anträge von Büro der Synode und Zentralkommission sind bis auf einen redaktionellen Unterschied identisch und lauten:

Wahl

- ¹ Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden an der Urne aus dem Kreis ihrer stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gewählt.
- ² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist **(unbeschränkt - Antrag ZK)** möglich.
- ³ Jede Kirchgemeinde wählt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 6000 Mitgliedern steht für 6000 Mitglieder und den verbleibenden Restwert je ein Mitglied zu.
- ⁴ Die Wahlen finden nach dem Majorzverfahren statt.

Peter Lichtsteiner, Affoltern a/A.: Ich bin ein bekennender Befürworter der Amtszeitbeschränkung. Ich denke nur schon an den amerikanischen Präsidenten, der nur einmal wiedergewählt werden darf — also eine ganz prominente Amtszeitbeschränkung. Gegen die Amtszeitbeschränkung spricht meines Erachtens nur, dass der Know-how-Verlust resp. der Know-how-Abfluss eventuell eine Rolle spielt, jedoch gibt es viele Gründe, die dafür sprechen. Zuerst einmal habe ich das Gefühl, dass wir ein relativ hohes Durchschnittsalter der Synodalen haben. Zudem kenne ich ein wenig die Gefahr, dass Rentner und angehende Rentner denken, dass sie sich hier auf unbegrenzte Zeit betätigen könnten. Zudem ist auch bekannt, dass es nicht nur unter den älteren Mitgliedern, sondern in allen möglichen Altersklassen Sesselkleber gibt. Meines Erachtens sind 12 Jahre eine relativ lange Zeit und es tut jedem gut, sich nach dieser Zeit wieder zu verändern und etwas anderes zu machen. Aber es ist nicht nur das. Ich denke auch an den Schutz der Synodalen. Viele sind verdiente Mitglieder in ihren Pfarreien und niemand würde sich getrauen, sie zum Rücktritt zu bewegen, solange sie noch ja sagen. In der Zeit, seit ich in der Synode bin, habe ich verschiedene Dinosaurier erlebt — wie sie Markus Arnold jeweils genannt hat —, die zurückgetreten sind, und immer wieder sind ganz passable, interessante und spannende Menschen nachgerückt. Meiner Ansicht nach sollte man an der Amtszeitbeschränkung festhalten. Deshalb beantrage ich, dass man den letzten Satz von Art. 21, Abs. 2 wie folgt ändert: „Wiederwahl ist zweimal möglich.“

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Der Art. 21 beinhaltet mehrere Bereiche. Erstens, dass nur Mitglieder der Synode gewählt werden können, die am Ort der Kirchgemeinde wohnhaft sind. Anders als im Kantonsrat, wo es möglich ist, dass z. B. jemand, der im Bezirk Hinwil wohnt, im Bezirk Uster gewählt werden kann. Wir vertreten diese Meinung, weil wir keine parteipolitische Struktur haben, sondern eine Struktur, in der die Wählerschaft in der Kirchgemeinde ist und die Kirchgemeinde ihren Synodalen bestimmt.

In Abs. 2 wird neu vorgeschlagen, dass Wiederwahl möglich ist. Weder im Kantonsrat, Nationalrat und Ständerat noch in der reformierten Synode ist eine Amtszeitbeschränkung vorgesehen. Die Wählerschaft, das heisst bei uns die Kirchgemeinde, soll entscheiden, wer für sie und für wie lange in der Synode sein soll. — Übrigens hat der

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Stadtverband aus der gleichen Überlegung bei den Parlamentariern keine Amtszeitbeschränkung eingeführt. — In der Vernehmlassung hat die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung eine Zustimmung von 60-80% ergeben, namentlich auch seitens der Kirchgemeinden. Ich bitte Sie, dem Antrag der Zentralkommission und des Büros zur Aufhebung der Amtszeitbeschränkung, resp. zur Formulierung „Wiederwahl ist möglich“, zuzustimmen.

Ein weiterer Punkt, nämlich die Zusammensetzung der Synode, ist unbestritten. Jede Kirchgemeinde wählt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 6000 Mitgliedern steht für je weitere 6000 Mitglieder und den verbleibenden Restwert je ein Mitglied zu. Die Vernehmlassung hat eine Zustimmungsquote von 90% ergeben, wonach die Wahlen grundsätzlich nach dem Majorzverfahren durchgeführt werden sollen und nicht mehr wie bis anhin nach dem Proporz. Ich möchte Sie bitten, den Anträgen zuzustimmen. Ich werde mich betreffend Amtszeitbeschränkung allenfalls nochmals zu Wort melden.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Es ist richtig, dass man bei der Legislative in der Regel keine Amtszeitbeschränkung kennt. Im Grunde genommen ist dies das Abbild des Volkes und zum Volk gehören Sie immer, da haben Sie auch keine Amtszeitbeschränkung.

Selbstverständlich steht es jedoch der Synode frei, eine Amtszeitbeschränkung einzuführen, wenn sie das für gut findet. Wir waren der Ansicht, dass aus demokratischen Gesichtspunkten für die Legislative eine Amtszeitbeschränkung nicht angezeigt ist. Die anderen Punkte sind unbestritten, da nehme ich keine Stellung dazu.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, dass weitere Anträge vorliegen, welche bezüglich der Amtszeitbeschränkung zu berücksichtigen sind. So soll bei der Exekutive die Wiederwahl dreimal möglich sein und bei der Rekurskommission ist keine Beschränkung vorgesehen.

Ich bitte Sie, eine einigermaßen einheitliche Regelung zu beschliessen, falls die Amtszeitbeschränkung bei der Legislative einführt wird.

Dieter Krepper, Egg: Das Votum Lichtsteiner braucht noch eine Antwort. Erstens sind die Pensionierten angesprochen, da gehöre ich glücklicherweise dazu. Zu viel Zeit habe ich nicht. Was dies betrifft, sollte ich gar nicht hier sein. In Bezug auf die Sesselkleber: Diejenigen müsste ich kennen, die sich in diesen engen Bänken aufkleben. Der dritte und eigentlich wichtigste Punkt ist: Ob für die Synode, einen Verein, ein Ämtli im Turnverein oder wo auch immer, ist festzustellen: Es hat kaum noch Leute, die sich freiwillig melden. Wieso wollen wir denn Leute, die auch Erfahrung besitzen und etwas mitbringen, ausschliessen, wenn sie jetzt schon zwei oder mehr Perioden dabei gewesen sind? Wenn sie nichts mehr bringen, sollten sie es selber merken oder man kann auf irgendeine Art auch Einfluss ausüben, dass es für sie vielleicht besser wäre, wenn sie einen neuen Job suchen würden. Ich finde es gut, wie im vorliegenden Antrag vorgesehen, dass man festhält, dass die Wiederwahl möglich ist und nicht beschränkt wird. Meiner Ansicht nach spricht nichts dagegen.

Haymo Empl, Winterthur: Zu den jetzt Angesprochenen, den Pensionierten, gehöre ich auch. Vielleicht muss man uns vor uns selber schützen. Ich denke, dass eine Amtszeitbeschränkung sinnvoll ist. Im von Dr. Benno Schnüriger erwähnten Parlament hat es immer viel mehr Leute, die kandidieren, als Sitze. Diese Gefahr besteht bei uns nicht. So kann es sein, dass jemand bleibt und man sich wirklich nicht getraut, ihm zu sagen, er solle einer neuen Person Platz machen. Wenn man dann wirklich jemanden suchen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

muss, findet man auch jemanden. Im anderen Fall heisst es: „Der macht es nochmals, wir müssen nicht suchen.“ So ist es auch ein gewisser Selbstschutz. Eine Erneuerung tut nicht nur aus der Sicht der Gesamtsynode gut, sondern auch aus Sicht der Kirchgemeinden.

Emilio Trigonella, Winterthur: Es hat kaum Leute, die sich für ein Amt melden, weil die Alten immer im Weg stehen. 12 Jahre sind genug und ohne eine ständige Erneuerung der Kräfte ist keine wirkliche Erneuerung möglich. Die alten Synodalen verlieren mit der Zeit an Interesse und werden nur Konsolidierungen anstreben. Die Begrenzung der Amtszeit zwingt die Kirchgemeinde dazu, für Erneuerung in einem vernünftigen Zeitraum zu sorgen. Die Begrenzung gilt als Einladung zur Mitwirkung für die jüngeren Menschen.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Wenn wir den Wortlaut so nehmen wie ihn Herr Lichtsteiner vorschlägt, dann kann jemand, der in eine Amtszeit hinein gewählt wurde — sagen wir noch ein Jahr — zweimal wiedergewählt werden. Dann wäre er insgesamt 9 Jahre in der Synode gewesen. In der alten Ordnung hat es geheissen: „Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt“. Wenn man schon eine Amtszeitbeschränkung einbauen will, dann sollte man nicht noch unter die Dauer gehen, welche in der alten Kirchenordnung vorgegeben ist. Sonst wäre ich dafür, dass man wieder die alte Formulierung übernimmt.

Franziska Driessen, Opfikon-Glattbrugg: Ich gehe einig mit dem, was Herr Klarer gerade gesagt hat und finde dies sehr wichtig. Ich könnte einer der Extremsesselhocker werden, da ich mir vorstellen könnte, noch in 30 Jahren hier zu sitzen. Obwohl mir das Kreuz auf diesen Stühlen noch nicht schmerzt, bin ich für eine Amtszeitbeschränkung. Ich habe ein Beispiel aus unserer Kirchgemeinde: Mein Vorgänger war zwar nicht gerade ein Sesselhocker, aber sehr wenig aktiv und präsent in der Synode. Was ich diesbezüglich heute Nachmittag noch nicht gehört habe ist, dass sich eine Kirchgemeinde, wenn es um eine Neuwahl geht, auch viel mehr mit dem ganzen Thema auseinandersetzen muss. Manchmal habe ich das Gefühl, es laufe ein wenig parallel: Die Synode auf der einen, die Kirchgemeinde auf der anderen Seite. Wenn aber eine solche Wahl bevorsteht, dann muss sich der/die Kirchgemeindepräsident/in neu mit diesem Thema auseinandersetzen und schauen, mit welcher Person man das Amt wieder besetzen kann. Ich denke, das ist ein wichtiger Aspekt, der — wie ich mich schlaugemacht habe — vor 25 Jahren bei der Gründung der Synode mit ein Grund gewesen ist, dass man die Amtszeitbeschränkung hinein genommen hat.

Dieter Krepper, Egg: Ich muss Herrn Trigonella noch eine Antwort geben. Ich weiss nicht, mit was für Leuten er in Winterthur umgeben ist, dass er solche Erfahrungen macht. Ich kenne keine Gemeinde, wo Ältere den Jüngeren im Wege stehen. Kurz noch zu meiner Situation: In meiner Gemeinde hätte ich gerne einer jüngeren und dynamischeren Person den Vortritt gelassen. Da niemand gefunden wurde, habe ich mich bereit erklärt — und gerne bereit erklärt — weiterzumachen. Ich kann gut verstehen, dass Sie lieber jüngere Synodalen hätten. Junge sind in der Regel sehr gut, aber es braucht auch ältere, es braucht einen Mix. Einen Mix wie wir ihn hier — glaube ich — haben.

Martin Senn, Dietikon: Ich möchte daran erinnern, dass der Wunsch der Wiederwahlbeschränkung von der Synode gekommen ist und in der Fachkommission so aufgenommen wurde. In der Zwischenzeit waren Neuwahlen und eine neue Zusammen-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

setzung, und schon sieht es ein wenig anders aus. In der Vernehmlassung, bei der zwölf Synodalen mitgemacht haben, haben sie sich genau die Waage gehalten, sechs waren dafür, sechs dagegen. Es ist effektiv so, dass die Kirchgemeinden mit überwältigendem Mehr für die Aufhebung der Amtszeitbeschränkung waren. Es ist heute enorm schwierig, überhaupt Kirchenpfleger oder Synodalen zu finden. Ich denke aber, es ist in der Verantwortung eines jeden Parlamentariers — oder auch Synodalen —, dass er weiss, wann es Zeit für ein Ende ist. Ich denke, das ist eine Verantwortung, welche wir für unser eigenes Leben und für unser Synodalleben übernehmen können. Ich traue Ihnen zu, dass Sie sagen: „Gut, ich mache das acht Jahre und dann ist es zu Ende.“ Dann muss man der Kirchenpflegepräsidentin oder dem Kirchenpflegepräsidenten sagen: „Ich habe gesagt acht Jahre und Schluss. Jetzt könnt ihr einen anderen suchen, und ich lasse mich nicht mehr wählen.“ Das gehört zum politischen Leben.

Barbara Bösze-Bucher, Zürich-St. Martin: Ich wäre eine derjenigen, welche nicht hier wären, weil meine Vorgängerin sehr engagiert war. Sie ist auch jetzt noch sehr aktiv in der Kirchgemeinde. Man hat gesucht und mich angefragt, und ich habe zugesagt. Ich denke, Herr Krepper, wenn Sie 12 Jahre auf dem Buckel gehabt hätten und gesagt hätten, dass Sie nicht mehr können, dann hätte man jemanden gefunden. Ich weiss, es ist nicht immer einfach.

Leute, welche sich hier engagiert haben, können sich auch an einem anderen Ort engagieren. Und hier können neue Leute nachrücken, grundsätzlich egal welchen Alters.

6.14 Abstimmung Antrag Peter Lichtsteiner, Art. 21 Abs. 2

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist zweimal möglich.

Der Antrag wird mit 51 Ja, 24 Nein und 5 Enthaltungen angenommen.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Die Synode hat soeben dem „zwei Mal“ zugestimmt. Ich weiss nicht, ob die Meinung war, dass angebrochene Amtsdauern nicht mitzählen. Ich weiss auch, dass gewisse Leute nein gestimmt haben, weil sie in einer angebrochenen Amtsdauer angefangen haben. Ich bin mir nicht sicher, ob die Synode wirklich der Meinung war, dass sie eine Verkürzung der bisherigen Regelung möchte oder eine Beibehaltung. Das, was wir jetzt abgestimmt haben, ist im Grunde genommen eine Verkürzung. Daher möchte ich den Antrag stellen, Abs. 2 zu ergänzen mit: „Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.“ Dazu noch ein zweiter Satz, worüber wahrscheinlich separat abgestimmt werden müsste, weil zwei verschiedene Argumente enthalten sind: „Eine erneute Wahl ist nach einem Unterbruch von einer vollen Amtsdauer wieder möglich.“ Dies würde zu einer Pause von vier Jahren führen. Somit würde ich zu Abs. 1 den Antrag stellen, dass es der Kirchgemeinde möglich sein soll, das Mitglied, welches sie in der Synode vertreten soll, frei aus den Mitgliedern der Körperschaft zu wählen. Dies hilft auch den ganz kleinen Kirchgemeinden. Ich denke konkret an unsere Kirchgemeinde mit knapp 1'500 Mitgliedern, wo jeder, der das erste Mal in die Kirche kommt, auch gleich ein Amt übertragen bekommt. Sage ich mal so salopp. Dies würde etwas helfen. Im Übrigen ist gewährleistet, dass die Vertretung gegeben ist, da ja die Kirchgemeinde weiterhin Wahlgremium bleibt und nicht Externe wählen können.

Dann ein weiteres Problem, welches sich ab und zu mal ergeben hat: Was passiert mit Synodalen, welche nach der Wahl umziehen? Bisher haben sie — Irrtum vorbehalten — eine Zustimmung der ZK gebraucht, dass sie ihre Amtsdauer fertig machen konnten.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

(Zwischenruf Urs Broder: „des Büros“) Dann ist hier das Büro zuständig. Auf jeden Fall benötigte man eine Zustimmung, damit die Amtsdauer fertig gemacht werden konnte. Ich würde beliebt machen, dass man dies so oder so vorsieht. D.h. wer gewählt wird und nachher umzieht, soll die Amtsdauer so oder so fertig machen können. Dies wäre somit ein zweiter Satz in Abs. 1: Fällt eine Wahlvoraussetzung nach der Wahl dahin, ist das Synodenmitglied berechtigt, die laufende Amtsdauer zu Ende zu führen. Abs. 3 und Abs. 4 wären unverändert, wie im Antrag des Büros.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich würde Ihnen beliebt machen, dem ersten Teil des Antrages von Enrico Magro zuzustimmen: D.h. der bisherigen Regelung, wonach angebrochene Amtsdauern nicht mitzählen.

Den zweiten Antrag: „Fällt eine Wahlvoraussetzung nach der Wahl dahin, ist das Synodenmitglied berechtigt, die laufende Amtsdauer zu Ende zu führen.“ bitte ich Sie abzulehnen. Nach bisherigem Recht, auch nach dem Gesetz über die politischen Rechte, sieht es so aus: Wenn jemand umzieht — jetzt haben wir gerade das Beispiel eines jungen Synodenkollegen, der von St. Josef nach Leimbach umzieht —, kann dieser Mitglied der Synode bleiben, sofern die örtliche Kirchenpflege einverstanden ist, dass er sie weiter in der Synode vertritt. Mit dieser Empfehlung kann er dem Büro den Antrag unterbreiten, seine Amtsdauer fertig zu machen. Diese Regelung hat sich bewährt. Es macht Sinn, dass die Behörde des Ortes, den das Synodenmitglied vertritt, dazu sein Einverständnis gibt.

Den Antrag, wonach man die Wahlen der Synodalen aus dem Kreis der Stimmberechtigten des Kantons möglich machen soll, empfehle ich Ihnen abzulehnen. Wir wollen keine Regelung— wie dies zum Beispiel im Kantonsrat zwar möglich, im Gemeinderat jedoch nicht mehr —, wonach Leute gewählt werden können, die keinen Bezug zur Kirchgemeinde haben. Das finde ich falsch. Ich empfehle Ihnen, diesem Antrag nicht stattzugeben.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich melde mich zum Satz 2 im Abs. 1: Fällt eine Wahlvoraussetzung... Diesen kann man so sicher nicht stehen lassen. Eine Wahlvoraussetzung ist z. B. auch, dass man katholisch ist. Ich nehme nicht an, dass jemand, der aus der Kirche austritt, in der Synode bleiben kann. Dies wäre ja mit „berechtigt“ zu gewährleisten.

Was die Aussage von Urs Broder über das Gesetz über die politischen Rechte betrifft, muss man auch vorsichtig sein. In § 23, Wohnsitzpflicht, heisst es: „Als Mitglied des grossen Gemeinderates“ — das wäre das Parlament — „ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.“ Man ist der Ansicht, wenn über die Gemeinde politisiert wird, muss man in der Gemeinde wohnen und nicht an einem anderen Ort. Ausnahmen gibt es nur für die Schulpflege und die RPK, also für eher technische Gremien. Für die Vertretung der Menschen gilt ganz klar das Wohnsitzprinzip. „Berechtigt“ geht schon aus dem Grund nicht, dass dies ins Belieben des Mitglieds gestellt wird. Wenn überhaupt, müsste man dies auf den Wohnsitz und das Einverständnis der Kirchgemeinde beschränken. Summa summarum ist es wahrscheinlich einfacher, auf diesen Antrag zu verzichten, um je nach Fall entscheiden zu können. Ich bitte Sie, am Antrag der Zentralkommission festzuhalten.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Es freut mich, dass zwei Juristen gesprochen haben und beide nicht gemerkt haben, dass in meinem Antrag auch ein Überlegungsfehler enthalten ist. Die beiden Bestimmungen gehen miteinander gar nicht auf. Wenn der erste Antrag darauf zielt, dass ein Synodales Mitglied der Körperschaft sein und das Wohnsitzprinzip gar nicht einhalten muss, erübrigt sich auch die zweite Bestimmung,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

welche ganz klar darauf abzielt, dass ein Umzug nicht zum Sitzverlust führt. Daher ziehe ich Satz 2 in Abs. 1, wie ich ihn beantragt habe, zurück. So bleibt Art. 21, Abs. 1, wonach die Kirchgemeinden frei aus den Mitgliedern der Körperschaft auswählen können. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es so ist wie Urs Broder sagt, dass die Kirchgemeinde — bzw. die Kirchenpflege — sich auf die Suche macht und den erst besten, den sie auf der Strasse findet, fragt, ob er in der Synode Einsitz nimmt. Es geht z.B. um Leute, welche in Wiedikon wohnen und unter Umständen eher einen Bezug zu St. Peter und Paul haben und umgekehrt. Im Zürcher Oberland geht man vielleicht von Hinwil nach Rüti oder nach Bubikon. Dies soll nicht ein Hinderungsgrund sein, gewählt zu werden.

Somit lautet mein Antrag zu Art. 21. Abs. 1: Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden an der Urne aus dem Kreis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Jetzt heisst es: Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden an der Urne aus dem Kreis ihrer stimm- und wahlberechtigten Mitglieder (der Kirchgemeinden) gewählt. Das ist der Antrag, wie er im grünen Zettel vorliegt. Das heisst ganz klar, ich muss in der Kirchgemeinde Wohnsitz haben, weil ich nur in der Kirchgemeinde stimm- und wahlberechtigt bin. Ihr Antrag ist genau gleich — Sie haben nämlich Abs. 1 unverändert gelassen. Zu diesem Antrag habe ich Stellung genommen und gesagt, dass dieser Antrag schwierig ist, weil das Mitglied der Synode aus eigenem Recht sagen kann, dass es umzieht und die Kirchgemeinde dies autonom nachvollziehen muss. Das Synodalmitglied wäre berechtigt zu bleiben. Wenn aber die Kirchgemeinde sagen muss, ob sie damit einverstanden ist, ist dies weniger schlimm. Klar muss jedoch formuliert werden, was man zulassen oder nicht zulassen will. Daher mein Antrag, dass es nur über den Wohnsitz gehen kann, nicht über das Katholisch Sein. Dies müsste ganz klar festgehalten werden.

Aus diesem Grund bin ich der Ansicht, dass man bei Art. 21. Abs. 1 am Antrag des Büros und der Zentralkommission festhalten soll.

Janine Zurbruggen, Zürich-Heilig Geist: Es kommt immer häufiger vor — sehr häufig sogar — dass aktive Teilnehmer aus anderen Kirchgemeinden nicht unbedingt zwingend Mitglied dieser Kirchgemeinde sind. Und sie sind sogar interessierte und geeignete Kandidaten für ein Synodalamt. Es kommt sogar vor, dass Leute aus dem Dekanat Winterthur ins Dekanat Zürich gehen. Aus diesem Grund hatten wir die Idee, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass Leute aus anderen Gemeinden für eine Kirchgemeinde gewählt werden können. Daher stelle ich noch meinen Antrag: Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden an der Urne aus dem Kreis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Körperschaft bestimmt.

Martin Senn, Dietikon: Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies überhaupt aufgeht. Wir sprachen vorher vom Wahlregister. Diejenigen, welche in den Wahlregistern der Kirchgemeinden eingeschrieben sind, sind die Wahlberechtigten, welche man aus dem Kreis der Kirchgemeinden auch in die Synode wählen kann. Wenn man ausserhalb der Kirchgemeinden Leute suchen könnte, wären diese ja gar nicht im Wahlregister.

So müsste man wieder zurück und schauen, ob man das Wahlregister kantonal öffnen könnte. Das Durcheinander ist vorprogrammiert.

Schön wäre es schon, wenn man sich die guten Mitglieder gegenseitig abwerben könnte, aber es ist nicht durchführbar. Ich bin der Ansicht, dass man diese Übung abbrechen muss.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Damit es vereinfacht wird, ziehe ich sämtliche Anträge zu Art. 21 Abs. 1 zurück. Dies sage ich mal vorweg. Ich bitte Sie, den Antrag meiner Kollegin zu unterstützen.

Im Übrigen kann es gar nicht sein, dass dies völlig undurchführbar ist. Ein einfaches Telefongespräch reicht. Schliesslich muss jeder, der gewählt werden will, wissen, ob und in welchem Register er eingetragen ist. Das hängt damit zusammen, wo er Wohnsitz hat bzw. wo er die Niederlassungsbewilligung hat. Demzufolge reicht ein Telefongespräch, wenn eine Kirchenpflege nicht sicher ist, ob er aktiv oder passiv wahlberechtigt ist. Da kann man nicht sagen, dass es nicht durchführbar ist. Ich bitte Sie daher um Unterstützung des Antrages meiner Kollegin.

Damit es klar ist: Die Anträge zu Art. 21 Abs. 2 werden aufrecht erhalten.

6.15 Abstimmung Antrag Janine Zurbriggen, Art. 21 Abs. 1

Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden an der Urne aus dem Kreis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Körperschaft bestimmt.

Der Antrag wird mit 17 Ja, 55 Nein und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Zu Abs. 2 stelle ich folgenden Antrag: Satz 1 lautet wie der Antrag des Büros, weiter heisst es: „Wiederwahl ist zweimal möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt. Eine erneute Wahl ist nach einem Unterbruch von einer vollen Amtsdauer wieder möglich.“

Es ist eine Entscheidung, welche das Büro fällen muss, aber ich bin der Ansicht, dass dies zwei unterschiedliche Themenbereiche sind und man zwei Abstimmungen machen müsste.

Angelica Venzin, Aktuarin der Synode: Ich habe eine Verständnisfrage. Meiner Meinung nach ist es nicht ganz gleich, wenn man den Antrag von Peter Lichtsteiner anschaut und die Amtsdauer, welche Enrico Magro vorschlägt. Nämlich, dass die angebrochenen Amtsdauern nicht mitgezählt werden. Meine Frage daher: Müsste man hier nicht gegenüberstellen?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission vertritt die Ansicht, dass die beiden Anträge einander gegenübergestellt werden müssen.

Angelica Venzin, Aktuarin der Synode: Meiner Meinung nach wurde der Antrag von Herrn Magro etwas zu spät gestellt und die Abstimmung zum Antrag von Herrn Lichtsteiner war zu schnell vorbei. Daher haben wir sie nicht auf der gleichen Ebene. Daher bin ich der Meinung, dass man sie noch einmal gegenüberstellen sollte.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Ich möchte Herrn Lichtsteiner fragen, ob er etwas gegen die angebrochene Amtsdauer hätte. Falls nicht, könnte er seinen Antrag zugunsten desjenigen von Herrn Magro zurückziehen. Dies wäre einfacher.

Peter Lichtsteiner, Affoltern a/A.: Ich habe nichts dagegen einzuwenden, dass eine angebrochene Amtsdauer nicht zählt. Damit bin ich einverstanden. Aber wichtig ist mir, dass „zweimal Wiederwahl“ drin steht.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

6.16 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 21 Abs. 2
(Satz 1 wie Antrag Büro) Wiederwahl ist zweimal möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

Der Antrag wird mit 72 Ja, 5 Nein und 2 Enthaltungen angenommen.

Dr. Enrico Magro: Ich stelle folgenden Antrag: Art. 21 Abs. 2 am Schluss: „Eine erneute Wahl ist nach einem Unterbruch von einer vollen Amtsdauer wieder möglich.“

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Eigentlich kann ich dem zustimmen, bin jedoch der Meinung, dass es eigentlich überflüssig ist. Wenn jemand 12 Jahre in der Synode war, oder gar 13 Jahre und nachher vier Jahre nicht mehr, soll er wieder kandidieren können — mit 85 Jahren... Man kann den Satz drin lassen, ich bleibe neutral. Ich persönlich finde dies überflüssig, stelle aber keinen Antrag.

6.17 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 21 Ergänzung Abs. 2
Ergänzung: Eine erneute Wahl ist nach einem Unterbruch von einer vollen Amtsdauer wieder möglich.

Der Antrag wird mit 32 Ja, 38 Nein und 8 Enthaltungen abgelehnt.

Die Synode beschliesst folgenden Wortlaut:

Wahl

Art. 21. ¹ Die Synodenmitglieder werden durch die Kirchgemeinden an der Urne aus dem Kreis ihrer stimm- und wahlberechtigten Mitglieder gewählt.

² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist zweimal möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

³ Jede Kirchgemeinde wählt mindestens ein Synodenmitglied. Kirchgemeinden mit mehr als 6000 Mitgliedern steht für 6000 Mitglieder und den verbleibenden Restwert je ein Mitglied zu.

⁴ Die Wahlen finden nach dem Majorzverfahren statt.

Art. 22.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Wahlverfahren

Art. 22. ¹ Für das Wahlverfahren gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss als subsidiäres Recht gemäss Art. 6. Das Verfahren mit der Möglichkeit der Stillen Wahl findet bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen statt. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 23.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Unvereinbarkeit

Art. 23. ¹ Die Mehrheit der Synodenmitglieder darf nicht in einem Anstellungsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen.

² Ist die Zahl der gewählten Angestellten nach Abs. 1 zu hoch, so entscheidet das Los, wer auszuscheiden hat.

³ Das Los ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Synodalrates zu ziehen.

⁴ Die Mitgliedschaft in der Synode ist unvereinbar mit einem Anstellungsverhältnis beim Sekretariat des Synodalrates und beim Generalvikariat.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Unvereinbarkeit

Art. 23. ¹ Die Mehrheit der Synodenmitglieder darf nicht in einem Anstellungsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen.

² Ist die Zahl der gewählten Angestellten nach Abs. 1 zu hoch, so entscheidet das Los, wer auszuscheiden hat.

³ Das Los ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Synodalrates zu ziehen.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Dazu hat die Fraktion Albis angemerkt, dass die Sekretariatsmitarbeiterinnen der Synode nicht erwähnt seien. An sich ist das richtig, aber die Mitarbeiterinnen der Synode sind auch beim Synodalrat angestellt. Die Anstellungsverträge werden auch von der Zentralkommission unterschrieben. Damit sind sie automatisch dabei. Sie gehören zur Verwaltung. Daher ist es überflüssig, dass man das Sekretariat der Synode auch noch aufführt.

Im Übrigen möchte euch noch einen Hinweis zu Abs. 1 geben, wonach die Mehrheit der Synodenmitglieder nicht in einem Anstellungsverhältnis stehen dürfen. Eine solche Regelung hatten wir bis jetzt schon. In der Vernehmlassung wurde dieser Regelung mit 80 bis 90% zugestimmt.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Wir von der Zentralkommission stimmen dem neuen Abs. 4 zu.

Janine Zurbriggen, Zürich-Heilig Geist: Wir möchten die Sicherheit, dass wirklich die Mehrheit nicht bei der Körperschaft angestellt ist. Deshalb haben wir die Idee, dass man schreibt: Höchstens 1/3 der Synodenmitglieder darf in einem Angestelltenverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Das wäre umgekehrt formuliert, als es jetzt ist. Ich hätte gesagt: 2/3 der Synodalmitglieder dürfen nicht... Es ist eine Frage der Formulierung. Was mich aber noch stört, ist an und für sich Abs. 4. Diesen würde ich sogar streichen.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Ich habe in diesem Sinne noch eine strengere Voraussetzung drin in meinem Antrag — ³/₄. Ich würde diesen zurückziehen zugunsten

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

des Antrags von Gian Vils oder Janine Zurbriggen, je nach dem, wie man es formulieren würde.

Martin Senn, Dietikon: Man müsste vielleicht noch klarstellen, was „Anstellung in der Körperschaft“ heisst. Jede/r in der Kirchgemeinde, auch wenn eine Frau oder ein Mann zwei Stunden Unterricht erteilt oder ein paar Stunden putzt, hat einen Vertrag, ist somit nach Anstellungsordnung der Körperschaft angestellt und fällt unter diesen Artikel. In der Fachkommission haben wir lang und breit darüber diskutiert. Wir möchten es nicht ins Abstruse hinausführen. Daher haben wir „die Mehrheit“ reingenommen. Es macht ja keinen Sinn, wenn man den Kreis der Aktiven, welche irgendwo noch ein kleines Amt haben, noch kleiner macht. Die Mehrheit darf es nicht sein, sie sollen nicht die Möglichkeit haben, im eigenen Interesse die anderen zu überstimmen. Dafür muss es ja nicht mehr als „mehr als die Hälfte“ sein.

Daher bitte ich Sie, dem Antrag der Zentralkommission mit der „Mehrheit“ zu folgen und das Ganze nicht noch zu erschweren.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Ich bin froh um das Votum von Herrn Senn. Die Problematik stellt sich ja auch dann, wenn Sie von der Mehrheit sprechen. Da müssen Sie auch die Klarheit haben, wer zu dieser Kategorie gehört und wer nicht. Die Problematik lösen Sie nicht, indem Sie sagen wir lassen es auf der Mehrheit. Die Frage, ob die Putzfrau immer noch da drunter fällt oder nicht, ist immer noch ungeklärt. Wenn schon, müssten Sie den Antrag stellen, dass man die Bestimmung der Anstellung ganz streicht oder konkretisiert. Wenn 2/3 abstrus sind, dann ist auch die Hälfte abstrus.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Das ist schon nicht ganz so. Herr Senn hat dies völlig richtig gesagt. Der Begriff „ein Anstellungsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft“ ist klar definiert. Wir haben in der Kirche sehr viele Mikropensen. Wenn man diese auch dazu zählt, wird das Quorum enger und umso mehr Leute werden ausgeschlossen. Dies war der Gedanke hinter diesem Antrag. Wenn 2/3 nicht wählbar sind, dann wird die Masse der Wählbaren kleiner.

Barbara Bösze-Bucher, Zürich-St. Martin: Hat jemand eine Ahnung, wie viele der heutigen Synodalen unter dem Anstellungsverhältnis der Körperschaften stehen?

(Kurze Umfrage: 7 Personen)

6.18 Abstimmung Antrag Janine Zurbriggen, Art. 23 Abs. 1

Höchstens ein Drittel der Synodenmitglieder darf in einem Angestelltenverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen.

Der Antrag wird mit 27 Ja und 52 Nein abgelehnt.

Die Synode beschliesst den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 24.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Einladung von Vertretungen

Art. 24. ¹ **Die Geschäftsleitung** der Synode kann für einzelne Sachgeschäfte **Vertretungen** von kirchlichen oder privaten Institutionen und Organisationen einladen.

² **Die Geschäftsleitung** lädt zu Geschäften mit seelsorglichen Auswirkungen die Dekane des Kantons Zürich und eine Delegation des kantonalen Seelsorgerates ein.

³ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Delegierte mit beratender Stimme

Art. 24. ¹ **Das Büro** der Synode kann für einzelne Sachgeschäfte **Delegierte** von **betroffenen** kirchlichen oder privaten Institutionen und Organisationen **mit beratender Stimme** einladen.

² **Es** lädt zu Geschäften mit seelsorglichen Auswirkungen die Dekane des Kantons Zürich und eine Delegation des kantonalen Seelsorgerates **mit beratender Stimme** ein.

³ Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: In Art. 24 wurde statt „Büro“ die moderne Bezeichnung „Geschäftsleitung“ aufgenommen, wie sie auch der Kantonsrat und der Gemeinderat kennt. Es ist auch verständlicher, was die Geschäftsleitung der Synode ist und welche Aufgaben ihr zufallen. Zudem hat es noch wenige redaktionelle Änderungen drin. „Mit beratender Stimme“ wurde gestrichen, weil es ja logisch ist, dass nur Mitglieder der Synode stimmberechtigt sind.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Die Zentralkommission mischt sich nicht in die Namensgebung des Büros ein; es ist Sache des Büros, wie es sich nennen will.

Das „mit beratender Stimme“ war zur Klarstellung vorgesehen. Die Leute der Institutionen, welche eingeladen würden, hätten mit beratender Stimme mehr Gewicht gehabt. Jetzt sind sie lediglich als Expertinnen und Experten eingeladen. Dies betrifft aber wirklich die Gremien der Synode, daher ist die Zentralkommission relativ wertfrei.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Ich hätte dazu einen Antrag, dass „mit beratender Stimme“ wieder reingenommen wird.

Neu würde ich beantragen, dass auch die Synode und nicht nur das Büro bei Bedarf darauf hinwirken kann, dass gewisse Leute zu einer Synodensitzung eingeladen werden können. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Synode selber, oder Mitglieder der Synode oder auch eine Fraktion — das wären konkret 10 Leute, die unterschreiben müssten — dem Büro den Antrag stellen könnten, dass gewisse Leute zu einer Synoden-Sitzung eingeladen und diese mit beratender Stimme daran teilnehmen könnten.

Dies würde wie folgt lauten: Auf Antrag von mindestens 10 Synodalen muss das Büro die von den Antragstellern genannten Delegierten von betroffenen kirchlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weitere bezeichnete Personen mit beratender Stimme zu bezeichneten Geschäften der Synode einladen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Dies gibt die Möglichkeit, dass auch Leute eingeladen werden können, bei denen das Büro der Meinung ist, dies sei nicht notwendig. Ich finde, dass ein solcher Entscheid nicht nur dem Büro obliegen sollte. Das Gleiche gilt auch bei Geschäften mit seelsorgerischen Auswirkungen. Dort würde ich einen entsprechenden Zusatz beliebt machen, in dem steht: Abs. 2 vorstehend findet sinngemäss Anwendung. Damit wird gewährleistet, dass die Dekane oder eine Delegation des kantonalen Seelsorgerates ebenfalls mit beratender Stimme eingeladen werden können. Und der letzte Antrag: Dass die Details dieses Prozedere in der Geschäftsordnung geregelt wird.

Hanspeter Hagen, Egg: Zu Abs. 3: Das „Nähere“, wie nahe ist das? Drei oder vier Meter? Wäre nicht besser „Einzelheiten“?

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Wir befassen uns im Moment mit dem Antrag von Enrico Magro zu Abs. 2 und Abs. 3.

André Füglistler, Urdorf: Ich möchte mich zum Vorschlag äussern, wonach 10 Personen bewirken sollen, dass eine externe Person eingeladen werden muss. Auf den ersten Blick scheint dies sinnvoll, aber man wundert sich, dass in den Parlamenten von Bund und Kanton nicht üblich ist, dass in der Sitzung auswärtige Experten und Lobbyisten wirksam werden können. Und dies wohl mit gutem Grund. Die externen Experten sind zwar wertvoll, doch gehört dies in die Vorbereitung der Sitzung. Was diese erzählen, müsste man schon im Kopf haben, wenn man hierher kommt und sich berät. Die eigene Meinungsbildung muss noch nicht unbedingt abgeschlossen sein — dafür sind wir ja dann hier —, aber das, was der Experte beitragen könnte, das muss in den vorgelagerten Versammlungen, am Stamm, in den Fraktionssitzungen oder in allfälligen Informationsveranstaltungen geklärt werden. Es darf nicht sein, dass Leute, welche nicht zu uns gehören, mit ihrem rhetorischen Einfluss unsere Entscheidungen zum Kippen bringen oder steuern.

Ich finde es auch nicht ganz richtig, dass 10 Personen einfach bestimmen können: „Das Büro muss einladen!“ Ich glaube, dies haben wir auch schon hin und wieder gehabt, dass mit einer Mehrheit der Anwesenden einer externen Person auf der Tribüne das Wort erteilt werden kann. Die Möglichkeit hat die Versammlung immer, dass sie ad hoc beschliessen kann, ob einer bestimmten Person das Wort erteilt werden soll. Aber zum vornherein bestimmte Leute in dem Sinn einzuladen, hier während der Session zu sprechen, wäre meiner Ansicht nach keine gute Idee.

Martin Senn, Dietikon: Ich denke, dass dies nicht in ein Grundgesetz rein soll, sondern, dass man dies in der Geschäftsordnung noch einmal diskutieren soll. Daher bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen. Ich denke, man muss den ganzen Art. 24 möglichst schlank halten. Und wie unten steht: „Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

Matthias Koller, Zürich-St. Josef: Ich habe eine Verständnisfrage: Sprechen wir jetzt vom Büro und der Geschäftsleitung oder ist das das Gleiche?

Margrit Weber-Keller, Präsidentin der Synode: Wir sprechen vom Antrag Magro.

Matthias Koller, Zürich-St. Josef: Im Antrag von Enrico Magro spricht man vom „Büro“ und im Antrag des Büros spricht man von „Geschäftsleitung“.

Margrit Weber-Keller, Präsidentin der Synode: Das ist das Gleiche.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Matthias Koller, Zürich-St. Josef: Dann müsste man dies noch klar stellen.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Es geht mir nicht um die Bezeichnung des Gremiums — von mir aus kann man auch Geschäftsleitung schreiben — es geht mir um etwas anderes. Als Beispiel: Vor nicht allzu langer Zeit haben wir über die Jugendkirche gesprochen. Da stand zum Beispiel die Frage im Raum, ob wir denn sofort entscheiden müssen, oder ob die PWG, die mit uns den Vertrag abschliessen will, vielleicht noch ein wenig zuwarten kann. Es wäre doch gut gewesen, wenn jemand von der PWG hier gewesen wäre. Dann hätten wir die Person kennen gelernt — man schliesst mit dieser immerhin einen langjährigen Mietvertrag ab. Dies hätte auch zur Meinungsbildung beigetragen und ich glaube, es ist jeder in der Lage, seine Meinung selber zu bilden. Das gleiche bei der Jugendkirche. Es wurde ein Modell aufgestellt und ein Papier abgegeben. Es wäre gut gewesen, wenn ein Architekt für Fragen zur Verfügung gestanden hätte. Es ging auch ums Geld. In diesem Fall hätte man den Architekten fragen können, ob es Optimierungspotenzial in die eine oder andere Richtung gibt. An solche Sachen habe ich gedacht. Daher würde ich das gerne aufrecht erhalten und bitte um Zustimmung.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Wie schon gesagt, die Einladungsfrage ist der Synode überlassen.

Dies ist Kommissionsarbeit. Die Kommission muss das klären und sich eine Meinung bilden. Die Frage betreffend Mietvertrag hätte Ruth Thalmann problemlos beantworten können. Sonst haben Sie hier drinnen im Plenum plötzlich eine Kommissionsarbeit und dann werden Sie gar nie fertig. Das ist eine Frage der Organisation. Aus diesem Grund hat ein Parlament Kommissionen, die Geschäfte vorbereiten. Von da aus gehen diese in die Fraktionen. Dort wird über die Anträge informiert. Die Kommissionen haben das Antragsrecht und sie stimmen über diese Anträge ab. Sonst haben Sie die Tribüne voller Experten und Sie fragen immer dort hinauf, aber entscheiden müssen Sie da unten. Also ich finde das unter dem Stichwort „parlamentarische Diskussion“ ein gefährlicher Antrag.

6.19 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 24 Abs. 1

Die Geschäftsleitung der Synode kann für einzelne Sachgeschäfte Delegierte von betroffenen kirchlichen oder privaten Institutionen und Organisationen mit beratender Stimme einladen.

Der Antrag wird mit 29 Ja, 47 Nein und 2 Enthaltungen abgelehnt.

6.20 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro, Art. 24 Abs. 2

Auf Antrag von mindestens 10 Synodalen muss das Büro die von den Antragsstellern genannten Delegierten von betroffenen kirchlichen oder privaten Institutionen und Organisationen sowie weitere bezeichnete Personen mit beratender Stimme zu bezeichneten Geschäften der Synode einladen.

Der Antrag wird mit 6 Ja, 68 Nein und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Emilio Trigonella, Winterthur: Wie ist es mit Art. 24 Abs. 1? Der Antrag des Büros war gleichlautend wie der Antrag von Herrn Magro und jetzt wurde dieser abgelehnt. Gilt das immer noch oder gilt das vom Büro nicht?

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Nach dem Abstimmungsergebnis, wie es jetzt vorliegt, ist bei Art. 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Antrag Büro / Zentralkommission durchgekommen, der gilt bis jetzt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Toni W. Püntener, Zürich: Ich habe ein rein geografisches Problem in dieser Kirchenordnung. Hier wird die Geschäftsleitung erwähnt, bevor es sie überhaupt gibt. Dies hat ein wenig einen „Geistcharakter“. Die Geschäftsleitung wird erst in den nachfolgenden Artikeln überhaupt genannt. Wie will jemand, den es noch gar nicht gibt, hier im Art. 24 etwas machen. Ich schlage deshalb vor, dass man an dieser Stelle einfach sagt, die Synode lädt ein und nicht schon die Geschäftsleitung der Synode.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Wir haben vorhin über die Anträge zu Abs. 1 und 2 abgestimmt. Ich staune jetzt, dass zu Abs. 1 wieder ein neuer Antrag kommt. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob die Geschäftsleitung der Synode einlädt oder die Synode. Die Geschäftsleitung bereitet die Synoden-Sitzungen vor und in der bisherigen Kirchenordnung ist der Begriff auch „Büro“. Sonst müsste man es so machen wie es Herr Hochstrasser gesagt hat: „Bestand der Synode“ zu Beginn des Absatzes über die Synode. Dass man dort aufzählt, was die Synode alles hat: Ein Büro oder eine Geschäftsleitung, Kommissionen usw. Das wäre eine Möglichkeit, aber wir können damit leben. Die Geschäftsleitung wird später noch definiert. In der bisherigen Kirchenordnung wurde das auch so geregelt. Ich würde Ihnen empfehlen, Art. 24 Abs. 1 und 2 so zu belassen, wie sie jetzt angenommen wurden.

Angelica Venzin, Affoltern a/A.: Herr Püntener, verstehe ich Sie richtig, dass es Sie stört, dass die Geschäftsleitung noch nicht definiert ist? Der Begriff steht hier, obwohl er noch nirgends definiert ist. Mit dem Begriff „Büro“ wäre es aber genau das gleiche. Bis jetzt haben wir auch noch nie den Begriff „Büro“ drin und er wird auch da zum ersten Mal erwähnt.

Hanspeter Hagen, Egg: Rein redaktionell: Bei Abs. 3 sollte „Das Nähere“ durch „Einzelheiten“ ersetzt werden.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Dies geht in die Redaktionskommission.

Toni W. Püntener, Zürich: Es kann tatsächlich als nebengeordnet erscheinen, wo dies geografisch eingeordnet wird. Was jedoch noch nicht eingeführt wurde, ist der Begriff „Geschäftsleitung“. Wir sagen, was die Synode will, und die Feinheiten regelt die Geschäftsordnung. Somit ist es auch so lösbar, dass wir sagen, dass die Synode einlädt und die Details regelt die Geschäftsordnung. So wird nicht schon die Geschäftsleitung erwähnt, bevor sie überhaupt definiert ist.

6.21 Abstimmung Antrag Toni W. Püntener, Art. 24 Abs. 1 und 2

„Die Geschäftsleitung“ wird durch „die Synode“ ersetzt.

Der Antrag wird mit 16 Ja, 50 Nein 8 Enthaltungen abgelehnt.

Die Synode beschliesst den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Margrit Weber, Präsidentin der Synode dankt für die Beteiligung an der Sitzung und lädt zur Fortsetzung am 11. Dezember 2009 ein. Als Dank und im Hinblick auf den von der UNO auf den 5. Dezember 2009 festgelegten Tag der Freiwilligenarbeit verabschiedet sie sich mit folgendem Gedicht von Albert Schweitzer:

Schafft euch ein Nebenamt
ein unscheinbares, womöglich ein geheimes Nebenamt!

Tut die Augen auf und suchet,
wo ein Mensch ein bisschen Zeit, ein bisschen Teilnahme, ein bisschen Gesellschaft,
ein bisschen Fürsorge braucht.

Vielleicht ist es ein Einsamer, ein Verbitterter,
ein Kranker, ein Ungeschickter, dem du etwas sein kannst.
Vielleicht ist's ein Greis, vielleicht ein Kind.

Wer kann die Verwendung alle aufzählen,
die das kostbare Betriebskapital, Mensch genannt, haben kann!
An ihm fehlt es an allen Ecken und Enden.
Darum such, ob sich nicht eine Anlage für dein Menschentum findet.

Lass die nicht abschrecken
Wenn du warten oder experimentieren musst.
Auch auf Enttäuschungen sei gefasst.

Aber lass dir ein Nebenamt, in dem du dich als Mensch
an Menschen aus gibst, nicht entgehen.
Es ist dir eines bestimmt, wenn du nur richtig willst.

Ende der Sitzung Teil 1, 17.00 Uhr

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Präsenz Sitzung Teil 2 am 11. Dezember 2008

Vorsitz	Margrit Weber, Wald
Anwesend am Vormittag	77 Mitglieder der Synode 18 Mitglieder Fraktion Albis 18 Mitglieder Fraktion Oberland 21 Mitglieder Fraktion Winterthur 20 Mitglieder Fraktion Zürich 7 Mitglieder der Zentralkommission Giorgio Prestele, Generalsekretär der Zentralkommission
Entschuldigt	23 Mitglieder der Synode 2 Mitglieder der Zentralkommission
Entschuldigt haben sich	Abbt Christine, Zürich-Herz-Jesu Wiedikon Arena Gianni, Uster Bösze-Bucher Barbara, Zürich-St. Martin Bühler Angela, Zürich-St. Gallus Burri Verena, Wädenswil Fischer Urs, Zürich-St. Peter und Paul Gnädinger Maria, Zürich-Bruder Klaus Häfliger Reto, Wallisellen Koller Matthias, Zürich-St. Josef Krebser Anita, Dielsdorf Küng Peter, Zürich-St. Felix und Regula Odermatt Reto, Hombrechtikon Püntener Toni W., Zürich-St. Theresia Rives-Wehrmüller Judith, Rheinau Schalbetter Ursula, Bonstetten Schmucki Alois, Turbenthal Schneider-Hirt Manuela, Langnau-Gattikon Schuhmacher Alex, Winterthur Stemmle Thomas N., Kilchberg Stockmann Francesca, Dübendorf Wolf Karl, Bauma Wüst Paul, Zürich-Herz Jesu Oerlikon Zimmermann Walter, Zürich-St. Gallus Conte Karl, Zentralkommission Huber Luzius, Zentralkommission

Anwesend am Nachmittag	73 Mitglieder der Synode 18 Mitglieder Fraktion Albis 15 Mitglieder Fraktion Oberland 20 Mitglieder Fraktion Winterthur 20 Mitglieder Fraktion Zürich 7 Mitglieder der Zentralkommission Giorgio Prestele, Generalsekretär der Zentralkommission
Entschuldigt	27 Mitglieder der Synode 2 Mitglieder der Zentralkommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Entschuldigt haben sich

Abbt Christine, Zürich-Herz-Jesu Wiedikon
Arena Gianni, Uster
Breitinger René, Zürich-St. Anton
Bühler Angela, Zürich-St. Gallus
Burri Verena, Wädenswil
Doll Andreas, Glattfelden-Eglisau
Fischer Urs, Zürich-St. Peter und Paul
Gnädinger Maria, Zürich-Bruder Klaus
Häfliger Reto, Wallisellen
Koller Matthias, Zürich-St. Josef
Krebser Anita, Dielsdorf
Krepper Dieter, Egg
Küng Peter, Zürich-St. Felix und Regula
Odermatt Reto, Hombrechtikon
Püntener Toni W., Zürich-St. Theresia
Rives-Wehrmüller Judith, Rheinau
Scheiber Erika, Geroldswil
Schmucki Alois, Turbenthal
Schneider-Hirt Manuela, Langnau-Gattikon
Schöniger Elisabeth, Küsnacht-Erlenbach
Schuhmacher Alex, Winterthur
Stockmann Francesca, Dübendorf
Vlk Helena, Uster
Wohlwend Daniel, Richterswil
Wolf Karl, Bauma
Wüst Paul, Zürich-Herz Jesu Oerlikon
Zimmermann Walter, Zürich-St. Gallus
Huber Luzius, Zentralkommission
Isler Fredy M., Zentralkommission
Hannes Rathgeb, Zentralkommission

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Eröffnung Sitzung Teil 2 vom 11. Dezember 2008

Margrit Weber, Präsidentin der Synode stellt fest, dass die Synode beschlussfähig ist.

Frau Ilona Hundertpfund, Fraktion Zürich spricht die besinnlichen Worte.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode entschuldigt sich, dass sie am Ende der Sitzung vom 4. Dezember 2008 übersehen habe, dass noch eine Wortmeldung vorlag. Daher geht das Wort als erstes an Haymo Empl.

Haymo Empl, Winterthur: Ich komme auf die Änderungsanträge aus der Fraktion Zürich zurück, die vor der letzten Sitzung auflagen. Beim Betreten des Saales waren wir überrascht über die Menge von Papier, mit der man sich bedienen konnte. Beim Durchblättern habe ich bald festgestellt, dass es kaum möglich ist, den Verhandlungen zuzuhören und gleichzeitig in den Papieren einen Überblick zu bekommen.

Die Kirchenordnung ist es wert, dass man sich intensiv damit beschäftigt. Auch ist es begrüssenswert, dass sich eine Fraktion mit den Details auseinandersetzt. Doch die Art wie dies geschah, trägt keine Früchte. Diese Kirchenordnung wurde uns ja schon vor einiger Zeit zugestellt. So wäre es wünschenswert gewesen, wenn diese Anträge vorab den Fraktionen zur Besprechung zugestellt worden wären. Anhand der Rückmeldungen hätte die Fraktion Zürich schon abschätzen können, ob eine Idee Anklang findet oder nicht. Gewisse Anträge hätte man dann schon zurückziehen können.

Ruth Scherrer, Präsidentin Fraktion Zürich: Etwas, was Herr Empl gesagt hat, stimmt nicht. Diese Kirchenordnung lag nicht lange auf unserem Tisch. Zwischen dem Erhalt und unserer Fraktionssitzung lagen genau 14 Tage. Die Fraktion Zürich hat eine zusätzliche Fraktionssitzung einberufen und viele Leute haben daran gearbeitet. Ich bin mir bewusst, dass es nicht optimal ist, aber wir haben das Bestmögliche gemacht. Wir haben auch alles auf eigene Kosten, also ohne Spesenvergütung, kopiert. Wir nehmen uns vor, dies bei der Geschäftsordnung nach Möglichkeit besser zu machen.

Dieter Krepper, Egg: Vor einiger Zeit wurde hier drin einmal festgehalten, dass die Effizienz des Ratsbetriebs stark verbessert werden kann und auch muss. Es ist klar, dass sich bei einem solchen Thema für gewisse Leute hervorragende Möglichkeiten zu Interventionen bieten. Wenn aber diese, wie am vergangenen Donnerstag, mit 80 bis 90% der Stimmen abgelehnt werden, dann kann die Wichtigkeit dieser Voten nicht so dringlich gewesen sein.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die Effizienz zu steigern und nicht jedem inneren Drang für eine Intervention nachzugeben.

Angelica Venzin, Präsidentin Fraktion Albis: Ich fühle mich als Präsidentin der Fraktion Albis angesprochen.

Auch die Fraktion Albis hat eine zusätzliche Sitzung einberufen. Zugegeben, wir hatten den grossen Vorteil, dass wir von Franz Germann und Martin Senn profitieren konnten, welche diese Vorlage vorbereitet hatten. Auch bei uns wurde kritisch und gründlich be-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

raten. Ich bin jedoch fest der Meinung — und möchte dies ausdrücklich betonen —, dass wir keine Gesinnungsfraktion sind. Die Artikel wurden alle gleich behandelt, damit sich jeder und jede von uns eine Meinung bilden konnte. Ich bin jedoch dagegen, dass im Namen der Fraktion ein zusätzliches Papier in die Synode gebracht wird.

Wir haben eine Fachkommission, die ein Geschäft vorbereitet, und wir haben von der Synode eine Kommission, welche das Geschäft überprüft. Das sind meiner Meinung nach die zwei Anträge, die in die Synode kommen. Ich traue diesen Damen und Herren in den Kommissionen zu, dass sie nicht so schlecht arbeiten, dass ein drittes Papier erarbeitet werden muss.

Marcel Barth, Zürich-St. Konrad: Die Fraktion Zürich ist vielleicht in Teilbereichen etwas über das Ziel hinausgeschossen, hat sich aber sehr engagiert.

Die Papiere mit den Anträgen wurden aufgelegt, damit diese schriftlich vorliegen und besser behandelt werden können. Fassen Sie dies bitte nicht als Bevormundung auf, sondern als gut gemeinte Anregung zur Abwicklung der Anträge.

Art. 25.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Synodalrat und Generalvikar

Art. 25. ¹ Die Mitglieder des Synodalrates und der Generalvikar für den Kanton Zürich nehmen an den Sitzungen der Synode teil.

² Die Mitglieder des Synodalrates sind an die Sitzungen der Kommissionen der Synode einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

Dr. Enrico Magro, Zürich: Zu diesem Artikel liegt ein Antrag vor, wonach in Abs. 2 die Möglichkeit vorzusehen ist, dass Kommissionen vom Synodalrat beratend begleitet werden können, dies aber nicht zwingend der Fall sein muss. Dies soll ein Beitrag an die Gewaltenteilung sein, aber auch den Kommissionen die Möglichkeit bieten, unter vier Augen beraten zu können.

Urs Heinz, Hirzel-Schönenberg: Die Formulierung, wie sie vorliegt, ist nicht unbedingt optimal. Ich verstehe, dass eine solche Verpflichtung den Informationsfluss gewährleistet.

Dies könnte man meiner Meinung nach auf zwei Arten lösen. Entweder diskutieren wir hier aus, welche Formulierung die richtige ist, um allen gerecht zu werden. Wenn dies die Meinung wäre, dann hätte auch ich einen Antrag eingereicht.

Wir könnten jedoch auch etwas effizienter sein und der Redaktion für die zweite Lesung mitgeben, sie soll doch auf Herrn Schnüriger hören, welcher in dieser Angelegenheit ein kompetenter Berater ist. Wie ich vorher mit ihm besprechen konnte, hat er durchaus verstanden, was unser Anliegen ist, dass nicht an jeder Kommissionssitzung jemand von der Zentralkommission dabei sein muss. Andererseits aber auch das Anliegen der Zentralkommission, dass sie Gelegenheit hat, ihr Wort einzubringen, wo es wichtig ist. Sollte Herr Schnüriger sagen können, dass dieser Artikel in unserem Sinne nachgebessert wird, verzichte ich auf meinen Antrag.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich möchte einen Vorschlag machen, der wahrscheinlich das aufnimmt, was gemeint ist. Im Kantonsratsgesetz ist dies so formuliert: „Der Regierungsrat hat das Recht, seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten zu lassen.“ Damit sollte klar sein, worum es geht: Wenn die Kommission über ein Ressort spricht, dann wird der/die Ressortverantwortliche der Zentralkommission zugezogen. Für den Informationsfluss ist es unabdingbar, dass ein Ressortverantwortlicher eine Vorlage in der Kommission vertreten kann.

So würde ich vorschlagen, eine Formulierung, angelehnt an diejenige im Kantonsratsgesetz, in der zweiten Lesung vorzulegen.

Dr. Enrico Magro, Zürich Maria-Hilf: Genau das war mein Anliegen, ich ziehe meinen Antrag zurück.

Urs Heinz zieht seinen Antrag ebenfalls zurück.

Die Synode beschliesst folgenden Wortlaut, unter Berücksichtigung des vom Büro für die 2. Lesung in Aussicht gestellten neuen Wortlautes von Abs. 2:

Synodalrat und Generalvikar

Art. 25. ¹ Die Mitglieder des Synodalrates und der Generalvikar für den Kanton Zürich nehmen an den Sitzungen der Synode teil.

² Die Mitglieder des Synodalrates sind an die Sitzungen der Kommissionen der Synode einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

Art. 26.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Aufgaben

Art. 26. ¹ Der Synode kommen zu:

- a) Erlass ihrer Geschäftsordnung;
- b) Wahl **der** Präsidentin oder **des** Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, **der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung**, der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sowie weiterer ständiger Kommissionen und deren Präsidien;
- c) Wahl des Synodalrates und seiner Präsidentin oder seines Präsidenten auf die Amtsdauer der Synode;
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission;
- e) Wahl der Ombudspersonen der Personalombudsstelle;
- f) Wahl ihrer Vertretung in Organisationen;
- g) Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen gemäss § 149 des Gesetzes über die politischen Rechte;
- h) Aufsicht über den Synodalrat, Genehmigung des Voranschlages und Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- i) Beschlüsse über die Kirchenordnung nach Massgabe von Art. 11 und 12;
- j) Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden;

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

- k) **Beschlussfassung über Neubildung, Namensänderung, Zusammenschluss und Auflösung von Kirchgemeinden;**
- l) **Erlass eines Reglementes über die Rekurskommission;**
- m) Erlass eines Reglementes über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Körperschaft;
- n) Erlass eines Reglementes über Baukostenbeiträge an die Kirchgemeinden;
- o) Erlass eines Reglementes über die Entschädigung der Organe;
- p) Erlass einer Anstellungsordnung für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Körperschaft;
- q) Erlass eines Reglementes über die Neuwahl von Pfarrern (**sowie Diakonen, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten** mit Gemeindeleitungsfunktion);
- r) Schaffung und Aufhebung von Dienststellen, welche von der Körperschaft finanziert werden;
- s) **Abschluss einer** Vereinbarung mit dem Diözesanbischof betreffend eine paritätische Schlichtungsstelle und Wahl der Vertreter der Körperschaft;
- t) Stellungnahmen zu kantonalen Gesetzen, **welche** die Körperschaft unmittelbar betreffen;
- u) Beitritt der Körperschaft zu Organisationen und Verbänden, wenn damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Synodalrates übersteigen.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Aufgaben

Art. 26. ¹ Der Synode kommen zu:

- a) Erlass ihrer Geschäftsordnung;
- b) Wahl **ihrer** Präsidentin oder **ihrer** Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, **des Büros**, der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sowie weiterer ständiger Kommissionen und deren Präsidien;
- c) Wahl des Synodalrates und seiner Präsidentin oder seines Präsidenten auf die Amtsdauer der Synode **im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung**;
- d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission;
- e) Wahl der Ombudspersonen der Personalombudsstelle;
- f) Wahl ihrer Vertretung in Organisationen;
- g) Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen gemäss § 149 des Gesetzes über die politischen Rechte;
- h) Beschlüsse über die Kirchenordnung nach Massgabe von Art. 11 und 12 **der Kirchenordnung**;
- i) Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden;
- j) Erlass eines Reglementes über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Körperschaft;
- k) Erlass eines Reglementes über Baukostenbeiträge an die Kirchgemeinden;
- l) Erlass eines Reglementes über die Entschädigung der Organe;
- m) Erlass einer Anstellungsordnung für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Körperschaft;
- n) Erlass eines Reglementes über die Neuwahl von Pfarrern **und Diakonen sowie Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen mit Gemeindeleitungsfunktion**;

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

- o) Aufsicht über den Synodalrat, Genehmigung des Voranschlages und Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- p) Schaffung und Aufhebung von Dienststellen, welche von der Körperschaft finanziert werden;
- q) **Vereinbarung mit dem Diözesanbischof** betreffend eine paritätische Schlichtungsstelle und Wahl der Vertreter der Körperschaft **in diese**;
- r) Stellungnahmen zu kantonalen Gesetzen, **die** die Körperschaft unmittelbar betreffen;
- s) Beitritt der Körperschaft zu Organisationen und Verbänden, wenn damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Synodalrates übersteigen;

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Im Wesentlichen wurden gegenüber dem Antrag der Zentralkommission redaktionelle Änderungen und Ergänzungen vorgenommen. Es wurde versucht, die Zuständigkeiten, welche die Synode in der Kirchenordnung hat, in einer sinnvollen Reihenfolge sauber aufzulisten.

In lit. b wurde eine kleine Anpassung insofern gemacht, dass auch die Wahl der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung der Synode zukommt. Zudem wurde eine neue lit. k eingebaut. Dabei geht es um die Beschlussfassung über Neubildung, Namensänderung, Zusammenschluss und Auflösung von Kirchgemeinden, welche bis jetzt in der Zuständigkeit des Kantonsrates fällt. Neu kommt der Erlass eines Reglementes über die Rekurskommission dazu. Die Rekurskommission selber wird sich dann noch eine Geschäftsordnung geben. Als eine kleine redaktionelle Ergänzung beim Erlass eines Reglementes über den Finanzhaushalt und Finanzausgleich, würde man wahrscheinlich in der zweiten Lesung — in der definitiven Formulierung — den Begriff Finanzreglement in Klammern hineinnehmen, damit man nur von dem sprechen kann.

Bei lit. q ist nicht auszuschliessen, dass der Name des Reglementes allenfalls vereinfacht wird. Gemäss Brief vom Bischof ist schweizweit eine einheitliche Formulierung für Laien in Gemeindeleitungsfunktionen geplant.

Das Büro beantragt, diesen Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Antrag der Zentralkommission Folge zu leisten.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Zu lit. b weitere Mitglieder der Geschäftsleitung habe ich keine Einwände.

Dass man bei lit c beim Synodalrat die „geheime Wahl in geschlossener Versammlung“ streichen will, finde ich nicht gut. Solche Wahlgeschäfte werden in der Regel geheim abgehalten und ich möchte Ihnen beliebt machen, das drinnen zu belassen. Betreffend neu lit. l: „Erlass eines Reglementes über die Rekurskommission“ sind wir jetzt daran, ein Reglement für diese Rekurskommission zu erarbeiten. Ich weiss nicht, was aus Sicht der Synode noch in ein derartiges Reglement hinein geschrieben werden kann. Darüber müssen wir vielleicht nochmals diskutieren. Diese Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Was sie machen darf, ist in der Kirchenordnung bekannt, wie sie es macht, das ist der Rekurskommission überlassen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, auf den Einwand des Büros ein kritisches Auge zu halten. Und noch etwas, Klammervermerk gibt es nicht in Gesetzen.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: lit. c „im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung“ hat das Büro aus folgendem Grunde herausgestrichen: Auch die Wahl des Präsidiums der Synode findet in geheimer Wahl in geschlossener Versammlung statt. Wir sind der Auffassung, dass man das „Wahlverfahren in ge-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

schlossener Versammlung“ gesamthaft in der Geschäftsordnung festlegen sollte, sonst müsste man es überall einheitlich hineinschreiben. So wurde dies auch im Stadtverband gelöst.

Zum Reglement der Rekurskommission: Weiter hinten in der Kirchenordnung haben wir gesehen, dass das Reglement von der Synode zu genehmigen bzw. zu erlassen ist; daher haben wir es hier auch reingenommen. Darüber können wir jedoch noch einmal sprechen.

Dr. Benno Schnüriger erklärt, dass er dem Streichen von „in geheimem Verfahren“ zustimmen kann. Somit muss diesen Punkt nicht abgestimmt werden.

Antrag Dr. Enrico Magro / Ruth Scherrer

Art. 26 (neu Art. 26a)

¹ Der Synode kommen zu:

- a) Erlass und Abänderung ihrer Geschäftsordnung.
- b) Wahl und Abwahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Mitglieder des Büros, der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sowie weiterer ständiger Kommissionen und deren Präsidien;
- c) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Synodalarates und seiner Präsidentin oder seines Präsidenten auf die Amtsdauer der Synode im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung;
- d) Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission;
- e) Wahl und Abwahl der Ombudspersonen der Personalombudsstelle;
- f) Wahl und Abwahl ihrer Vertretung in Organisationen;
- g) Zusammenstellung, Bekanntmachung und Erhaltung von Wahl-, Abwahl- und Abstimmungsergebnissen in der Körperschaft sowie Behandlung von Rekursen gemäss § 149 des Gesetzes über die politischen Rechte;
- h) Beschlüsse über die Kirchenordnung nach Massgabe von Art. 11 und 12 der Kirchenordnung;
- i) Festsetzung und Abänderung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden;
- j) Erlass und Abänderung eines Reglementes über den Finanzhaushalt und den Finanzausgleich der Körperschaft;
- k) Erlass und Abänderung eines Reglementes über Baukostenbeiträge an die Kirchgemeinden;
- l) Erlass und Abänderung eines Reglementes über die Entschädigung der Organe;
- m) Erlass und Abänderung einer Anstellungsordnung für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Körperschaft;
- n) Erlass und Abänderung eines Reglementes über die Neuwahl von Pfarrern und Diakonen sowie Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen mit Gemeindeleitungsfunktion
- o) Aufsicht über den Synodalarat, Genehmigung des Voranschlages und Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- p) Schaffung und Aufhebung von Dienststellen, welche von der Körperschaft finanziert werden;
- q) Vereinbarung mit dem Diözesanbischof betreffend eine paritätische Schlichtungsstelle und deren Abänderung sowie Wahl und Abwahl der Vertreter der Körperschaft in diese;

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

- r) Stellungnahmen zu kantonalen Gesetzen, die die Körperschaft unmittelbar betreffen;
- s) Beitritt und Austritt der Körperschaft zu Organisationen und Verbänden, wenn damit finanzielle Verpflichtungen verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Synodalarates übersteigen;
- t) sämtliche weiteren Beschlussfassungen, sofern sie nicht gestützt auf dieses oder eines übergeordneten Gesetzes ausdrücklich einem anderen Organ zufallen.

Neu Art. 26b Abwahl- und Austrittsverfahren

¹ Anträge auf Abwahl aus Ämtern der Synode (Art. 26a Buchstabe b bis f und q) sind jederzeit möglich.

² Ein Antrag auf Abwahl muss dem Büro schriftlich eingereicht werden und von mindestens 10 Synodalen unterzeichnet sein.

³ Für die Abwahl aus einem Amt der Synode ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Synodalen notwendig.

Neu Art. 26c Abänderungs- und Austrittsbegehren

¹ Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung sowie von Reglementen (Art. 26a Buchstabe a, j bis n und q) sowie auf Austritt der Körperschaft aus Organisationen und Verbänden (Art. 26 a Buchstabe s) sind jederzeit möglich.

² Ein Antrag im Sinne von Abs. 1 muss dem Büro schriftlich eingereicht werden und von mindestens 10 Synodalen unterzeichnet sein. Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung sowie von Reglementen müssen zusätzlich die zu ändernden Bestimmungen im Einzelnen bezeichnen.

³ Für die Abänderung der Geschäftsordnung und von Reglementen sowie für einen Austritt der Körperschaft aus Organisationen und Verbänden ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller Synodalen notwendig

Dr. Enrico Magro, Zürich Maria-Hilf: Ich bitte darum, den allen vorliegenden Antrag zur Förderung der Effizienz nicht mehr vorlesen zu müssen.

Im Nachgang zur letzten Sitzung habe ich mit dem einen oder anderen Synodalen auch über diesen Artikel diskutiert und bin auf einen Punkt hingewiesen worden, den ich auch noch überdenken musste. Ich bin zum Schluss gekommen, dass ein zu tiefes Quorum drin ist. In der Fassung, die Ihnen vorliegt, haben 10 Synodalen die Möglichkeit auf ein Antragsrecht. Dies ist zu tief. Bei der Überlegung, wie hoch es denn sein muss, habe ich die Erkenntnis von der letzten Sitzung einbezogen, dass auch die Fraktionsgrößen unterschiedlich sind. Je nach dem kommen wir in einen Gefahrenbereich, dass eine Fraktion eigenmächtig etwas unternehmen kann, andere jedoch auf die Hilfe von anderen angewiesen wären.

Daher möchte ich für Art. 26 lit. b, Abs. 2 und Art. 26 lit c, Abs. 2 die Zahl derjenigen, die für solche Anträge unterschreiben müssen, auf 30 erhöhen. Das reduziert auch das Risiko, dass ein Antrag aus einem Situationsfrust kommt. Ich bin aber überzeugt, dass die Synode in schweren Situationen eingreifen können muss und nicht tatenlos zusehen muss, wie etwas über Jahre hinweg vor sich hinschlittert, was rein theoretisch einmal passieren könnte.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Im Namen des Büros beantrage ich Ihnen, die Abänderungsanträge von Herrn Magro abzulehnen. Es geht immer um Wahl und

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Abwahl der Präsidentin / des Präsidenten, Wahl und Abwahl der Mitglieder des Synodales.

Wir erlassen eine Kirchenordnung für Katholisch Zürich. — In der Bundesverfassung steht auch nicht „die vereinigte Bundesversammlung ist zuständig für die Wahl und Abwahl des Bundesrates“. Eine Abwahl des Bundesrates gibt es nicht. —

Wo finden Sie noch Leute für Behörden, wenn diese damit rechnen müssen, auf Antrag einer Gruppe von Synodalen wieder abgewählt zu werden? Das ist doch ein massiver Ausdruck von Misstrauen. Wir machen eine Kirchenordnung für Katholische Zürich. Wir wollen nicht anzweifeln, dass es in der letzten Amtsdauer unliebsame Vorfälle gegeben hat, aber gehen wir davon aus, dass dies etwas Einmaliges war. Wir müssen doch zusammenarbeiten.

Ich beantrage Ihnen, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Das andere: Erlass und Abänderung. Der Begriff „Abänderung“ ist überflüssig. Wenn etwas Erlassenes abgeändert wird, ist es wieder ein Erlassen von etwas Neuem. Ich würde Ihnen empfehlen, dies einfach so zu lassen, wie die Zentralkommission und das Büro es beantragen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich beginne hinten, da muss ich nichts mehr dazu sagen. Es ist tatsächlich so, wenn man etwas erlässt, darf man es auch abändern und auch aufheben.

Betreffend Abwahl gibt es nicht nur sachliche Gründe, die dagegen sprechen, sondern vor allem auch juristische. In Art. 41 der Kantonsverfassung heisst es neu: „Die Amtsdauer der Behördenmitglieder beträgt 4 Jahre. Für Richterinnen und Richter beträgt sie 6 Jahre“.

Jetzt die Frage: Darf die Katholische Körperschaft überhaupt von dieser Bestimmung der Kantonsverfassung abweichen? Um sicher zu gehen, habe ich mich bei der Direktion des Innern erkundigt — der Regierungsrat muss ja letztlich diese Kirchenordnung genehmigen. Rechtlich verhält es sich so, dass im Kirchengesetz in § 5 steht: „Die kantonalen und kirchlichen Körperschaften organisieren sich im Rahmen des kantonalen Rechts autonom.“ Ebenda, Abs. 2: „Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest.“ Die Frage ist nun, ob dieser Art. 41 auch für die Kirche gilt.

Die Direktion des Innern hat sodann in den Materialien des Verfassungsrates nachgeschaut, was ursprünglich die Meinung war.

Es gibt zwei Systeme, um Behördenmitglieder zu bestimmen. Entweder bestimmt man sie auf unbestimmte Zeit mit Recht auf Abberufung. — Vergleichbar mit einem Arbeitsvertrag, den man kündigen kann. — Das andere ist, dass eine Person auf vier oder sechs Jahre gewählt ist. Dann ist keine Abwahl möglich. Man muss sich also für ein System entscheiden, eine Mischung gibt es nicht. Beim hier angewendeten System geht es ganz nach dem Motto „Wahltag ist Zahltag.“ Nach der Amtsfrist wird abgerechnet, zwischendurch abwählen gibt es nicht.

Das staatliche Recht ist eine Minimalanforderung an die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze. Das heisst, entweder System A oder System B, aber nicht beides.

Dies ist die rechtliche Auskunft der Justizdirektion.

Das System der Wahl auf unbestimmte Zeit mit der Möglichkeit auf Abwahl gibt es in der Schweiz nirgends.

Aus diesen Überlegungen heraus möchte ich Ihnen beliebt machen, die Anträge von Herrn Magro bezüglich Wahl und Abwahl bei den Litera, die es betrifft, nicht zustimmen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Hanspeter Hagen, Egg: Ich hätte noch einen rein redaktionellen Vorschlag. Ich finde die Formulierung „Der Synode kommt zu“ nicht sehr gut. Ich möchte vorschlagen dass man z. B. schreiben könnte „Die Synode ist zuständig für“ oder „Aufgaben der Synode“.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Dieser Hinweis für das redaktionelle Team wird aufgenommen.

Angelica Venzin, Affoltern a.A.: Ein bisschen Verständnis habe ich für die Bemerkung von Enrico Magro, dass rein theoretisch diese Situation eintreffen könnte. Ich gehe ein wenig weiter, sie kann sogar praktisch eintreffen. Ich nehme aber Abstand von der Formulierung „Abwahl“.

Die juristischen Begründungen haben wir von Herrn Schnüriger gehört. Als Fraktionspräsidentin möchte ich doch etwas mitgeben:

Meistens werden die Kandidaten und Kandidatinnen aus der Fraktion vorgeschlagen, was sich bewährt hat und was wir meiner Meinung nach weiter beibehalten sollten. In der Fraktion Albis haben wir unsere Kandidierenden bis jetzt immer sorgfältig ausgewählt, was sehr wichtig ist. Wenn man jemanden sorgfältig auswählt, dann traut man dieser Person ein Amt zu und sollte auch Vertrauen haben, dass sie die anfallenden Aufgaben sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen, wie wir das mit dem Amtsgeübde auch versprechen, ausführt.

Bezüglich Abwahl muss ich schon sagen: Wenn wir abwählen müssten, wäre dies für uns als Wahlgremium nicht unbedingt eine gute Note.

Ruth Scherrer, Zürich-St. Konrad: Wie Herr Broder richtig gesagt hat, ist unser Anliegen aus etwas entstanden, das passiert ist. Alle die länger als zwei Jahre in der Synode sind, wissen wovon ich spreche. In jener Zeit haben zwei gewählte Mitglieder kaum mehr miteinander sprechen können, haben zu uns nur noch mit Kommunikationsberatern gesprochen. Das wollten wir vermeiden.

Das Wort „Abwahl“ gefällt mir auch nicht. Deshalb die Frage: Wo kann man dieses Anliegen platzieren? Auch ich hoffe, dass ein solcher Fall nicht mehr eintritt. Wo kann man sich absichern, dass man in dem Moment, sollte er eintreffen, als Synode eingreifen kann?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Man ist sozusagen 4 Jahre in einer geschützten Werkstatt. Man hätte höchstens die Möglichkeit, den Rahmen zu verkürzen. In anderen Parlamenten z. B. wird die Geschäftsleitung nur auf 2 Jahre gewählt.

Dr. Enrico Magro, Zürich Maria-Hilf: Zwei kleine Hinweise: Das erste sind die Quoren die ich vorsehe, 30 Unterschriften und 2/3 sämtlicher Synodalen. 67 von 99 Synodalen müssten zustimmen, dass jemand abgewählt wird. Es soll aber möglich sein, dass die Synode in schwierigen Situationen eingreifen kann und nicht zuschauen muss. Dieses Recht möchte ich der Synode zuhalten.

Das andere, das mich sehr stört, und das mich schon letztes Mal sehr gestört hat, ist der Verweis auf andere Parlamente. Der Verweis hinkt. Sie sind nicht in einer Partei. Sie haben als Mitglied des Büros oder der Zentralkommission oder eines anderen Gremiums auch keinen Parteidruck. Sie haben auch keine Parteikollegen, die Ihnen sagen „Jetzt ist Schluss!“ Auch das Auswahlverfahren geht nicht nach parteipolitischen oder ideologischen Ausrichtungen. Berücksichtigen Sie das bitte!

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Dieser Vergleich hinkt nicht, weil er ein rechtstaatlicher und demokratischer Grundsatz ist.

Wenn man sagt — und das steht im Kirchengesetz —, dass wir uns als staatskirchenrechtliche Organisation demokratischen und staatlichen Grundsätzen — und eben nicht kirchlichen Grundsätzen — unterwerfen müssen, dann hat das zwingenden Charakter. Das heisst, man kann zwischen diesen beiden Systemen wählen. Ob Sie jetzt 30 oder 10 oder 50 als Quorum haben, spielt keine Rolle. Es ist die Systembildung. Der Antrag ist systemwidrig. Das ist das Problem, nicht das Quorum.

Wenn man alle auf unbeschränkte Dauer wählen würde, dann könnte man sie auch entlassen. Aber auch dieses Entlassungsverfahren wäre an rechtstaatliche Grundsätze gebunden. Ich wage nicht mir vorzustellen, wie das vor sich gehen würde, wenn das Parlament einmal eine solche Entlassung durchführen müsste.

Daher bin ich der Ansicht, dass sich das jetzige System bewährt hat. Das Parlament könnte für sich einzig eine andere Amtsdauer vorsehen.

Martin Senn, Dietikon: Ich möchte Sie daran erinnern, dass diese Kirchenordnung nach der 2. Lesung nicht abgeschlossen ist. Sie muss noch vor das Volk. Darunter hat es sehr viele Juristen und Sachverständige die das anschauen. Wenn diese das sähen mit „Wahl und Abwahl“ würden die denken: „Haben die noch alle Tassen im Schrank? Was ist das für ein Parlament?“

Die Vorlage der Zentralkommission wurde bereits vom Justiz- und Polizeidepartement rechtsstaatlich vorgeprüft und Änderungen müssten noch einmal nachgeprüft werden.

Folgen Sie bitte nicht nur der Selbstdarstellung, sondern auch den Meinungen der Kirchgemeinden, sprich von der Vernehmlassung. Hören Sie auch darauf, was das Gesetz sagt und lehnen Sie den Antrag von Herrn Magro ab.

Urs Heinz, Hirzel-Schönenberg-Hütten: Wenn man in einer Gemeinde die Gemeindeordnung ändert, kann man auch nicht machen was man will. Es gibt gewisse Gesetzesmässigkeiten, an die man sich halten sollte.

Wenn wir hier von Beispielen sprechen — von anderen Kirchenordnungen oder Gesetzen —, dann heisst das noch lange nicht, dass wir uns diesen unterwerfen. Ich möchte jedoch auch nicht ein Exot sein. Ich möchte doch nicht jemand sein, über den man sich nachher lustig macht. Über das Parlament der Katholischen Kirche, das nicht einmal eine richtige Verordnung ausarbeiten kann oder das irgendetwas darin aufnimmt, worüber der ganze Kanton lacht.

Halten Sie sich doch bitte an die wirklich ausgereiften Unterlagen, die wir bekommen haben. Die sind nicht aus der Luft gegriffen und an denen sollte man nicht ein bisschen rumschrauben und ein bisschen etwas ändern. Die sollten etwas sein, was der Kunst des Legiferierens entspricht.

André Füglistler, Urdorf: Es gibt ja ein prominentes Beispiel für die Abwahl während der Amtszeit: Das ist das Impeachment beim Amerikanischen Präsidenten Nixon.

Nun, ich selber habe eigentlich keine Angst vor einem Schleudersitz, er gilt ja auch als lebensrettendes Instrument. Dennoch möchte ich Sie auf etwas hinweisen: Sollte sich das Büro sich vergaloppieren — nehmen wir den Fall einmal an — dann kann eigentlich gar nichts passieren.

Ein Impeachment hat doch den Sinn, dass jemand, der nicht mehr kalkulierbar handelt und der weit entfernt ist von dem, was das Volk will und braucht, gebremst werden kann. Also wenn überhaupt eine Abwahl, dann müsste sie bei der Exekutivbehörde sein — aber ich will das etwa gar nicht vorschlagen! Allenfalls ist das Büro bzw. die Geschäftsleitung des Parlamentes gelähmt, aber irgendetwas anstellen, das keine Mehr-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

heit findet, ist unmöglich. Und so glaube ich, ist diese Abwahl nicht nötig und sie ist schon etwas imageschädigend.

Ruth Scherrer, Zürich-St. Konrad: Ich brauche noch eine weitere Belehrung. Eigentlich möchte ich das Wort „Abwahl“ auch nicht wirklich darin haben. Aber welche Möglichkeit gibt es sonst. Ein Misstrauensantrag?

Wenn sich das Büro intern bekämpft — das ist effektiv schon vorgekommen — dann werden Geschäfte blockiert und es gibt eine sehr schlechte Stimmung, die auch schädigend ist. Wenn wir davon ausgehen, „Abwahl“ nicht hineinzunehmen, gibt es wirklich keine andere Möglichkeit, Einfluss zu nehmen?

Franz Germann, Mitglied der Zentralkommission: In der Fachkommission haben wir in die Kirchenordnung ja ein neues Instrument aufgenommen, das Sie im Art. 27 finden: Die Resolution. Die Resolution hat die Synode schon, bevor sie sie in der Kirchenordnung gehabt hat, hie und da benutzt. Meiner Meinung nach wäre das Anliegen von Frau Scherrer so aufzunehmen, dass man in einem solchen Fall eine Resolution einbringt, indem man einen Amtsinhaber, der nicht mehr tragbar ist, zum Rücktritt auffordert. Das ist nicht zwingend, das gebe ich zu, aber das wäre ein starkes Instrument. Oder, dass man in einer Resolution einem Amtsinhaber sozusagen ein Misstrauensvotum unterbreitet und sagt: „Die Synode hat in Ihre Amtsführung kein Vertrauen mehr.“ Ich denke, das wäre ein starkes Instrument und würde diesem Anliegen entgegenkommen und dann braucht es kein Impeachment und keine Abwahl.

Dieter Krepper, Egg: Meiner Meinung nach wurde die Situation genau beschrieben. Ich stelle Antrag auf Abbruch der Diskussion.

Ruth Studerus, Zürich-St. Katharina: Ich möchte den Vorschlag von Herrn Schnüriger unterstützen, dass man eine Wahl auf 2 Jahre beantragen soll. Dies würde dem ganzen ein wenig die Kohle aus dem Feuer ziehen.

Als zweites würde ich dafür plädieren, dass der Vorschlag der Zentralkommission „im geheimen Verfahren in geschlossener Versammlung“ drin bleibt.

6.22 Abstimmung Ordnungsantrag Dieter Krepper

Antrag auf Abbrechen der Diskussion.

Der Antrag wird mit 56 Ja, 11 Nein und 2 Enthaltungen angenommen.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Es liegt nun der Antrag von Enrico Magro vor und ein weiterer Antrag von Frau Studerus, der noch nicht schriftlich vorgelegt wurde.

Ruth Studerus, Zürich-St. Katharina: Ich müsste wissen wo der hineinkommt, ich habe weder ein juristisches Gefühl noch eine juristische Vorbildung. Ich wäre froh, wenn man mir sagen würde, wo ich das einbringen muss.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Wenn ich Dich richtig verstehe, würdest Du die zweijährige Amtsdauer vorsehen, nicht für die Exekutive, sondern für das Präsidium, Vizepräsidium und die Kommissionen der Synode, analog zum Gemeinderat oder Kantonsrat. (Ruth Studerus bejaht.)

Dann würde der Antrag von Frau Studerus wie folgt lauten: Abs. 1 lit. b Wahl ihrer Präsidentin, ihres Präsidenten, der Vizepräsidentin, des Vizepräsidenten, der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sowie weiterer

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

ständiger Kommissionen und deren Präsidien auf die Dauer von 2 Jahren. Dann hätte man Mitte Amtsdauer eine Neuwahl des Präsidiums usw.

Ruth Studerus, Zürich-St. Katharina: Das zweite Anliegen käme dann in lit. c? Im Antrag der Zentralkommission ist die geheime Wahl drin und im Antrag des Büros ist sie gestrichen.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Das Büro hat dies aus folgendem Grund gestrichen: Die Wahlverfahren sind in der Geschäftsordnung aufgeführt, was Sinn macht. Sollten wir das Wahlverfahren einmal abändern, muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Nicht nur der Synodalrat wird in geheimer Wahl in geschlossener Versammlung gewählt, sondern auch die Präsidentin / der Präsident und das Vizepräsidium der Synode. Am Beginn dieser Amtsdauer hat man auch die Wahl der übrigen Büromitglieder in geheimer Wahl gewünscht. Dies ist alles in der Geschäftsordnung geregelt, was auch Sinn macht.

Es wird geregelt, welche Personen in geheimer Wahl in geschlossener Versammlung gewählt werden müssen. Sollte es die Mehrheit der Versammelten wünschen, kann dieses Verfahren auch auf weitere Gremien ausgeweitet werden.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Es ist wichtig, dass dies geregelt wird. Es genügt jedoch, wenn es in der Geschäftsordnung drin ist.

Angelica Venzin, Affoltern a.A.: Ich kenne jetzt den genauen Antrag von Frau Studerus nicht, aber wenn sie tatsächlich die Länge der Amtsdauer hineinnehmen würde, dann bitte ich Sie das abzulehnen. Die Festlegung der Amtsdauer liegt in der Kompetenz der Synode und sollte daher in der Geschäftsordnung festgehalten werden. So kann die Synode entscheiden, wenn sie dies einmal ändern möchte und es muss keine Volksabstimmung darüber geben.

Zur Amtsdauer von zwei Jahren möchte ich zu bedenken geben, dass wir ein Parlament sind, das in der Regel vier Mal pro Jahr tagt. Das würde heissen, dass nach acht Synodensitzungen bereits eine neue Crew zum Zuge käme. Überlegen Sie sich bitte gut, ob das gut ist oder nicht. Überlegen Sie sich dies, wenn wir dann die Geschäftsordnung besprechen.

Dr. Enrico Magro, Maria-Hilf: Ich ziehe meinen Antrag zurück und würde Sie bitten, den Antrag von Ruth Studerus zu unterstützen. Dazu noch ein kleiner Hinweis zu dem, was vorher gesagt wurde: Es ist ja nicht ausgeschlossen, dass jemand nach diesen zwei Jahren weitermachen kann, wenn es gut läuft.

6.23 Abstimmung Antrag Ruth Studerus, neu Art. 26b
neu Art. 26 b: Der Synode kommt zu: Wahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Geschäftsprüfungs- und der Finanzkommission sowie weiterer ständiger Kommissionen und deren Präsidien auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Der Antrag wird mit 21 Ja, 52 Nein und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Was wir noch nicht beraten haben ist lit. t, die neu eingefügt wird: Sämtliche weitere Beschlussfassungen, sofern sie nicht gestützt auf dieses oder eines übergeordneten Gesetzes ausdrücklich einem anderen Organ zufallen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Dr. Enrico Magro hat seinen Antrag zu Art. 26 zurückgezogen, daher muss man nicht darüber abstimmen. Somit ist Art. 26 endgültig beraten.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Ich hätte auch noch Ergänzungen zu Art. 26 eine Bitte an die Redaktionskommission: Könnte man die Auflistung nicht etwas gliedern, z. B.: Allgemeines, Finanzen, Reglemente, Wahlen. Dies würde die Suche nach einem einzelnen Bereich vereinfachen.

Zu lit. j hätte ich noch eine Anmerkung: Ich habe Mühe mit den Zentralkassenbeiträgen. „Zentralkasse“ tönt für mich ein wenig nach kaltem Krieg. Das wissen meine Kolleginnen und Kollegen der Fraktion Albis. Könnte man da nicht schreiben: „Festsetzung der Beiträge zur Finanzierung der Körperschaft.“ Das machen nämlich diese Beiträge, nicht „der Zentralkasse“. Das alles holen wir bei den Kirchgemeinden mit Steuergeldern ab. Auch, dass wir hier drinnen ganze Tage über die Kirchenordnung diskutieren können. Wenn sie nämlich gut formuliert wäre, könnten wir sie gleich durchwinken.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Diese redaktionellen Hinweise nehmen wir gerne entgegen.

Die Synode beschliesst den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 27.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Finanzkompetenzen

Art. 27. ¹ Die Synode beschliesst über die Finanzen der Körperschaft, insbesondere über Voranschlag und Abnahme der Jahresrechnung. Sie ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des Synodalrates und des fakultativen Referendums allein befugt, Ausgaben zu bewilligen.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 28.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Parlamentarische Instrumente

Art. 28. ¹ Der Synode stehen die folgenden parlamentarischen Instrumente zur Verfügung:

- a) Motion
- b) Postulat
- c) Parlamentarische Initiative
- d) Interpellation
- e) Schriftliche Anfrage

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

- f) Fragestunde
- g) Resolution

² Die Ausgestaltung der Instrumente wird in der Geschäftsordnung der Synode geregelt.

³ In der Fragestunde können neben Fragen an den Synodalrat auch dem Generalvikar für den Kanton Zürich Fragen und Anregungen zum kirchlichen Leben unterbreitet werden.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 29.

Im Antrag des Büros der Synode wurde „Büro“ durch „Geschäftsleitung“ ersetzt. Ansonsten sind die Anträge von Zentralkommission und Büro der Synode identisch und lauten:

Einberufung

Art. 29. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Synode jährlich zu mindestens zwei Sitzungen ein und ist verpflichtet, auch zu Sitzungen einzuladen auf Begehren:

- a) des Synodalrates;
 - b) der Geschäftsleitung der Synode;
- von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode.

Emilio Trigonella, Winterthur: Ich schlage in diesem Artikel eine Änderung oder Ergänzung vor:

Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Synode jährlich zu mindestens zwei Sitzungen ein und ist verpflichtet, auch zu Sitzungen innerhalb zwei Wochen mit Bekanntgabe der Traktanden einzuladen auf Begehren:

- a) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode;
- b) der Geschäftsleitung der Synode;
- c) des Synodalrates

Wenn keine Frist gesetzt wird für Änderungen der Sitzungen hat der Präsident eine zu grosse Freiheit. Gegen seinen Willen gibt es keine ausserordentliche, von ihm nicht gewollte Sitzung.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Trigonella nicht statt zu geben und zwar aus folgendem Grund: Wenn man „innerhalb von zwei Wochen“ in der Kirchenordnung festlegt, muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden, falls man dies ändern will. Richtigerweise muss in der Geschäftsordnung geregelt werden, in welcher Frist das Büro, bzw. das Präsidium der Synode, die Synode zu den Sitzungen einladen muss.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Wenn die Geschäftsordnung der richtige Ort für diesen Antrag wäre, bleibt der Antrag bestehen?

Emilio Trigonella: Ja.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Angelica Venzin, Affoltern a/A.: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Die Geschäftsordnung ist meiner Ansicht nach der richtige Ort für solche Bestimmungen. Über die Geschäftsordnung bestimmen wir selber, solche Sachen sollten wir nicht aus der Hand geben.

In der Geschäftsordnung steht, dass die Präsidentin oder der Präsident vier Wochen vor der Sitzung einladen soll. Vier Wochen sind nicht viel. Man sollte sich auch sorgfältig vorbereiten können. Zwei Wochen sind sehr knapp.

6.24 Abstimmung Antrag Emilio Trigonella Art. 29

Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Synode jährlich zu mindestens zwei Sitzungen ein und ist verpflichtet, auch zu Sitzungen innerhalb zwei Wochen mit Bekanntgabe der Traktanden einzuladen auf Begehren:

- a) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Synode;
- b) der Geschäftsleitung der Synode;
- c) des Synodalrates

Der Antrag wird mit 4 Ja, 66 Nein und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Ich möchte vorschlagen, dass man die Reihenfolge so umstellt, dass die Legislative vor der Exekutive aufgelistet ist.

Unter Berücksichtigung des Vorschlages von Gian Vils zur Umstellung der Reihenfolge beschliesst die Synode den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 30.

Im Antrag des Büros wurde „Büro“ durch „Geschäftsleitung“ (mit den entsprechenden Anpassungen) ersetzt. Ansonsten sind die Anträge von Zentralkommission und Büro der Synode identisch und lauten:

Geschäftsleitung

Art. 30. ¹ Die Geschäftsleitung der Synode umfasst sieben Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- c) der Aktuarin oder dem Aktuar und
- d) vier Stimmentzählerinnen oder Stimmentzählern.

² Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Ich beziehe mich auf die vier Stimmentzählerinnen oder Stimmentzähler. So lange die Elektronik hier funktioniert, haben diese nichts zu tun. Meiner Ansicht nach sollte es dem Büro frei stehen, diese Funktionen flexibler zu vergeben. Sollte die Elektronik einmal ausfallen, kann man dann vier Stimmentzählerinnen oder Stimmentzähler wählen.

Zum zweiten stört mich ein wenig, dass in der Kirchenordnung nirgends steht, dass die Fraktionen Anspruch auf einen Sitz im Büro haben. Dies möchte ich gerne festgehalten haben. Dies ist mein Anliegen im Antrag zu einem zusätzlichen Abs. 2. Der hier vorliegende Abs. 2 wird dann zu Abs. 3. So sieht der Antrag wie folgt aus:

Geschäftsleitung

Art. 30. ¹ Die Geschäftsleitung der Synode umfasst sieben Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- c) der Aktuarin oder dem Aktuar und
- d) weiteren Mitgliedern

² Die weiteren Mitglieder des Büros vertreten ihre Fraktion im Büro.

³ Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Angelica Venzin, Affoltern a/A.: Im Namen des Büros möchte ich folgende Ergänzung anbringen: Die Frage betreffend Stimmzählerinnen oder Stimmzähler haben wir uns auch gestellt. Diese sind bei den Wahlen gefragt. Für die Wahlen können wir nicht auf die elektronische Anlage zurückgreifen. Wenn diese bereits festgelegt sind, müssen sie nicht jedes Mal gewählt werden.

Wir bitten Sie, die vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler trotz elektronischer Anlage in der Kirchenordnung zu belassen.

Das Gleiche gilt auch für den Aktuar, welcher ebenfalls aufgeführt ist. Eine Person im Parlament muss für das Protokoll zuständig sein.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Büros zuzustimmen.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Herr Magro, ist ihr Antrag zu Abs. 2 richtig formuliert?

Dr. Enrico Magro, Zürich-Maria Hilf: Ja.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Wenn das so ist, beantrage ich, den Antrag von Herrn Magro abzulehnen. Es ist in der Kompetenz der Synode, im Rahmen der konstituierenden Sitzung die Mitglieder der Geschäftsleitung zu wählen. Im Rahmen der Vorbereitungen der Wahlen ist eine Interfraktionelle Konferenz dafür zuständig, dass die Fraktionen in den Kommissionen und der Geschäftsleitung sinnvoll vertreten sind. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind im eigentlichen Sinne frei, einen Fraktionszwang kennen wir nicht.

Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich schliesse mich dem Wort von Urs Broder an.

Marcel Barth, Zürich St. Konrad: Ich möchte Ihnen den Antrag stellen, dass man beim Namen „Büro der Synode“ bleibt wie er bis jetzt gewesen ist und wie er auch im Antrag der Zentralkommission drin steht. Ich habe ein Unbehagen bei dem Begriff „Geschäftsleitung“ und zwar habe ich den Eindruck, dass die Synode keine Firma ist, die nach wirtschaftlichen Geschäftsbedingungen geführt wird. Mir wäre wohler zumute, wenn man den Begriff so sein liesse. Ich denke, das Büro macht eine gute Dienstleistung in der Synode. Ich stelle den Antrag, dass man den Begriff „Büro der Synode“ beibehält.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Eigentlich wurde dies bei den Art. 24 und 29 bereits entschieden.

Marcel Barth, Zürich-St. Konrad: Dann ist dies ein Verfahrensfehler von mir, wofür ich mich entschuldige. In diesem Artikel ist er fett gedruckt und ich bin davon aus-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

gegangen, dass jetzt darüber diskutiert wird, wenn von den Funktionen gesprochen wird. Urs Broder hat auch erklärt, dass der Begriff jetzt eingeführt wird.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Legen Sie doch bitte einen schriftlichen Antrag vor.

Martin Senn, Dietikon: Die Fachkommission hat Art. 30 analog zur Kantonsverfassung übernommen.

Zum Begriff „Geschäftsleitung“ muss ich Herrn Barth Recht geben, der wurde in der Verhandlung immer etwas geschoben. Ich muss jedoch erwähnen, dass im Büchlein über die politischen Rechte nicht mehr von „Büro“, sondern von „Geschäftsleitung“ gesprochen wird. Dieser Begriff wurde im Kanton mit der neuen Kantonsverfassung eingeführt, somit kann man davon ausgehen, dass er rechtsgültig ist.

Marcel Barth, Zürich St. Konrad: Ich möchte darüber abstimmen. Es ist ein Begriff der bis jetzt Bestand gehabt hat und gut eingeführt war. Zudem hat man im Antrag der Zentralkommission nicht von Geschäftsleitung gesprochen. Ich denke, diese hat sich auch etwas dazu überlegt.

Gian Vils, Zürich-Herz-Jesu Wiedikon: Ich möchte noch einmal kurz zu Art. 29 zurückkommen. Dort wurde über meinen Antrag nicht abgestimmt, sondern nur auf die Redaktionskommission verwiesen. Kann ich davon ausgehen, dass der Antrag als angenommen gilt?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich kann Ihnen versichern, dass der Synodalrat hinten angestellt wird.

Gian Vils, Zürich-Herz-Jesu Wiedikon: Somit ist dies für mich erledigt.

Zu Art. 30 habe ich ein kleines Problem mit dem Wortverständnis. Meiner Ansicht nach gibt es in einer Geschäftsleitung keinen Präsidenten und keinen Vizepräsidenten sondern nur einen Geschäftsleiter oder Geschäftsführer. So müssten wir ja auch diese separat von der Synode noch wählen. Es steht nirgends etwas von einem Automatismus, und darum müsste es für mich eigentlich anders heissen, nämlich: a) die Präsidentin oder der Präsident der Synode, Vorsitz. Und dann dasselbe mit dem Vizepräsidium. Was mich weiter stört sind Aktuar und Stimmenzähler. Die gehören für mich in der Geschäftsordnung definiert und nicht in der Kirchenordnung. Daher schlage ich vor: c) der fünf weiteren Mitglieder.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Aus den gleichen Gründen, die Frau Venzin schon erwähnt hat, warum der Begriff „Aktuar“ drin bleiben soll und warum die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler aufgeführt sein sollen und nicht einfach Mitglieder der Geschäftsleitung, empfehle ich Ihnen, den Antrag von Herrn Vils abzulehnen.

Ich empfehle Ihnen auch, dem Begriff „Geschäftsleitung“ zuzustimmen, entsprechend dem Antrag des Büros. Zum Zeitpunkt, als die Zentralkommission die Kirchenordnung beraten hat, war das Gesetz über die politischen Rechte noch ganz neu, und man hat erst später festgestellt, dass im Kanton Zürich nicht mehr mit dem Begriff „Büro“, sondern mit dem Begriff „Geschäftsleitung“ gearbeitet wird. Wir waren der Ansicht, dass man diesen modernen Begriff in der Synode auch übernehmen sollte.

Ich empfehle Ihnen, dem Antrag des Büros zuzustimmen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Betreffend Beitrag von Herrn Barth zum Begriff „Büro“ möchte ich anmerken, dass ich dies habe kommen sehen. Daher habe ich schon einmal gesagt, dass man gleich zu Beginn sagen soll, welche Gremien die Synode hat. Dann hätte man dort darüber diskutieren können.

Ich höre jetzt Stimmen, dass man mit „Büro“ glücklicher wäre, bzw. mit „Geschäftsleitung“ sehr unglücklich. Man hätte auch „Leitung der Synode“ sagen können, damit hätte ich mich auch einverstanden erklären können. Ich bin froh, dass wir jetzt wenigstens noch darüber diskutieren können, auch wenn wir vielleicht nachher der „Geschäftsleitung“ das Okay geben.

Angelica Venzin, Affoltern a.A.: Beide Begriffe können unterschiedliche Assoziationen auslösen. Genauso wie „Büro“ die Vorstellung von vier Wänden auslösen kann, ist „Geschäftsleitung“ vielleicht mit einer Firma zu verbinden. Wir wollten uns anpassen und haben uns an den Kantonsrat angelehnt. Als Name für das Gremium, das die Geschäfte entgegen nimmt und weiter leitet, ist der Begriff unserer Ansicht nach geeignet. Die Wahl haben Sie, und ich bitte Sie, dem Antrag des Büros zuzustimmen.

6.25 Abstimmung Antrag Marcel Barth Art. 30

Das Büro der Synode umfasst 7 Mitglieder. Es setzt sich zusammen aus...
Der Antrag wird mit 19 Ja, 51 Nein und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Neuer Vorschlag Dr. Enrico Magro:

Art. 30. ¹ Die Geschäftsleitung der Synode umfasst mindestens 7 Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- c) weiteren Mitgliedern

² Die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten ihre Fraktion im Büro.

Neu ³ Die Geschäftsleitung konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten selbst.

⁴ Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Im Namen des Büros empfehle ich Ihnen, dem Antrag von Herrn Magro nicht statt zu geben. Frau Venzin hat es ausgeführt, und in der Beratung wurde auch zum Ausdruck gebracht, warum die Begriffe „Aktuar“, „Aktuarin“ und „Stimmzähler“ drin stehen müssen. Bei Wahlen ist es wichtig dass festgehalten ist, dass Büromitglieder auch Stimmzähler sind.

Auch habe ich bereits dargelegt, warum ich der Meinung bin, dass man Abs. 2 von Herrn Magro ablehnen soll. Dass die Büromitglieder die Fraktionen vertreten sollen ist klar und dass in den Kommissionen und in der Geschäftsleitung die Fraktionen angemessen vertreten sein sollen, ist Praxis. Dies gehört nicht in eine Verfassung. Abs. 3 ist demzufolge überflüssig.

Noch ein wichtiger Hinweis: Herr Magro schlägt „mindestens 7 Mitglieder“ vor. Bei den Kommissionen und auch bei der Geschäftsleitung muss die Mitgliederzahl abschliessend definiert sein. Es muss ganz klar definiert sein, wie viele Mitglieder sie umfassen. Daher empfehle ich Ihnen, diesem Antrag nicht statt zu geben.

Angelica Venzin, Affoltern a.A.: Dass Fraktionen im Büro vertreten sein sollen, ist wichtig. So steht auch in der GO, dass in jeder Kommission sämtliche Fraktionen ver-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

treten sein müssen. Das war bis jetzt immer so. Meiner Ansicht nach ist die Mitgliederzahl von sieben eine durchaus vernünftige Grösse, auch für die ständigen Kommissionen. Unser Parlament mit 100 Personen tagt vier Mal im Jahr. Mit sieben Personen kann man effizient arbeiten. Und sollte es einmal mehr Fraktionen geben, was auch nicht ganz auszuschliessen ist, dann haben wir doch sieben Plätze.

An der Totalzahl der Synodalen ändert sich ja nichts. Irgendeine Fraktion wird kleiner und muss dann einen zweiten Sitz abgeben.

Ich möchte Ihnen beliebt machen: Sieben Personen reichen für eine effiziente Arbeit.

Dr. Enrico Magro, Maria Hilf Zürich: Ich würde „mindestens“ streichen, damit die Zahl feststeht.

Emilio Trigonella, Winterthur: Wir haben zwei verschiedene Anträge. Zuerst müssen wir entscheiden, ob der Antrag von Enrico Magro oder von Gian Vils angenommen wird.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: In der Formulierung von Herrn Magro gefällt mir sehr gut, dass sich die Geschäftsleitung mit selbst konstituiert. Ich muss einfach schmunzeln, dass wir in der Kirchenordnung noch von den Stimmzählern sprechen. Es sollte doch möglich sein, in der GO festzuhalten, dass die Geschäftsleitung festlegen kann, wer Aktuar und wer Stimmzähler sein soll, wenn einmal einer gebraucht wird. Hier von Stimmzählern zu sprechen macht mir Mühe.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Dies wurde vorher schon erklärt. Ich glaube nicht, dass wir darauf nochmals zurückkommen müssen.

Angelica Venzin, Aktuarin: Ich sehe im Antrag von Enrico Magro noch den Zusatz, dass Büromitglieder, bzw. die Mitglieder der Geschäftsleitung, auch noch ihre Fraktion vertreten. Bleibt dieser Zusatz drin?

(Zustimmung)

In diesem Fall möchte ich sagen, dass wir keine Gesinnungsfraktionen sind. Wir sind nicht der Gesinnung einer Gruppierung verpflichtet, sondern nur unserem eigenen Gewissen. Daher möchte ich in einer Kirchenordnung nicht festhalten, dass Büromitglieder sich der Fraktion verpflichten müssen und demzufolge anders behandelt werden als die Mitglieder der ständigen Kommissionen, die ihre persönliche Meinung vertreten dürfen. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Felix Berger, Thalwil: Ich bin der Ansicht, dass im Antrag von Herrn Magro auch stehen müsste: „Präsident oder Präsidentin der Synode“. Sonst wäre es ja möglich, dass sich die Geschäftsleitung einen Präsidenten oder Präsidentin geben kann, die/der nicht identisch ist mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode.

Ruth Scherrer, Zürich: Ich habe eine andere Auffassung von Abs. 2, zu dem was Angelica Venzin vorher gesagt hat: Es ist nicht die Meinung, dass Büromitglieder nicht ihre persönliche Meinung im Büro vertreten dürfen. Ich bin der Ansicht, dass der Satz „die weiteren Mitglieder des Büros vertreten ihre Fraktion im Büro“ bedeutet, dass die Anliegen der Fraktion ins Büro hineingebracht werden sollen.

6.26 Abstimmung Antrag Dr. Enrico Magro Art. 30

Art. 30. ¹Die Geschäftsleitung der Synode umfasst 7 Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- c) weiteren Mitgliedern

²Die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten ihre Fraktion im Büro.

Neu ³Die Geschäftsleitung konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten selbst.

⁴Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Antrag wird mit 15 Ja, 56 Nein und 2 Enthaltungen abgelehnt.

6.27 Abstimmung Antrag Gian Vils Art. 30

Art. 30 ¹Die Geschäftsleitung der Synode umfasst 7 Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- c) fünf weiteren Mitglieder

²Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Antrag wird mit 25 Ja, 48 Nein und 2 Enthaltungen abgelehnt.

6.28 Abstimmung Antrag Büro der Synode

Art. 30. ¹ Die Geschäftsleitung der Synode umfasst sieben Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten,
- c) der Aktuarin oder dem Aktuar und
- d) vier Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.

² Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Der Antrag wird mit 51 Ja, 20 Nein und 3 Enthaltungen angenommen.

Franziska Driessen, Opfikon: Geschätzte Kollegen, vor allem werte Kollegen und Kolleginnen der Fraktion Zürich:

Ich habe mir Ihr Blatt zu Herzen genommen und möchte Ihnen eigentlich zuerst einmal danken für diese vielen Stunden, die Sie dafür verwendet haben. Ich stelle jetzt aber folgendes fest: Soeben musste ich bei unserer Schlussabstimmung schmunzeln, ich habe automatisch auf das rote Knöpfchen gedrückt, so wie es bei den letzten Abstimmungen passiert ist. Ich merke, dass es mir stinkt und ich jetzt zu einem Punkt komme, wo ich automatisch nur noch das rote Knöpfchen drücke. Das ist schade, das ist kontraproduktiv. Ich sehe nämlich, dass es viele interessante und wichtige Sachen darunter hat. Es hat auch andere Sachen, wo ich nicht mit Ihnen einig bin. Es besteht die Gefahr, dass es zur Farce verkommt, weil es so viel ist.

Darum bitte ich die Exponenten der Fraktion Zürich, dies während der Kaffeepause nochmals ganz genau anzuschauen, damit das, was wirklich relevant ist, diskutiert und behandelt werden kann. Ich bitte Sie, gewisse Sachen von Anfang an zurückzuziehen, bei denen man vielleicht unterdessen zu Erkenntnissen gekommen ist und weiss, dass man das nicht abändern muss.

Pause von 10.15 bis 10.45 Uhr.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 31.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Geschäftsprüfungskommission

Art. 31. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft den Jahresbericht des Synodalrates.

² Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Janine Zurbriggen, Zürich Heilig-Geist: Ich bitte das Parlament um ein wenig Geduld. Das Ganze ist mir zu wichtig, als dass man das ganz schnell durchwinken und unsere Anträge nicht besprechen kann und wir alles einfach zurückziehen.

Emilio Trigonella, Winterthur: Ich stelle folgenden Antrag zu Abs. 1: Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Jahresbericht des Synodalrates und die Geschäftsführung des Synodalrates und der Geschäftsleitung der Synode.

Ein Kontrollorgan des Synodalrates und der Geschäftsleitung der Synode ist nötig. Die Erfahrung der letzten Synoden-Periode ist ein Beweis dafür. Im entscheidenden Augenblick, bei der Konfliktsituation innerhalb des Büros, war niemand wirklich zuständig.

Dr. Enrico Magro, Maria Hilf Zürich: Frau Zurbriggen hat es mir gerade vorweg genommen. Mit dem Schlusswort vor der Pause ist mir natürlich schon verleidet, ein Eintrittswort zu beanspruchen.

Ich habe aber immerhin auch zu Art. 31 einen Antrag gestellt, darum kann ich auch das Wort noch zu diesem Artikel ergreifen. Zur Vermeidung von Missverständnissen der Synode gegenüber möchte ich jedoch erklären, dass ich mich als Synodal habe wählen lassen, damit ich die Interessen der Römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich vertreten und insbesondere auch zum Wohl der Synode agieren kann. Es geht mir nicht darum, mich hier drinnen in irgendwelcher Form zu profilieren. Es ist auch nicht meine Absicht, Sie zu nerven oder Ihre Zeit zu vergeuden. Verstehen Sie mich darum bitte nicht falsch. Diejenigen, die Mails von mir erhalten haben, haben auch gesehen, dass diese Mails nach Mitternacht verschickt wurden. Ich habe einige Nächte daran gearbeitet, es hat mich viel Zeit gekostet, es ist auch zu Lasten meiner Kinder gegangen. Ich kann meine Prioritäten gerne auch anders verlagern, das ist kein Problem. Ich möchte Sie auch bitten, vielleicht dies als Anlass zu nehmen, sich auch einmal zu überlegen, warum Sie hier drin sitzen.

Als Reaktion auf das letzte Votum schlage ich jetzt folgendes Vorgehen vor: Ich ziehe sämtliche meine Anträge zurück. Wenn irgendjemand hier im Saal drin der Meinung ist, dass einer dieser Anträge nach seiner Auffassung zum Wohl der Synode sei, kann er ihn ja wieder stellen. Wenn diese Anträge derart unwichtig sind, dass man nicht einmal so weit schreiten kann, dann müssen wir auch nicht darüber abstimmen. Ich danke dafür und somit wären sämtliche Anträge, die ich gestellt habe, zurückgezogen, inkl. Art. 31, der jetzt behandelt wird.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich empfehle Ihnen dem Antrag von Herrn Trigonella nicht zuzustimmen.

Es kann nicht die Aufgabe des Parlamentes sein — und somit der Geschäftsprüfungskommission — in die laufenden Geschäfte der Exekutive einzugreifen und zu kontrollieren. Der Synodalrat als Exekutive regiert. Der Begriff „Jahresbericht“ umfasst

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

ja sehr vieles; es geht darum, das abgeschlossene Wirken des Synodalrates zu überprüfen. Dies ist die ureigenste Aufgabe des Parlamentes, vertreten durch die Geschäftsprüfungskommission.

Hierarchisch dürfte es auch nicht richtig sein, dass eine Kommission des Parlamentes Kontrolle ausübt über die Geschäftsleitung des Parlamentes. Kontrolle über die Geschäftsleitung des Parlamentes übt das Parlament selber aus. Es ist selbstverständlich durchaus möglich, dass Synodalen oder auch Mitglieder einer Geschäftsprüfungskommission im Parlament den Antrag stellen können, dass etwas, was die Geschäftsleitung beschlossen hat oder durchführt, abgelehnt werden soll usw. Aber dass eine Kommission des Parlamentes, die Geschäftsleitung des Parlamentes überprüfen soll, dürfte hierarchisch nicht richtig sein.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich schliesse mich den Worten von Urs Broder an. Es gibt vielleicht ein Missverständnis, weil die Synode den Synodalrat wählt; der Regierungsrat wird ja vom Volk gewählt und das Parlament wird auch vom Volk gewählt.

Es ist klar: Die Synode hat ihren eigenen Geschäftsbereich; aber auch die Zentralkommission hat ihren eigenen Geschäftsbereich. Ich habe in der Verfassung nachgeschlagen und dort heisst es beim Parlament: „Parlamentarische Kontrolle: Der Kantonsrat übt die Kontrolle über Regierung, Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben sowie über den Geschäftsgang der obersten kantonalen Gerichte aus.“ Die Kontrolle ist etwas anderes als die Geschäftsführung. In die laufende Geschäftsführung des Synodalrates kann man nicht eingreifen, man kann allenfalls ex post über den Geschäftsbericht eingreifen. Synodalrat, Synode und dann auch Rekurskommission haben je eigene Geschäftsbereiche. Wir können weder der Rekurskommission dreinreden, was die sachlich machen müssen, noch kann die Synode in die Geschäftsführung des Synodalrates hineinreden. Wir geben Rechenschaft ab über den Geschäftsbericht, der soll diskutiert werden, und dort kann man Rüge erteilen. Es geht jedoch nicht an, dass man in die laufenden Geschäfte dreinreden kann. Das wäre eine falsch verstandene Aufsicht der Synode über den Synodalrat.

Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Ruth Scherrer, Zürich-St. Konrad: Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn Trigonella auch so anzuschauen wie sein Anliegen ist und nicht wie er formuliert ist. Ich denke nicht, dass er in den Geschäften herumwühlen wollte.

Meine Frage ist: Wo wird festgelegt, was im Jahresbericht stehen soll? Die Formulierung der Aufgabe: „Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Jahresbericht“, finde ich unklar.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Die Synode definiert, worüber sie Rechenschaft abgelegt haben will. Wir machen einen Geschäftsbericht und dann kann die Synode sagen, dass das nicht drinsteht, was sie wissen möchte, dass das zu wenig ist. Dann müsste man das zurück melden, und die Zentralkommission müsste wieder überlegen, wie sie dem Synodenpostulat nachkommen kann.

Ruth Scherrer, Zürich-St. Konrad: Zusatzfrage: Es wird zum Beispiel nicht über alle Ausgaben berichtet, muss natürlich auch nicht. Irgendwo muss jedoch definiert sein, was im Text herausgehoben werden soll oder was drinstehen muss.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Es gibt keine Regelung, was im Geschäftsbericht stehen muss. Die Finanzen haben Sie in der Rechnung, dort wird

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

finanziell Rechenschaft abgelegt, und inhaltlich wird über den Jahresbericht Rechenschaft abgelegt. Es gibt Parlamente, die machen es ganz kurz, es gibt andere die machen es sehr ausführlich. Es müsste die Rückmeldung der GPK und dann der Synode kommen, dass sie mit diesem Geschäftsbericht nicht einverstanden sind, dass nochmals ein neuer Geschäftsbericht — ganz oder teilweise — vorgelegt werden muss. Das wäre das Instrument und dann muss die Zentralkommission nachbessern.

Ruth Studerus, St. Katharina: (Mikrofon nicht eingeschaltet) stellt folgenden Antrag zu Abs. 1: Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft insbesondere den Jahresbericht des Synodalrates und sie kontrolliert, ob die von der Synode dem Synodalrat übertragenen Geschäfte beschlusskonform umgesetzt werden, resp. worden sind.

Haymo Empl, Winterthur: Die Mittel, welche die Synode hat, um Einfluss zu nehmen, sind relativ gering. Der Geschäftsbericht ist eine Kenntnisnahme, d.h. es ist ein Rückblick. Man kann allenfalls noch die Unzufriedenheit ausdrücken, aber passieren tut nichts mehr. Das eigentliche Mittel, das wir haben, ist das Budget, wo man indirekt noch einiges steuern kann. Als eher neue Mitglieder waren wir noch ein wenig überfordert. Mit diesem Instrument müsste man noch mehr spielen, man müsste das Budget noch mehr hinterfragen. Was aber wichtig wäre, ist die Motion. Das ist ein Mittel, mit dem man auch im Laufe des Jahres eingreifen kann. Das ist dann nicht nur ein frommer Wunsch, wie ein Postulat, sondern das ist ein klarer Auftrag.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Ich habe bei der letzten Beratung der Jahresberichte festgestellt, dass dies nicht die einzige Aufgabe der GPK ist. In diesem Zusammenhang fehlt mir eine bessere Formulierung, aus der klar hervorgeht, dass wir zwei Funktionen haben. Wir haben eine Funktion als Aufsichtsorgan und in einem gewissen Sinne eine Funktion als Überprüfungs- oder Fachkommission. Die Überprüfung des Jahresberichtes beinhaltet einen Text, den wir zu einem Zeitpunkt erhalten, wo er nicht mehr veränderbar ist. Er ist auch von uns aus nicht veränderbar. Das heisst mit anderen Worten, dass wir euch in einer Replik als Ganzes sagen können, wo unsere Unbehagen sind. Wir können sagen, dass wir das nächste Mal etwas wollen. Ich bin der Meinung, dass man die GPK nicht einfach so abkanzeln sollte mit dem Ausspruch: Ihr könnt dann noch den Jahresbericht lesen, Ende Feuer.

Daher habe ich einen Antrag, welchen ich bereits eingereicht habe, der lautet: Die Geschäftsprüfungskommission umfasst 7 Mitglieder. Sie überprüft die Beschlüsse der Synode und des Synodalrates auf die Rechtmässigkeit gemäss Kirchengesetz und -ordnung und die Konformität gemäss Geschäftsordnung der Synode. Sie prüft den Jahresbericht des Synodalrates.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich empfehle Ihnen, dem Antrag des Büros und der Zentralkommission zu folgen.

Wir wollen in der Verfassung nur definieren, was die ureigenste Aufgabe der Geschäftsprüfungskommission ist. Dies ist, die Tätigkeit des Synodalrates zu prüfen. Dies anhand des Jahresberichtes, wie Herr Schnüriger schon gesagt hat.

Es gibt ja noch den Abs. 2 wo es heisst: Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Das heisst, dass wir da flexibel sein können. Man kann in der Geschäftsordnung regeln — das beschliessen nur wir, ohne Volksabstimmung — was man der GPK geben will, oder was man eher der FK oder einer Sachkommission übertragen will. Daher möchte ich Ihnen beliebt machen, den ganz

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

allgemein beschriebenen Aufgabenbereich so stehen zu lassen, wie die Zentralkommission und das Büro Ihnen vorschlagen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Auch ich bitte Sie, dem Antrag nicht stattzugeben. Aus folgenden Gründen:

Hier steht: „Sie überprüft die Beschlüsse der Synode und des Synodalrates auf die Rechtmässigkeit“. Es ist nicht die Aufgabe der GPK, irgendetwas auf die Rechtmässigkeit zu überprüfen, dies ist Aufgabe der Gerichte. Wenn Sie mit uns nicht einverstanden sind, wenn Sie der Ansicht sind, dass unsere Beschlüsse das Gesetz verletzen, dann müssen Sie dies vor der Rechtsmittelinstanz geltend machen. Ich weiss auch nicht, Herr Vils, wie Sie diese Aufgabe wahrnehmen wollen. Ich muss Ihnen ehrlich sagen, dass ich dies etwas abstrus finde. Dafür haben wir Rechtsmittelinstanzen. Sie sind ein politisches Gremium und nicht ein rechtliches Gremium. Um dies abzugrenzen gibt es politische Mittel, und dies sind nicht die rechtlichen Mittel.

Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen, weil es nicht angeht, dass die Geschäftsprüfungskommission als Rechtsmittelinstanz der Synode wirkt. Die GPK könnte sogar Beschlüsse der Synode aufheben, was gar nicht rechtmässig ist. Und Beschlüsse des Synodalrates können Sie selbstverständlich auch nicht aufheben, die kann man allenfalls anfechten.

Gina Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Es steht nicht drin, dass wir das Mittel haben, einen Beschluss der Synode abzulehnen, es steht, dass wir überprüfen. Dann können wir eine Stellungnahme ausarbeiten.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Zwei Sachen möchte ich erwähnen: Zum einen ein grosses Anliegen der Synode: Was passiert mit Geschäften, die überwiesen wurden und wir nicht genau wissen, wann sie wieder von der Zentralkommission zurückkommen? Kommen sie überhaupt zurück? Die wenigen historisch Interessierten wissen zwar genau, dass man am 13. November 1982 bereits gesagt hat, dass es kommen müsse und es noch nicht da ist.

Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, dass bei der Kontrolle hin und wieder etwas verloren geht, weil wir nicht jede Woche hier im Parlament sitzen. Eine Lösung dafür zu finden, wie wir wissen können, welche Geschäfte hängig sind und wie weit sie ungefähr bei der Zentralkommission sind, wäre für die Einvernehmlichkeit zwischen Synode und Zentralkommission sicher vernünftig. Ich habe herausgefunden, dass man im Internet die hängigen Geschäfte nachschauen könnte; man wüsste aber immer noch nicht, wie weit sie sind. Ich denke, dies ist eines unserer Anliegen, welches ernst genommen werden muss.

Zum Zweiten bin ich froh, dass Urs Broder auf Abs. 2 hingewiesen hat, auf die Geschäftsordnung. Meine Frage wäre: Wann kommt die angepasste GO? Wer macht sie? Wenn nur das Büro daran arbeitet — wie ich gerüchtheilber gehört habe — also „nur“... — dann haben wir vielleicht wieder das gleiche Hick-hack wie jetzt bei der Kirchenordnung. Man macht einen Vorschlag und es kommen 100 Änderungsanträge. Dies ist eine Frage und eine Mahnung für eine gute Zusammenarbeit.

Angelica Venzin, Affoltern a.A.: Das Büro hat diese Arbeit in Angriff genommen. Ich war der Meinung, dass diese Information bereits in sämtlichen Fraktionen bekannt gemacht wurde. Vielleicht ist dies nicht geschehen, dann mache ich dies sehr gerne:

In § 90 der bisherigen Geschäftsordnung steht, dass das Büro einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellt. Die Motion Magro ging im Juni 2007 ein. Das heisst also für das Büro der Synode, dass im Juni 2009 eine total revidierte Geschäfts-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

ordnung vorgelegt werden muss. Das Anliegen des Büros ist, dass die neue Kirchenordnung, welche wir jetzt beraten, mitberücksichtigt werden kann, damit nicht ein Papier geschaffen wird, welches Kosten verursacht, ohne dass das Neue übernommen werden kann, welches ab 1.1.2010 in Kraft tritt. Daher sind wir jetzt an der Arbeit und berücksichtigen die neue Kirchenordnung bereits mit. Die Revision wird ganz neu angegangen — also nicht mit Papieren aus der 6. Amtsdauer —, damit wir ganz klar Strukturen und nicht Personen oder persönliche Interessen berücksichtigen. Wir möchten diese Strukturen auch breit abstützen. Aus diesem Grund ging der Auftrag an die Präsidien der ständigen Kommissionen, sie sollen ihre eigenen Aufgabengebiete mit ihren Kommissionen anschauen und die Wünsche, welche sie betreffend GO haben, dem Büro bis Anfang Februar 2009 mitteilen.

Der Zeitplan ist sehr gerafft. Um die Vorlage im Juni bereit zu haben, müssen wir sehr rasch arbeiten.

Die Synodalen, also Sie alle, sind am Stamm vom 28. Mai 2009 eingeladen, diese Vorlage zu diskutieren. Bis dann werden wir eine Synopse bereithalten mit der bestehenden Fassung, den Änderungen und den Begründungen. So, wie wir sie von der Kirchenordnung her auch haben. Mit all diesen Wünschen wird das Büro die Vorlage in der Juni-Synode bringen.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Ich möchte nun noch wissen, was mit unseren Anliegen passiert.

Angelica Venzin, Affoltern a.A.: Auch das haben wir aufgenommen. Es gibt eine Liste, mit der wir die Übersicht behalten. Dies entstand auch aus einer gemeinsamen Sitzung mit der GPK und mit allen Präsidien der ständigen Kommissionen. Dieses Anliegen aus den Kommissionen haben wir aufgenommen. Wir werden dies angehen und die Geschäfte zusammentragen, damit wir die Übersicht nicht verlieren und auch wissen, wann fällig ist.

Willy Kaufmann, Kloten: Die Formulierung von Herrn Vils ist vielleicht etwas missverständlich, ich möchte jedoch Herrn Schnüriger sagen, wie wir den Aufgabenbereich der Geschäftsprüfungskommission etwas weiter sehen möchten, als es hier kurz und bündig mit dem Jahresbericht in der Kirchenordnung steht. Es ist nicht die Meinung, dass wir diese Kommission als Behörde missverstehen oder als Schnüffelorgan. Es ist eine Kommission, und wenn sie Wirkung erzeugen will, dann kann sie dies nur über die Synode. Aber dort soll sie auch die Initiative ergreifen können und auch zum allgemeinen Gang der Geschäfte etwas in Bewegung setzen können, warum nicht. Sie wird Antrag an die Synode stellen und die Synode wird entscheiden.

Leopold von Felten, Männedorf-Uetikon a.S.: Persönlich habe ich den Eindruck, dass wir jetzt in unserer Diskussion an einem Punkt angelangt sind, wo man mal etwas ganz Grundsätzliches überlegen sollte. Nämlich die Zusammenarbeit. Ich mache diese Bemerkungen ganz bewusst vor den Abstimmungen, welche jetzt dann erfolgen werden. Synodalarat — Geschäftsleitung — Synode mit Kommissionen — Synodenmitglieder. Wir spüren ganz deutlich, dass wir hier ein Problem haben. Das Problem ist eindeutig erkannt und wir haben auch Äusserungen gehört wie: „Wir wurden schliesslich gewählt um hier einen Beitrag zu leisten, um hier etwas kritisch zu beleuchten.“ Herr Magro hat das gesagt, andere haben das auch gesagt, und ich teile diese Meinung zu 100%. Dass wir gewählt wurden, nicht einfach nur zum irgendwann mal etwas abzusegnen, zu irgend etwas mal zu nicken, sondern um zusammenzuarbeiten. Dass es in dieser Zusammenarbeit Strukturen und Verantwortlichkeiten beim Synodalarat und bei der Ge-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

schäftsleitung braucht, ist völlig klar. Auch, dass da nicht jeder dem anderen dreinreden kann. Aber unter Zusammenarbeit verstehe ich vor allem auch Mitdenken und Mitdenken dürfen. Eine Sitzung machen dürfen in einer Kommission, ohne dass man nachher gerügt wird mit: „Es ist eigentlich gar nicht vorgesehen, dass man so viele Kommissionssitzungen macht.“ Ich muss ganz klar sagen, dass ich persönlich da die Arbeit in der Synode als unbefriedigend sehe. Es könnte dann auch nicht passieren, dass man ein halbes oder dreiviertel Jahr eigentlich gar nichts macht in der Synode. Nehmen Sie mir das nicht übel, aber es soll sich jeder Einzelne fragen, wie das im letzten dreiviertel Jahr ausgesehen hat. Diese Unzufriedenheit ist spürbar. Ich möchte dringend bitten, nicht zu versuchen, die spürbare Bereitschaft der Synodalen abzuwürgen. Ich mag nicht hören, wenn gesagt wird: „arbeiten tut die ZK, arbeiten tut das Büro“. Arbeiten tun wir alle, und es ist mir ein Anliegen, dass dies bei den kommenden Abstimmungen mitberücksichtigt wird.

Man hat Verständnis für die Geschäftsleitung. Aber eine gute Geschäftsleitung leitet nicht nur, indem sie weiterleitet oder indem sie einfach alles bestimmt. Eine gute Geschäftsleitung — ich stelle mir das immer wieder auch in der Wirtschaft vor — motiviert, lässt mitarbeiten, hat Freude, wenn die Leute Initiative haben. Das verstehe ich unter „Geschäftsleitung“.

Ich denke es geht darum, für die Zukunft einen guten Weg zu finden. Da besteht natürlich tatsächlich eine grosse Chance, indem man die Geschäftsordnung, die wir nächstes Jahr bearbeiten, ganz klar formuliert. An gewisse Aussagen, die jetzt gemacht wurden, wie: „Wir behandeln das dann in der Geschäftsordnung.“ müssen wir zu gegebener Zeit denken.

Grundsätzlich geht es aber darum, dass Initiative, Bereitschaft, Freude an dieser Arbeit, wofür wir gewählt wurden, bitte nicht unterdrückt und nicht abgestellt wird.

Martin Senn, Dietikon: Ich möchte nochmals daran erinnern, dass die Kirchenordnung unser Grundgesetz ist. Denken Sie an die Bundesverfassung und alle Details dort drinnen. Auf diesem Grundgesetz wird dann auch die Kirchengemeindeordnung aufgebaut. Wenn Sie das Usus machen, wie die Geschäftsprüfungskommission oder wie die Rechnungsprüfungskommission aussieht, muss das übernommen werden.

Die Fachkommission war immer der Meinung, dass die Kirchenordnung schlank sein muss. Was unser Knatsch hier drinnen ist und was in der Vergangenheit gewesen ist, geht die Bevölkerung nichts an, und sie kann mit diesen Sachen auch nichts anfangen. All die Rettungsanker, die wir in dieses Grundgesetz hineinboxen wollen, gehören in die Geschäftsordnung. Dort können Sachen genauestens geregelt und, wenn nötig, auch wieder geändert werden, ohne dass es vors Volk muss.

Das Volk schaut diese Kirchenordnung an, prüft sie und sagt entweder ja oder nein. Wir haben schon zwei heikle Artikel drin — das Pfarrwahlrecht und das Mitgliederstimmrecht, welches das Ausländerstimmrecht beinhaltet. Wenn wir die Kirchenordnung zusätzlich mit vielen Sachen überladen, könnte man vielleicht am Schluss sogar Schiffbruch erleiden. Wir laufen Gefahr, dass wir eventuell am 1.1.2010 keine Kirchenordnung haben, wenn wir auch nur eine Organisation gegen uns haben.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Wie der Art. 31 formuliert ist, müsste die Geschäftsprüfungskommission „Jahresberichtsprüfungskommission“ heissen. Daher möchte ich Herrn Broder fragen, ob man in der Geschäftsordnung die Idee von Herrn Magro noch einbringen kann, oder ob es dann einfach heisst, dass in der Kirchenordnung steht, dass die GPK den Jahresbericht anschauen kann und somit basta.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ja tatsächlich, es ist so, Herr Hochstrasser. Ich möchte an das Votum von Herrn Senn anschliessen: Eine möglichst schlanke Regelung in der Verfassung. Die Hauptaufgabe der GPK ist tatsächlich die Kontrolle des Synodalrates über den Jahresbericht des Synodalrates. Dann schauen Sie Abs. 2 an. Mit dieser Regelung können wir weitere Aufgaben und Kompetenzen der GPK in die Geschäftsordnung übernehmen. In dieser kann man auch immer wieder abändern, ergänzen, streichen usw., denn die Geschäftsordnung beschliessen nur wir hier drinnen, die müssen wir nicht zur Volksabstimmung bringen. Darum bitte ich nochmals, für die Formulierung von Art. 31 dem Antrag von ZK und Büro zuzustimmen.

Gian Vils, Zürich Herz-Jesu Wiedikon: Urs Broder sagt, dass man dort noch weitere Sachen schreiben könnte. Hier steht jedoch nicht „weitere Aufgaben“ sondern „ihre Aufgaben“. Meiner Ansicht nach bezieht sich „ihre Aufgaben“ auf Abs. 1 in dem es heisst: „sie prüft den Jahresbericht“.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Ich möchte eine Frage an die Redaktionskommission und an die ZK stellen: Urs Broder hat zweimal gesagt, die Aufgabe der GPK sei es, die Arbeit des Synodalrates zu prüfen oder zu kontrollieren. Wäre es nicht schlauer es so zu schreiben, statt das Instrument, das damit passiert — nämlich „Jahresbericht“ — zu schreiben. Inhaltlich wäre es nicht anders. Das andere möchte ich noch als Anregung geben, da muss ich Herrn Senn unterstützen. Dies ist ja kein Papier der Synode, sondern für die ganze Kirche. Sollte die Hälfte davon nur über die Synode sein, ist das auch komisch. Ich bin aber auch dafür, dass man es genau ausdrückt und nachher nicht in der Geschäftsordnung sagen muss, dass man nicht über die Verfassung hinausgehen kann. Das wäre nicht gut.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Es ist klar, die Synode hat die Oberaufsicht über den Synodalrat, und das Instrument, mit dem die Synode das macht, ist die GPK, und das Mittel ist der Geschäftsbericht. Das ist der ordentliche Gang der Dinge. Ich möchte einfach vermeiden, dass Sie sich der Illusion hingeben, dass Sie in laufende Geschäfte Einsicht nehmen können. Was heisst denn: „sie überprüft den Geschäftsgang“? Es muss klar sein, man kann Geschäfte anschauen, die abgeschlossen sind und allenfalls sagen, dass sie nicht richtig gemacht wurden. In diesem Sinne ist der Geschäftsbericht das Mittel. Ich will nicht der GPK verbieten, ihre Aufgabe wahrzunehmen. Selbstverständlich ist die Oberaufsicht über unsere Arbeit bei der Synode und bei der GPK, wie sie bei den Finanzen bei der Finanzkommission ist. Ich möchte nur vermeiden, dass darüber gestritten wird, was angeschaut werden darf und was nicht. Allenfalls könnte man formulieren: „...insbesondere mit dem Mittel des Jahresberichts“. Damit wäre ich einverstanden.

- 6.29 Gegenüberstellung Antrag Emilio Trigonella Art. 31 Abs. 1
Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Jahresbericht des Synodalrates und die Geschäftsführung des Synodalrates und der Geschäftsleitung der Synode.
Der Antrag erhält 8 Ja-Stimmen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

6.30 Gegenüberstellung Antrag Ruth Studerus Art. 31 Abs. 1
Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft insbesondere den Jahresbericht des Synodalrates und sie kontrolliert ob die von der Synode dem Synodalrat übertragenen Geschäfte beschlusskonform umgesetzt werden resp. worden sind.
Der Antrag erhält 42 Ja-Stimmen.

6.31 Gegenüberstellung Antrag Gian Vils Art. 31 Abs. 1
Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie überprüft die Beschlüsse der Synode und des Synodalrates auf die Rechtmässigkeit gemäss Kirchengesetz und -ordnung und die Konformität gemäss Geschäftsordnung der Synode. Sie prüft den Jahresbericht des Synodalrates.
Der Antrag erhält 4 Ja-Stimmen.

Der Antrag von Gian Vils scheidet aus. Emilio Trigonella zieht seinen Antrag zurück.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Herr Schnüriger und Herr Klarer haben bilateral eine Formulierung angebracht, welche akzeptabel gewesen wäre. Über diese hätte ich eigentlich auch noch gerne abgestimmt.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Dann nehmen wir doch in unsere Formulierung in Art. 31: „sie prüft insbesondere den Jahresbericht des Synodalrates“, dann lässt das „insbesondere“ nachher Raum für Abs. 2. Dort kann man ausdefinieren, was es sonst noch gibt. Es ist dann klar, dass es nicht nur der Jahresbericht ist, es ist „insbesondere“ der Jahresbericht als Instrument.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Wir hatten formuliert: Sie prüft die Geschäfte der ZK, insbesondere über das Instrument des Jahresberichtes.

6.32 Gegenüberstellung Antrag Ruth Studerus Art. 31 Abs. 1
Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft insbesondere den Jahresbericht des Synodalrates und sie kontrolliert ob die von der Synode dem Synodalrat übertragenen Geschäfte beschlusskonform umgesetzt werden resp. worden sind.
Der Antrag erhält 27 Ja-Stimmen

6.33 Gegenüberstellung abgeänderter Antrag Büro/ZK Art. 31 Abs. 1
Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft die abgeschlossenen Geschäfte des Synodalrates, insbesondere den Jahresbericht.
Der Antrag erhält 48 Ja-Stimmen

Die Synode stimmt dem abgeänderten Antrag von Büro der Synode und Zentralkommission zu:

Art. 31. ¹ Die Geschäftsprüfungskommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft die abgeschlossenen Geschäfte des Synodalrates, insbesondere den Jahresbericht.

² Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 32.

Antrag und Bericht des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Die Finanzkommission

Art. 32. ¹ Die Finanzkommission umfasst sieben Mitglieder. Sie prüft den Voranschlag und die Jahresrechnung der Körperschaft.

² Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: An und für sich hat die Synode beschlossen, dass es zwei weitere ständige Kommissionen gibt. Die sind hier im ganzen Text nicht enthalten. Enthalten sind nur die Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission. Ich sehe ein, dass man die beiden weiteren nicht fest fixieren will und daher möchte ich sie einfach wie folgt erwähnt haben:

¹ Die weiteren ständigen Kommissionen umfassen je 7 Mitglieder, sie prüfen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches.

² Die Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich bin der Auffassung, dass der Antrag von Gian Vils an und für sich überflüssig ist, weil in einem Grundgesetz die beiden Aufsichtskommissionen erwähnt sein müssen, d.h. die Geschäftsprüfungskommission, die die Geschäfte überprüft und die Finanzkommission, die die Finanzen überprüft. Das sind die Aufsichtskommissionen.

Die Sachkommissionen, welche wir in der letzten Amtsperiode geschaffen haben — die übrigens sehr gute Arbeit leisten und es auch sinnvoll ist, dass wir sie haben — muss man in einem Grundgesetz nicht erwähnen. Die Synode muss flexibel sein. Sie muss Sachkommissionen entweder total abschaffen oder zusätzliche neue gründen können. Die Bestimmung von Gian Vils ist gummig und nichts sagend. Wenn, dann müsste dies definiert werden.

Ich empfehle Ihnen nichts zu erwähnen. Unter „Wahlkompetenz“ steht bei Art. 26, lit. b folgendes drin: Der Synode kommen zu: b) Wahl der Präsidenten usw., der GPK und FK sowie weiterer ständiger Kommissionen und deren Präsidien. Dort ist das erwähnt. Im Übrigen können wir ja die weiteren Kommissionen problemlos in der Geschäftsordnung regeln, sie sind ja jetzt schon darin geregelt.

Ich empfehle Ihnen, diesem Antrag nicht stattzugeben. Es macht Sinn, dass wirklich nur die beiden Aufsichtskommissionen besonders erwähnt werden.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich schliesse mich dem Antrag und der Begründung von Urs Broder an.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Ich wollte nur schmackhaft machen, ob man bei Art. 31 auch „insbesondere Voranschlag und Jahresrechnung“ schreiben könnte. Die grosse Diskussion ist ja immer die Abgrenzung zwischen GPK und FK, so wäre dies ein bisschen entschärft und sie schauen ja die finanziellen Geschäfte an.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Darum haben wir ja auch dort in Abs. 2: die Grundaufgabe ist Voranschlag und Jahresrechnung. Und weitere Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Auch dort haben wir wieder den Verweis, wie bei der GPK, auf die Geschäftsordnung.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: In der GPK ist auch „insbesondere“ der Jahresbericht.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ja, aber nur, wenn wir noch andere Geschäfte drin haben. Wir schreiben ja dort: „Die GPK überprüft die Geschäfte des Synodalarates, insbesondere den Jahresbericht“. Dort haben wir einen Grund für das „insbesondere“, was wir hier nicht brauchen.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Ich habe eine kritische Anmerkung betreffend Antrag von Gian Vils zum Artikel der weiteren ständigen Kommissionen: Da steht „sie prüfen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches“. Sind die ständigen Kommissionen auch Aufsichtskommissionen? Das sind doch eigentlich solche, die Geschäfte machen.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Mir ist klar, dass diese Formulierung noch nicht perfekt ist. In diesem Zusammenhang ging es mir einfach darum, dass diese Kommissionen erwähnt sind. Wenn wir etwas wählen, müssen wir auch irgendwo sagen was es ist. Es ist mir klar, dass in der Redaktion das „sie prüfen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches“ noch angepasst werden muss. Es geht mir darum, dass die auch hier erwähnt sind, dass man sagt, wir haben drei Instrumente oder weitere Instrumente.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Wir diskutieren jetzt über die Finanzkommission. Das andere, das Gian Vils wünscht, wäre ein eventueller zusätzlicher Artikel. Ich schlage vor, dass wir zuerst den Artikel zur Finanzkommission zu Ende diskutieren und darüber abstimmen. Anschliessend allenfalls darüber, ob wir in einem zusätzlichen neuen Artikel in der Kirchenordnung haben möchten: „Weitere ständige Kommissionen, welche die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches überprüfen usw.“

André Füglistler, Urdorf: Ich bitte Sie, mit diesen Zahlen vorsichtig zu sein. Haben wir auch so viele Leute, die wirklich all die Kommissionsarbeit leisten wollen? Wir haben jetzt schon die vier ständigen Kommissionen mit je sieben Mitgliedern und dann gibt es auch immer wieder nichtständige Kommissionen. Müssen wir jetzt schon festschreiben, dass jede denkbare weitere ständige Kommission auch sieben Mitglieder haben muss? Könnten es nicht auch fünf sein zum Beispiel? Ich bin übrigens der Meinung, da würde auch die Festsetzung in der Geschäftsordnung reichen.

Hanspeter Hagen, Oetwil a.S.: Ich bin der Meinung, dass wir zuerst über den Art. 32 abstimmen sollten und dann über den neuen Artikel, das ist etwas anderes.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

6.34 Abstimmung Antrag Gian Vils, zusätzlicher Art.

Neuer Art. ¹ Die weiteren ständigen Kommissionen umfassen je sieben Mitglieder, sie prüfen die Geschäfte ihres Aufgabenbereiches.

² Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der Antrag wird mit 9 Ja, 55 Nein und 4 Enthaltungen abgelehnt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 33.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Fraktionen

Art. 33. ¹ Die Mitglieder der Synode können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

² Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 34.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Tagungsort, Öffentlichkeit

Art. 34. ¹ Die Synode tagt in der Regel im Rathaus in Zürich.

² Die Sitzungen sind öffentlich. Ausnahmsweise kann die Synode die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes ausschliessen.

³ Die Synode sorgt für eine angemessene Bekanntmachung ihrer Verhandlungen und Beschlüsse.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Mittagspause von 11.50 bis 13.45 Uhr

IV. DER SYNODALRAT

Art. 35.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Bestand

Art. 35. ¹ Der Synodalrat ist die Exekutive der Körperschaft.

² Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 36.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Wahl

Art. 36. ¹ Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden von der Synode aus dem Kreis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt.

² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist dreimal möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

³ Mindestens ein Mitglied des Synodalarates muss **dem geistlichen Stand angehören. Dieses wird von den im Kanton tätigen Mitgliedern des Seelsorgekapitels der Synode zur Wahl vorgeschlagen.**

⁴ Frauen und Männer sollen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Wahl

Art. 36. ¹ Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden von der Synode aus dem Kreis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt.

² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist dreimal möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

³ Mindestens ein Mitglied des Synodalarates muss **ein Priester sein. Die im Kanton tätigen Mitglieder des Seelsorgekapitels schlagen diesen der Synode zur Wahl vor.**

⁴ Frauen und Männer sollen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Eine kleine Änderung gegenüber dem Antrag der Zentralkommission möchten wir Ihnen beliebt machen, wie auch eine Änderung, die im vorliegenden Text noch nicht drin ist.

Im Abs. 2 würden wir Ihnen vorschlagen, die genau gleiche Amtszeitbeschränkung zu definieren wie für die Synode. Das heisst, anstatt „Wiederwahl ist dreimal möglich“ — das ist gestützt auf das Resultat der Vernehmlassung vom Jahr 2006, die für die Ausweitung der Amtszeit auf vier Amtsdauern eine Zustimmung von 60-80% hatte —, „Wiederwahl ist zweimal möglich.“ Dies, nachdem die Synode beschlossen hat, die Amtsdauerbeschränkung beizubehalten.

In Abs. 3 schlägt das Büro folgendes vor: „Mindestens ein Mitglied des Synodalarates muss dem geistlichen Stand angehören.“ Die Zentralkommission hatte vorgeschlagen, dass mindestens ein Mitglied des Synodalarates ein Priester sein muss. Wir sind der Ansicht, dass der geistliche Stand ausreicht. Dieses wird von den im Kanton tätigen Mitgliedern des Seelsorgekapitels der Synode zur Wahl vorgeschlagen. Wahlorgan bleibt selbstverständlich die Synode. Die Synode kann einen Wahlvorschlag aus dem innerkirchlichen Bereich auch ablehnen oder zurückweisen.

Der Grund für den Vorschlag „geistlicher Stand“ und nicht „Priester“, ist die Ungewissheit, wie es mit Priestern im Kanton Zürich weiter geht. Es wäre schade, wenn wir eine Volksabstimmung durchführen müssten, falls wir einen Laientheologen wählen möchten. Mit dem Ausdruck „geistlicher Stand“ wären wenigstens auch die ständigen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Diakone mit eingeschlossen. Das Seelsorgekapitel, resp. das Organ — mir ist bekannt, dass die Dekane einen anderen Antrag stellen wollen, mit welchem wir uns auch einverstanden erklären könnten — soll selber entscheiden können, ob es einen Priester oder, falls kein Priester zur Verfügung steht, einen Diakon abordnen will. Uns ist bewusst, dass ein Priester in der Hierarchie mehr akzeptiert ist als ein Diakon, doch könnte ja ein Mal ein anderer Bischof kommen, oder das Seelsorgekapitel könnte zur Auffassung gelangen, dass ein hervorragender Diakon sich für diese Aufgabe eignen könnte. Wir hatten in der Zentralkommission ja schon einmal diesen Fall mit Franz Xaver Herger. In Abs. 4 stellen wir den Antrag: „Frauen und Männer sollen in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.“ Dies ist deklamatorischer Natur. Ich bitte Sie, den Vorschlägen des Büros Folge zu leisten.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Zur Amtszeit haben wir uns überlegt, dass, wenn man vier anstelle von drei Amtsperioden hat, man nach 2 Jahren einen Ressortwechsel machen kann. Die Zentralkommission würde sich jedoch nicht wehren, wenn drei Amtsdauern drin steht. Drei Wiederwahlmöglichkeiten, das ist nicht entscheidend.

Was wir jedoch in der Zentralkommission wirklich diskutiert haben, ist die Frage Priester oder Person geistlichen Standes. Die Zentralkommission ist ganz klar der Meinung, dass sie an ihrem Antrag festhalten will, möchte diesen aber ein wenig modifizieren. So würde er dann heissen: „Mindestens ein Mitglied des Synodalrates muss in der Regel Priester sein“. Wir wollen ganz klar ausdrücken, dass wir Wert auf einen Priester legen. Wir sehen aber ein, dass es vielleicht einmal in einem Ausnahmefall kein Priester sein kann. In der Zentralkommission sind jetzt zwei Priester und wir finden es wichtig, dass der Klerus in der Zentralkommission vertreten ist. Wir halten an unserem Antrag fest mit der redaktionellen Einfügung „in der Regel“. Kann es einmal kein Priester sein, sollte nicht die Kirchenordnung geändert werden müssen. Unser Antrag weicht demnach von demjenigen des Büros ab.

Urs Gasser, Pfäffikon: Ich störe mich an Abs. 4. Was heisst denn schon „ausgewogen“? Dies ist ein Gummiparagraf und zudem bin ich weder ein Befürworter von Männer- noch von Frauenquoten. Wichtig ist doch die fachliche Qualifikation der Person, welche in die Exekutive gewählt wird. Schaut man heute, müssten theoretisch drei Männer zurücktreten, damit das Verhältnis ausgewogen wäre. Ich beantrage deshalb Streichung von Art. 36 Abs. 4.

Martin Senn, Dietikon: In der Fachkommission gab dieser Artikel zu vielen Diskussionen Anlass. Die Dauer würde ich erst in der letzten Sitzung anpassen, da es noch möglich ist, dass es einen Rückkommensantrag gibt. In den Kirchgemeinden kann es ohne weiteres noch Widerstand geben, und man muss eventuell sogar noch auf die Amtsdauer der Synode zurückkommen.

Zum Artikel mit dem Priester muss ich ein wenig ausholen. Man greift auch auf gemachte Erfahrungen zurück. Bei der Wahl der Zentralkommission kam man immer auf die Frage zurück, welche Fraktion stellt einen Priester und hat somit ein weltliches Mitglied weniger. Bei der seinerzeitigen Wahl von Luzius Huber wurde die Fraktion Albis bedrängt, noch eine dritte Kandidatur zu bringen. Dies möchte man in Zukunft vermeiden und ist daher zum Schluss gekommen, dass jede der vier Fraktionen zwei weltliche Mitglieder stellen, und das neunte Mitglied geistlichen Standes sein und vom Seelsorgekapitel vorgeschlagen werden soll. Daraufhin haben die Mitglieder der Kommission, welche den innerkirchlichen Teil vertreten haben, gefordert, dass, wenn

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

auf nur eine Person geistlichen Standes reduziert wird, diese zwingend ein Priester sein muss.

Es ist davon auszugehen, dass es der Geistlichkeit wichtig ist, eine Vertretung in diesem Exekutivgremium zu haben. Wenn es nur noch heisst „im geistlichen Stande“, ist mit Widerstand von dieser Seite zu rechnen.

Daher bitte ich Sie, der alten Fassung der Zentralkommission, dass es ein Priester sein muss, zuzustimmen um auch den Frieden mit dem innerkirchlichen Bereich im Kanton Zürich zu wahren.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Wir haben uns im Büro abgesprochen und sind auch mit der Zentralkommission überein gekommen, dass es einleuchtet, dass wenn nur eine Person geistlichen Standes in der Exekutive ist, diese ein Priester sein soll. Das Büro hat beschlossen, sich dem Antrag der Zentralkommission anzuschliessen, mit folgendem Zusatz:

Erster Satz von Abs. 3: „Mindestens ein Mitglied des Synodalrates muss dem geistlichen Stand angehören und in der Regel Priester sein.“

Den zweiten Satz, ob es das Seelsorgekapitel oder eine andere Instanz ist, die den Wahlvorschlag einbringt, lassen wir noch offen.

Dekan René Berchtold: Im Auftrag der Dekanenkonferenz möchte ich sagen, dass wir zwei Mitglieder wünschen. Sie sollten Seelsorger oder Seelsorgerin sein und einer davon Priester. Ich könnte mich aber auch dieser Formulierung anschliessen und ich denke auch meine Kollegen, dass mindestens einer in der Regel Priester sein oder dem geistlichen Stande angehören soll.

Nun noch zum Punkt, dass wir diese Person aus der Dekanenkonferenz vorschlagen würden: Wir sind der Ansicht, dass das Priesterkapitel, bzw. das Seelsorgekapitel, relativ schwerfällig ist. D.h. es kommt nur einmal im Jahr zusammen. Das bringt doch gewisse Probleme mit sich. Eigentlich sind wir die Vertreter der Seelsorgenden aus dem Kanton Zürich, sodass man das auch so vorschlagen könnte. So würde der Vorschlag lauten: „Die Dekanenkonferenz macht den Vorschlag.“ Dies ist abgesprochen mit Generalvikar Dr. Paul Vollmar. Auch er ist einverstanden.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: In der Zentralkommission haben wir lange darüber diskutiert. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir möchten, dass die Person von der Basis kommt, nämlich vom Seelsorgekapitel und nicht von der Dekanenkonferenz. Wir haben hier eher einen basisdemokratischen Ansatz gewählt und weniger den hierarchischen. Wie ich von Seiten der Zentralkommission gehört habe, möchten wir an unserem Vorschlag Seelsorgekapital festhalten. Wir möchten, dass die Person von den Seelsorgenden im Kanton Zürich getragen wird und diese sich in der Zentralkommission vertreten fühlen.

Dekan René Berchtold: Was geschieht, wenn diese Person während der Amtszeit ausscheidet? Wer bestimmt, resp. ersetzt diese? Um das entsprechende Gremium zu bestimmen wäre auch ein Passus notwendig. Das Seelsorgekapitel kommt wirklich nur einmal im Jahr zusammen. Man müsste ein ausserordentliches Kapitel einberufen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ja, wir sind der Meinung, dass man in einem solchen Fall ein ausserordentliches Kapital einberufen muss. Die Hierarchie ist ja sowieso vertreten durch den Generalvikar, der immer dabei ist. Daher sind wir auch der Meinung, es sei angezeigt, dass es das Seelsorgekapitel von der

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

kirchlichen Basis ist, welches vorschlägt. Deshalb wollen wir an unserem Antrag festhalten.

Alexander Jäger, Zürich-Heilig Geist: Ich unterstütze den Antrag von Herrn Gasser, für die Streichung des Gummiparagrafen. Man muss bedenken, dass in diesem Fall darauf geschlossen werden könnte, dass für uns Katholiken ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mann und Frau heisst: 8:1. Ich finde es schlecht, wenn man so etwas schriftlich festhält. Daher unterstütze ich diesen Antrag und bitte Sie, den Passus zu streichen.

Thomas N. Stemmler, Kilchberg: Ich habe eine Verständnisfrage an Urs Broder und an Dr. Benno Schnüriger: Welches Prozedere gilt, wenn die Person nicht gewählt wird? Was passiert dann?

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Unserer Meinung nach geht es so, dass wir das Seelsorgekapitel darüber informieren. Der Präsident des Seelsorgekapitels ist der Generalvikar. Wir werden über den Generalvikar dem Seelsorgekapitel mitteilen, dass dieser Kandidat abgelehnt worden ist und es ersuchen, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Analog wie bei der Pfarrwahl. Wenn man einen Pfarrer abwählt, bittet man den Bischof, einen neuen Vorschlag zu bringen. Den dritten Vorschlag muss man dann annehmen.

Haymo Empl, Winterthur: Wir könnten jetzt eine interessante Grundsatzdiskussion führen zum Thema „Hierarchie, Diakon, Priester usw.“ Das möchte ich vermeiden. Ich möchte nur festhalten, dass ich Mühe damit habe, hier so zu differenzieren. Massgeblich ist doch die geeignete Person. Ist ein Diakon geeigneter als ein bestimmter Priester, der zur Verfügung steht, dann soll man den Diakon in dieses Gremium nehmen und nicht unbedingt einen Priester suchen, welcher möglicherweise überfordert ist mit der Aufgabe. Ich plädiere dafür, dass die Variante des Büros – die ja zurückgezogen wurde – berücksichtigt wird. Mein Antrag lautet also wie der Text, der im vorliegenden Antrag des Büros vorliegt.

Ruth Scherrer, Zürich-St. Konrad: Ich wollte eigentlich den gleichen Antrag stellen wie ein Vorsprecher, jedoch mit einer anderen Begründung: Was eigentlich selbstverständlich ist, müssen wir ja wirklich nicht in dieser Kirchenordnung aufführen.

Emilio Trigonella, Winterthur: Vielleicht gibt es eine Vereinfachung beim Vorschlagsgremium. Man könnte einfach bei Abs. 3 den zweiten Satz streichen, also die Einführung einer Sonderstellung zu Gunsten des Seelsorgekapitels auf Stufe der Kirchenordnung oder von irgendeinem anderen Gremium. Dies ist von mir aus fragwürdig. Andere Gremien werden nicht berücksichtigt, wie zum Beispiel der Stadtverband oder die grösseren Kirchgemeinden.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Bei aller Ehrfurcht vor Priestern: Darf das Seelsorgekapitel oder der Generalvikar in der Synode einen Antrag stellen?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Wenn wir das hineinschreiben schon. Heute haben sie beratende Stimme. Es wurde bis heute so gehandhabt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

6.35 Gegenüberstellung Antrag Haymo Empl Art. 36 Abs. 3 1. Satz
Mindestens ein Mitglied des Synodales muss dem geistlichen Stand angehören.

Der Antrag erhält 10 Ja-Stimmen.

6.36 Gegenüberstellung Antrag Dekan René Berchtold Art. 36 Abs. 3, 1. Satz
Mindestens zwei Mitglieder des Synodales müssen Seelsorgende sein. Einer von ihnen muss dem geistlichen Stand angehören, in der Regel ein Priester.

Der Antrag erhält 11 Ja-Stimmen

6.37 Gegenüberstellung Antrag Büro/Zentralkommission Art. 36 Abs. 3, 1. Satz
Mindestens ein Mitglied des Synodales muss dem geistlichen Stand angehören und in der Regel Priester sein.

Der Antrag erhält 62 Ja-Stimmen

Der Antrag Büro/Zentralkommission erhält die meisten Stimmen.

6.38 Gegenüberstellung Antrag Emilio Trigonella Art. 36 Abs. 3, 2. Satz
Streichen des Satzes

Der Antrag erhält 12 Ja-Stimmen

6.39 Gegenüberstellung Antrag Dekan René Berchtold Art. 36 Abs. 3, 2. Satz
Die Dekanenkonferenz schlägt diese der Synode zur Wahl vor.

Der Antrag erhält 11 Ja-Stimmen

6.40 Gegenüberstellung Antrag Büro/Zentralkommission Art. 36 Abs. 3, 2. Satz
Dieses wird von den im Kanton tätigen Mitgliedern des Seelsorgekapitels der Synode zur Wahl vorgeschlagen.

Der Antrag erhält 58 Ja-Stimmen

Der Antrag Büro/Zentralkommission erhält die meisten Stimmen.

6.41 Abstimmung Antrag Urs Gasser Art. 36 Abs. 4
Dieser Absatz ist zu streichen

Der Antrag wird mit 54 Ja, 8 nein und 2 Enthaltungen angenommen.

Die Synode beschliesst folgenden Wortlaut:

Wahl

Art. 36. ¹ Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident werden von der Synode aus dem Kreis der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt.

² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer. Wiederwahl ist zweimal möglich. Angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt.

³ Mindestens ein Mitglied des Synodales muss dem geistlichen Stand angehören und in der Regel Priester sein. Dieses wird von den im Kanton tätigen Mitgliedern des Seelsorgekapitels der Synode zur Wahl vorgeschlagen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 37.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Unvereinbarkeit

Art. 37. ¹ Die Mitgliedschaft im Synodalrat ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden.

² Für die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft gilt § 28 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

³ Die Mehrheit der Mitglieder des Synodalrates darf nicht in einem Anstellungsverhältnis nach **der Anstellungsordnung der Körperschaft** stehen.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Unvereinbarkeit

Art. 37. ¹ Die Mitgliedschaft im Synodalrat ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden.

² Für die Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft gilt § 28 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

³ Die Mehrheit der Mitglieder des Synodalrates darf nicht in einem Anstellungsverhältnis nach **Art. 23 Abs. 1** stehen.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Das Büro macht Ihnen beliebt — es ist eigentlich fast redaktioneller Natur — in Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass die Mehrheit der Mitglieder des Synodalrates nicht in einem Anstellungsverhältnis nach der Anstellungsordnung der Körperschaft stehen soll.

Ruth Studerus, Zürich-St. Katharina: Ich bin der Meinung, dass in Art. 36, Abs. 2 der Zentralkommission und des Büros nicht gleich sind und dass wir darüber nicht abgestimmt haben. Habe ich etwas verpasst?

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: In Art. 36, Abs. 2 sind wir vom Büro mit der Zentralkommission übereingekommen zu beantragen, die gleiche Amtszeitbeschränkung vorzunehmen wie für die Synode. Herr Senn hat beantragt, man solle das so drin lassen, mit dreimal möglich, ich weiss zwar nicht, ob Sie einen Antrag gestellt haben.

Martin Senn, Dietikon: Nein, ich habe keinen Antrag gestellt.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: In der zweiten Lesung kann man immer noch darauf zurückkommen, wenn sich die Rechtslage oder die tatsächliche Lage verändert. Im Moment nehmen wir die gleiche Amtszeitbeschränkungsformulierung hinein wie bei der Synode, „zweimalige Wiederwahl“ und „angebrochene Amtsdauern werden nicht mitgezählt“. Das haben wir zurückgezogen, zusammen mit der Zentralkommission.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Wir schliessen uns dem Vorschlag des Büros an.

Die Synode beschliesst, unter Berücksichtigung der in Aussicht Stellung eines zusätzlichen Absatzes betreffend Unvereinbarkeit mit einer Anstellung beim Synodalrat oder dem Generalvikariat, den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 38.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Konstituierung

Art. 38. ¹ Der Synodalrat konstituiert sich selbst, ausgenommen die von der Synode gewählte Präsidentin oder der Präsident.

² Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 39.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Beratende Stimme

Art. 39. ¹ Der Generalvikar und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nehmen an den Sitzungen des Synodalrates mit beratender Stimme teil.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 40.

Der Antrag des Büros weicht in kleinen redaktionellen Änderungen von demjenigen der Zentralkommission ab. Die Zentralkommission schliesst sich diesen Änderungen an.

Aufgaben

Art. 40. ¹ Dem Synodalrat kommen zu:

- a) Antragstellung an die Synode;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Synode;
- c) Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Beschlüssen der Synode;
- d) Erarbeitung des Voranschlages zuhanden der Synode;
- e) Erstattung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- f) Vertretung der Körperschaft nach aussen und Stellungnahme zu Geschäften des Kantons, welche die Körperschaft betreffen, unter Vorbehalt der Befugnisse der Synode;
- g) Verwaltung des Vermögens der Körperschaft;

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

- h) Leitung der Verwaltung der Körperschaft;
- i) Anstellung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs;
- j) Wahl von Kommissionen, die nicht von der Synode gewählt werden;
- k) Aufsicht über die Dienststellen der Körperschaft und Erlass einer Dienststellenordnung;
- l) Vollzug des Finanzausgleichs gemäss Finanzreglement;
- m) Entscheid über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren, sofern nicht der Rekursweg gegeben ist;
- n) Oberaufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände;
- o) Erfüllung aller weiteren Aufgaben der Körperschaft, welche die Kirchenordnung nicht einer anderen Behörde überträgt.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Bei den Aufgaben des Synodalrates haben wir tatsächlich die sogenannte Auffangkompetenz der Exekutive drin, wie sie Herr Schnüriger am Vormittag erklärt hat, als es um die Zuständigkeit der Synode ging. Die Legislative hat abschliessende Kompetenz. Die Exekutive hat an sich abschliessende Kompetenz, ist aber für all das zuständig, was nicht geregelt ist oder neu dazu kommt. Dies entspricht den parlamentarischen Gepflogenheiten. Wir haben nur zwei kleine Änderungen drin, kaum der Rede wert, das „welche“ haben wir ersetzt und „sofern nicht der Rekurs gegeben ist“. Dies ist an und für sich rein rechtlich eine bessere Formulierung. Wir beantragen Ihnen der Zuständigkeitsregelung von Art. 40, wie sie hier aufgelistet ist, zuzustimmen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Wir haben den redaktionellen Anregungen des Büros nichts beizufügen.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Ich habe hier eigentlich auch nur eine kleinere redaktionelle Angelegenheit und zwar betrifft das lit. m, Entscheid über Streitigkeiten. Das betrifft die Rekurskommission und ich bin der Auffassung, dass, wenn nachher bei der Rekurskommission drin steht, dass ein Entscheid des Synodalrates angefochten werden kann, ein „erstinstanzlicher“ hineingesetzt werden müsste. Das würde dann heissen „ein erstinstanzlicher Entscheid über Streitigkeiten“.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Die Formulierung „erstinstanzlich“ ist nach meiner Auffassung überflüssig. Wenn der Rekurs nicht gegeben ist, gibt es keine erste Instanz. Eine erste Instanz kann es nur dann geben, wenn es nachher eine zweite Instanz gibt. Das heisst, da haben wir genau die Fälle drin, für die nicht die Rekurskommission zuständig sein soll. Sofern der Rekurs nicht gegeben ist, ist der Synodalrat zuständig, darum braucht es „erstinstanzlich“ nicht.

Die Zuständigkeit der Rekurskommission wird später — wir werden darauf zurückkommen — abschliessend geregelt und für die Fälle, für die die Rekurskommission nicht zuständig ist, über „erstinstanzlich“ sprechen. Aber in den Fällen, wo kein Rekurs möglich ist, gibt es auch keine Erstinstanz. Wenn die Rekurskommission nicht als zweite Instanz akzeptiert wird, gibt es auch keine Erstinstanz.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich bin absolut einverstanden, das ist nicht nötig.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Dann ziehe ich den Antrag zurück.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 41.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Finanzkompetenz

Art. 41. ¹ Der Synodalrat beschliesst Ausgaben im Rahmen des Voranschlags und der besonderen Ausgabenbeschlüsse der Synode.

² In eigener Kompetenz beschliesst er über:

- a) Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen der Synode sind;
- b) Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, und über die Erhöhung bereits bewilligter Ausgaben in folgendem Umfang:
 - 1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu **CHF** 75 000, insgesamt aber nicht mehr als **CHF** 300 000 im Jahr;
 - 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu **CHF** 15 000, insgesamt aber nicht mehr als **CHF** 45 000 im Jahr.

³ Erreicht die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung 5%, **stellt der Synodalrat der Synode Antrag auf Anpassung der Ansätze.**

Der Antrag der Zentralkommission zu lautet:

Finanzkompetenz

Art. 41. ¹ Der Synodalrat beschliesst Ausgaben im Rahmen des Voranschlags und der besonderen Ausgabenbeschlüsse der Synode.

² In eigener Kompetenz beschliesst er über:

- c) Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen der Synode sind;
- d) Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, und über die Erhöhung bereits bewilligter Ausgaben in folgendem Umfang:
 - 1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu **Fr.** 75 000, insgesamt aber nicht mehr als **Fr.** 300 000 im Jahr;
 - 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu **Fr.** 15 000, insgesamt aber nicht mehr als **Fr.** 45 000 im Jahr.

³ Erreicht die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung 5%, **passt die Synode die Ansätze an.**

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: In Art. 41 Abs. 2 haben wir uns lediglich erlaubt, die moderne Bezeichnung für Schweizer Franken hineinzunehmen, in der Meinung, das dürfte auch in Gesetzestexten jetzt Einzug halten. Das ist kaum der Rede wert.

Aber in Abs. 3, da schlagen wir Ihnen eine materielle Änderung gegenüber dem Antrag der Zentralkommission vor. Die Zentralkommission beantragt: „Erreicht die Teuerung so und so viel, passt die Synode die Ansätze an.“ Wir würden Ihnen beliebt machen folgendes reinzunehmen: „... stellt der Synodalrat der Synode Antrag auf Anpassung der Ansätze.“ Das hat natürlich folgende materielle Wirkung: Beim Antrag der Zentral-

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

kommission ist die Synode verpflichtet, die Ansätze anzupassen; beim Antrag des Büros ist die Synode frei, über die Anpassung der Ansätze zu entscheiden. Das heisst, dass man in wirtschaftlich schwierigeren Zeiten sagen könnte, man sei leider nicht in der Lage, die Ansätze anzupassen.

Zur Debatte steht entweder die Verpflichtung der Synode oder die freie Wahl der Synode. Wir beantragen Ihnen, bei Abs. 3 den Antrag des Büros zu übernehmen.

Franz Germann, Mitglied der Zentralkommission: Dies betrifft ja das Geschäft, das wir vor einer Woche behandelt haben, und die Zentralkommission schlägt Ihnen einen Kompromiss vor: Es ist klar, dass die Zentralkommission resp. der Synodalrat einen Antrag stellen sollte. Damit aber ebenso klar ist, dass eine Anpassung durch die Synode stattfinden soll, heisst unsere Formulierung: „Erreicht die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung 5%, passt die Synode die Ansätze auf Antrag des Synodalrates an“.

Der Antrag kann dann immer noch von der Synode geändert werden, aber die Anpassung muss erfolgen. Das ist der Kompromiss. Ich bitte das Büro der Synode, sich dem anzuschliessen.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode erklärt sich im Namen des Büros ist mit diesem Antrag einverstanden.

Barbara Bösze-Bucher, Zürich-St. Martin: Ich bin nicht so bewandert in solchen Sachen, aber wenn da heisst „passt an“ oder „passt auf Antrag an“ dann passen wir ja sowieso an, dann können wir ja gar nicht mehr nein sagen. Oder bin ich da falsch?

Franz Germann, Mitglied der Zentralkommission: Das Synodenbüro wollte mit seinem Antrag bewerkstelligen, dass der Anstoss vom Synodalrat kommt und nicht, dass die Synode selber diese Anpassung beobachten und dann in die Wege leiten muss. Das ist der Unterschied.

Felix Berger, Thalwil: Sie kennen ja meine Prioritäten und ich bin schon leicht erstaunt, dass ein solch materielles Ding, wie dieser Paragraph, überhaupt in der Kirchenordnung sein soll.

Hingegen wäre mein Anliegen viel mehr, dass man die Zentralkommission verpflichten würde, ein bisschen mehr Transparenz ins Programm zu nehmen, z. B. mit Mitteilungen von kantonalkirchlichem Belang. Es kommt oft vor, dass ich in eine Synodensitzung komme und eigentlich hoffe zu hören, was in den letzten vier oder fünf Wochen oder paar Monaten passiert ist im kanton kirchlichen Belang. Meine Priorität wäre eher, ein Punkt in diese Richtung festzuhalten, als die Anpassung der Teuerung.

Angelica Venzin, Affoltern a.A.: Ich glaube, ich habe eine Präzisierung für Frau Bösze. Klar ist, dass man nur anpasst, wenn ein Antrag da ist. Ein Antrag muss jedoch gestellt werden und der muss von der Zentralkommission kommen. Wir sind jedoch frei, den Vorschlag im Antrag zu übernehmen. Das entscheidet die Synode. In welcher Höhe angepasst, wird liegt in unserer Kompetenz.

Barbara Bösze-Bucher, Zürich-St. Martin: Darf ich da noch nachfragen, was der Unterschied zwischen „stellt der Synodalrat Antrag auf Anpassung“ oder „passt die Synode auf Antrag an“?

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Angelica Venzin, Affoltern a.A.: So, wie Herr Germann gesagt hat, müssen wir anpassen, wenn die Teuerung einen gewissen Punkt erreicht. Wir müssen anpassen, aber die Höhe ist uns nicht vorgegeben, die schlagen sie uns vor.

Barbara Bösze-Bucher, Zürich-St. Martin: Ich weiss, ich spreche nun das dritte Mal zu einem Geschäft, möchte aber noch folgendes sagen: Ich bin kantonale Angestellte und habe x-mal keine Teuerung erhalten. Daher teile ich die Meinung nicht, dass wir hier festhalten sollen, dass wir anpassen müssen. Wir haben jahrelang keine Teuerung erhalten, das soll nicht ein Muss sein.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Hier geht es nicht um die Teuerung der Angestelltenlöhne, sondern um die Teuerung der Kompetenzen, wie sie im Abs. 2 sind. Das ist da die Regel. Ich sage einfach, auf was sich die Anpassung bezieht. Sie bezieht sich nicht auf die Teuerungslöhne der Angestellten der Zentralkommission, sondern die Kompetenzgrenze der Zentralkommission wird angepasst. Dass Frau Bösze keinen Teuerungsausgleich bekommt, das hat damit nichts zu tun.

Willy Kaufmann, Kloten: Es gibt Schwarzseher, die in nicht allzuferner Zukunft einen eventuellen Rückgang der Mittel befürchten. Wenn wir über die Anpassung dieser Kompetenz, über die wir zu befinden haben, entscheiden, werden wir wahrscheinlich das in Prozent der Budgetsumme sehen und nicht gemäss Teuerung. Wenn diese Schere einmal auseinanderlaufen sollte, dann können Sie nicht kommen und sagen „Sie müssen“.

Haymo Empl, Winterthur: Ich glaube, Herr Germann will uns da ein trojanisches Pferd unterjubeln, und ich schlage vor, dass wir dem Büroantrag zustimmen, wie er jetzt vorliegt. Dass wir uns alle Freiheiten offen lassen und nicht leicht herumschrauben für das, was dann von der Exekutive kommt. Mein Antrag ist so, wie er vom Büro vorliegt und nicht Antrag Germann.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich glaube, es ist nicht so schlimm wie Sie meinen, Herr Empl, mit dem trojanischen Pferd. Wenn Sie die Formulierung genau ansehen heisst es „... passt die Synode auf Antrag des Synodalrates die Ansätze an“. Es steht ja nicht drin „... gleicht die Synode auf Antrag des Synodalrates die angelaufene Teuerung aus“. Anpassen des Ansatzes heisst, dass man immer noch frei ist — wie es auch in den andern Parlamenten der Fall ist — zu sagen „wir können leider die Teuerung dieses Jahr nicht ausgleichen oder nur ½ Prozent“, resp. es geht ja nicht um den Teuerungsausgleich für die Angestellten, wie Herr Schnüriger richtig gesagt hat, sondern um Kompetenzen. Da ist die Synode frei zu sagen, dass wir jetzt leider nicht mehr in der Lage sind, die Kompetenz vollständig auszugleichen, aber wir können sie anpassen.

Herr Franz Germann: Ich kann Herr Empl beruhigen, von trojanischem Pferd kann keine Rede sein. Wir übernehmen einfach die jetzt bestehende Regelung. In der jetzigen Kirchenordnung heisst es: „Die Synode passt die Ansätze alle 3 Jahre den veränderten Geldwertverhältnissen an.“ Damit haben wir bis jetzt gelebt, seit es eine Synode gibt. Was wir jetzt hineinnehmen ist einfach, dass nicht mehr alle 3 Jahr automatisch angepasst wird sondern abhängig von der Teuerung, und der Antrag muss vom Synodalrat kommen. Ich bitte Sie, dieser bewährten Regelung zuzustimmen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Margrit Weber, Präsidentin der Synode fragt Haymo Empl, ob er den Antrag aufrecht erhalten möchte.

Haymo Empl, Winterthur: Ich bin der Meinung, dass der Antrag, so wie ihn das Büro vorgeschlagen hat, gut ist, auch wenn die Variante Germann die ist, die wir schon gehabt haben. Man kann ja auch etwas besser machen. Es ist ja nicht gesagt, dass die alte Version gut war. Wir haben jetzt wahrscheinlich finanziell schwierigere Zeiten. Wenn wir jetzt gezwungen werden auf Antrag anzupassen — wir können dann zwar vielleicht noch sagen wie viel — erscheint es wie ein Witz, wenn wir beschliessen, dass unser Antrag „null“ ist. Ich finde, dass dies ein Fortschritt gegenüber vorher ist und dem Fortschritt sollten wir zustimmen.

Josef Annen, Kloten: Ich möchte das auch noch vom praktischen Standpunkt aus anschauen. Wenn man sagt, dass man anpassen muss, aber nicht unbedingt ausgleichen, dann ist da ein breites Interpretationsspektrum offen. Man könnte sagen, dass man diese Kompetenz um einen Franken erhöht und damit ist angepasst. Das heisst jedoch faktisch, auf eine Anpassung zu verzichten. Ich finde, es ist sauberer und auch für die Leute, die das genauer anschauen müssen einfacher, man übernimmt das, was das Büro vorgeschlagen hat und wie jetzt auch der Antrag Empl lautet. Somit ist man frei in der Anpassung.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Ich bin gleicher Meinung. Das Wort „passt an“ zwingt uns zu etwas. Wenn die Zentralkommission sagt „beschliesst über“ dann sind wir nicht gezwungen und ich würde aus diesem Grunde auch sagen, die neutrale Formulierung, wie das Büro früher hatte, ist für mich die gangbare Lösung.

Martin Senn, Dietikon: Bis jetzt haben wir anpassen müssen, das war ein autonomer Nachvollzug, ob es 5% waren oder nicht. Es macht doch keinen Sinn, die Finanzkompetenz der Zentralkommission resp. des zukünftigen Synodalrates zu beschneiden. Am Schluss muss er einfach immer mehr Anträge für Ausgaben an die Synode stellen, was wirklich nichts bringt. Es gibt nur eine Aufpflasterung der Situation. Darum unterstütze ich den Antrag der Zentralkommission.

Übrigens wurde lit. b bereits angepasst, weil die Ansätze, die jetzt gelten, statt CHF 75'000 CHF 60'000 sind, und statt CHF 300'000 im Jahr sind es CHF 240'000. Statt wie im Antrag CHF 15'000 sind heute noch CHF 12'000 und CHF 45'000, die da drin stehen, sind jetzt noch CHF 36'000. Darüber wurde nicht diskutiert. Es ist nicht ganz kongruent, dass man jetzt nur wegen dem Anpassen diskutiert und das andere hat man fast übersehen.

Stimmen Sie doch dem Antrag der Zentralkommission zu, schlussendlich stimmen wir dann darüber ab, wie viel es sein soll. Es macht jedoch auch keinen Sinn, dass wir alle 3 Jahre abstimmen müssen, obwohl die Teuerung eigentlich nicht so hoch war. Die Lösung, welche die Zentralkommission jetzt vorlegt, wurde um einiges verbessert.

6.42 Gegenüberstellung Antrag Haymo Empl Art. 41 Abs. 3

Erreicht die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung 5%, stellt der Synodalrat der Synode Antrag auf Anpassung der Ansätze.

Der Antrag erhält 44 Ja-Stimmen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

6.43 Gegenüberstellung Antrag Büro/Zentralkommission Art. 41 Abs. 3
Erreicht die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung 5%, passt die Synode auf Antrag des Synodalrates die Ansätze an.

Der Antrag erhält 24 Ja-Stimmen

Die Synode beschliesst folgenden Wortlaut:

Finanzkompetenz

Art. 41. ¹ Der Synodalrat beschliesst Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und der besonderen Ausgabenbeschlüsse der Synode.

² In eigener Kompetenz beschliesst er über:

- e) Ausgaben, die zwingende Folgen von gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen der Synode sind;
- f) Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, und über die Erhöhung bereits bewilligter Ausgaben in folgendem Umfang:
 - 1. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu CHF 75 000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 300 000 im Jahr;
 - 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu CHF 15 000, insgesamt aber nicht mehr als CHF 45 000 im Jahr.

³ Erreicht die Teuerung gemäss Zürcher Städteindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung 5%, stellt der Synodalrat der Synode Antrag auf Anpassung der Ansätze.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Herr Felix Berger hat vorher eine Anregung gemacht unter dem Synodalrataspekt, wegen der Berichterstattung. Ich unterstütze das und möchte, dass wir darüber auch noch sprechen. Die reformierte Kirche hat noch einen Artikel „Berichterstattung“ drin: Der Synodalrat informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Angelegenheiten. Es ist mir ein Anliegen, dass der Synodalrat aktiver nach aussen auftritt, dass man auch etwas spürt von ihm. Als wir noch die Zentralkommission unter Herr Hungerbühler hatten, als die sich manifestieren musste, hat man viel mehr gelesen und viel mehr gehört. Jetzt möchte ich schon, dass solch ein Artikel da hinein kommt und dass wir darüber noch sprechen, bevor wir zur Rekurskommission gehen.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Da kein Antrag vorliegt, kann auch nicht darüber diskutiert werden. Herr Berger kann immer noch am 22. Januar einen entsprechenden Rückkommensantrag stellen.

V. REKURSKOMMISSION

Art. 42.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Bestand

Art. 42. ¹ Die Rekurskommission ist die Judikative der Körperschaft. Sie ist in ihrer Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Sie setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Art. 42. ¹ Die Rekurskommission ist die Judikative der Körperschaft. Sie ist in ihrer Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Sie setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Sie hat drei Ersatzmitglieder.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Ich möchte ganz kurz ausführen wie es mit der Rekurskommission ablaufen soll, um allfälligen Missverständnissen zu begegnen. Sie ist für die katholische Körperschaft eine neue gerichtliche Instanz. Gestützt auf das kantonale Kirchengesetz sind wir zu deren Schaffung verpflichtet. Die Rekurskommission, als eine Art innerkirchliches Verwaltungsgericht, soll sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern, inbegriffen das Präsidium, und drei Ersatzmitgliedern zusammensetzen. Fünf Mitglieder macht folgenden Sinn: Die Rekurskommission tagt in Dreierbesetzung, d.h. bei Verhandlungen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, müssen von diesen fünf Mitgliedern drei anwesend sein. Das würde bei dieser Zusammensetzung der Rekurskommission die Möglichkeit schaffen, unter dem Präsidium zwei Kammern zu bilden, denen man evtl. Spezialgebiete aus dem Zuständigkeitsbereich der Rekurskommission zuweisen kann, z. B. Personalangelegenheiten, Aufsichtsangelegenheiten usw. Die drei Ersatzmitglieder werden dann fallweise zugeordnet.

Wir wählen aber fünf Mitglieder und diese tagen dann jeweils in Dreierbesetzung. Ich nehme an, jeweils das Präsidium und zwei Richter.

Wir haben aber nur redaktionelle Änderungen, die wir Ihnen in Art. 42 vorschlagen, wir haben es schöner formuliert. Ich beantrage Ihnen, dem Antrag des Büros zu Art. 42 Abs. 2 zuzustimmen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Urs Broder hat die Rekurskommission so geschildert wie wir das in unserer Verordnung angedacht haben. Man muss immer aufpassen, die Rekurskommission hat ja noch Aufsichtsfunktion, also Bezirksratsfunktionen. Wenn natürlich ein Mitglied dieser Rekurskommission Aufsichtsfunktion hat, kann es nachher nicht mehr richterliche Funktion haben. Man braucht einige Leute. Wir haben das Gefühl, mit diesen fünf normalen und drei Ersatzmitgliedern kommen wir durch, ohne dass es ein Problem gibt bei der Besetzung, sowohl der Aufsichtsfunktion wie von der Rekurskompetenz und –funktion.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Ich stelle fest, dass der Antrag der Zentralkommission anders lautet als der Art. 42 des Büros. Darf ich die Antwort der Zentralkommission nochmals haben?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Wir sind mit der redaktionellen Anpassung einverstanden.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung folgenden Wortlaut:

Bestand

Art. 42. ¹ Die Rekurskommission ist die Judikative der Körperschaft. Sie ist in ihrer Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

² Sie setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, vier ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: In der Zwischenzeit habe ich den Antrag von Felix Berger erhalten, dieser heisst, dass zusätzlich ein Artikel hineinkommen soll: Berichterstattung: Der Synodalrat informiert die Öffentlichkeit über aktuelle Angelegenheiten.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Das müssen wir sowieso nach dem Gesetz über den Datenschutz und die Öffentlichkeit. Dazu sind wir verpflichtet und werden es auch machen.

Über die Art und Weise haben wir uns schon Gedanken gemacht. Das heisst nicht, dass es an der Synodensitzung sein muss, sondern evtl. über die Homepage oder über verschiedene Mittel. Wir haben keinen Widerstand gegenüber der Ergänzung von Herrn Berger.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Das heisst, dass dies in einem neuen Artikel in die Kirchenordnung aufgenommen wird?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Wir müssen schauen, ob wir dies in Art. 40 lit. p einfügen oder in einem neuen Artikel. Ich würde vorschlagen, dass die Redaktionskommission dies bespricht. Inhaltlich wird das Anliegen jedoch aufgenommen.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Ich sehe den Zusammenhang nicht ganz. Wenn der Synodalrat die Öffentlichkeit informiert, ist das Eines, aber das Anliegen war, dass er die Synode informiert. Somit müsste man schreiben: Die Öffentlichkeit und die Synode.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Herr Hochstrasser hat seine Empfehlung vorgebracht, als wir die Zuständigkeit und die Aufgaben des Synodalrates behandelten, und es ist Sache der Exekutive, diesem Anliegen von Herrn Berger und Herrn Hochstrasser statt zu geben. Darum werden wir prüfen, ob wir das noch einbauen wollen in Art. 40 oder allenfalls einen neuen Artikel schaffen. Aber tatsächlich im Zuständigkeitsbereich des Synodalrates.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Das habe ich begriffen, ich möchte nur von Herrn Berger wissen, ob sein Anliegen damit verwirklicht ist. Ich habe ihn vorher falsch oder anders verstanden.

Fritz Berger, Thalwil-Rüschlikon: Herr Klarer, Sie sehen klar. Wobei ich jetzt die Orientierung der Öffentlichkeit nicht rausnehmen möchte. Vielleicht müsste man den Antrag, der ja in aller Eile geboren wurde, ergänzen mit Synode und Öffentlichkeit.

6.43 Abstimmung Antrag Felix Berger

Neuer Artikel oder Zusatz in Art. 40: „Berichterstattung“ Der Synodalrat informiert die Synode und die Öffentlichkeit über aktuelle Angelegenheiten.

Der Antrag wird mit 65 Ja, 1 Nein und 4 Enthaltungen angenommen.

Diese Formulierung wird in den Antrag des Büros der Synode für die zweite Lesung aufgenommen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 43.

Der Antrag des Büros lautet:

Wahl

Art. 43. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident **sowie** die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Synode aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt.

² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. **Wiederwahl ist möglich.**

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Wahl

Art. 43. ¹ Die Präsidentin oder der Präsident **und** die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von der Synode aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder der Körperschaft gewählt.

² Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren, bei Ersatzwahlen für den Rest der laufenden Amtsdauer. **Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.**

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: In Art. 43 haben wir auch nur redaktionelle Änderungen vorgenommen; wir haben aber vor allem drin „Wiederwahl ist möglich“. Wir empfehlen Ihnen, keine Amtszeitbeschränkung vorzusehen. Nicht etwa in der Meinung, man könne dann in der Rekurskommission bis 85 Jahre Einsitz nehmen, sondern aus dem Grund, dass die Rekurskommission nicht so häufig tagt wie z. B. der Synodalarat und nicht ein solches Know-how wie die Synode hat. Sie sollte ja auch Erfahrungen in verschiedenen Rechtsbereichen sammeln, über Personalfragen, über Aufsichtsfragen usw. Darum macht es Sinn, wenn man keine Amtszeitbeschränkung einführen würde. Wir müssen ja auch noch sehen, dass es gut ist, wenn man geeignete Damen und Herren für diese neue Funktion in unserer Körperschaft gewinnen kann.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Wir finden auch, dass Wiederwahl möglich sein soll, und zwar aus Gründen der Kontinuität und auch aus Gründen der Erfahrung dieser Leute. Wir gehen nicht davon aus, dass sie hunderte solcher Entschiede zu fällen haben, und sie müssen sich in die Materie einarbeiten. Es ist nicht einfach Leute zu finden, die in den dualen Strukturen kirchenrechtlich und staatsrechtlich bewandert sind, die auch eine intelligente Aufsichtsfunktion über die Kirchgemeinden wahrnehmen können und die auch die Aufsicht in Sachen Finanzen, Rechnungslegung wahrnehmen können. Darum sind wir der Meinung, man sollte die Wiederwahl unbeschränkt zulassen, bis dann halt jemand von der Synode abgewählt werden müsste, bei dem man sagt, mit 90 Jahren ist es Zeit. Aber das können wir ja dann wirklich auch so machen, dass man nicht bis zur Vergreisung in diesen Gremien sitzt.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Ich habe eine Frage an Herr Schnüriger: Sie haben eben das Profil beschrieben von diesen judikativen Leuten. Ist es üblich, dass man geeignete Präsidenten oder geeignete Personen hinein nimmt. Ist das ganz klar, dass das solche sind, die etwas von diesem Business verstehen?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Wir haben beim vorherigen Artikel, dass Männer und Frauen gleich vertreten sein müssen, von Gummiparagrafen gesprochen. „Geeignet“ ist genau so schwierig zu umschreiben. Wir gehen davon aus,

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

dass wir der Synode – wen auch immer – geeignete Leute vorschlagen, sonst macht diese Rekurskommission tatsächlich keinen Sinn.

Ohne weitere Wortmeldung beschliesst die Synode den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 44.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Unvereinbarkeit

Art. 44. ¹ Die Mitgliedschaft in der Rekurskommission ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Synode, im Synodalrat und in einer Kirchenpflege oder im Vorstand eines Zweckverbandes von Kirchgemeinden.

² Für die Unvereinbarkeit wegen Aufsichtsverhältnis und Verwandtschaft werden die §§ 26 und 28 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 angewendet

Ruth Studerus, Zürich-St. Katharina: Ich möchte Ihnen den Zusatz beliebt machen, dass niemand in der Rekurskommission sein darf, der in einem Anstellungsverhältnis der Katholischen Körperschaft ist. Ich finde das ganz wichtig für eine Rekurskommission, die eigentlich einen anderen Blickwinkel haben müsste als nur den eigenen.

Das ist der Antrag, den Herr Magro zurückgezogen hat, er liegt in diesem Sinne vor, ich wäre froh, wenn dieser Antrag jetzt behandelt und darüber abgestimmt würde.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Sie müssen nicht darüber abstimmen, wir übernehmen diesen Antrag. Wir haben diesen auch so in unseren Entwurf des Reglementes für diese Rekurskommission hineingeschrieben. Eine Anstellung ist absolut unvereinbar mit einer andern Anstellung in der Körperschaft, das ist klar.

Ohne weitere Wortmeldung beschliesst die Synode den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 45.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Aufgaben

Art. 45. ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse in Dreierbesetzung. Vorbehalten ist die Zuständigkeit staatlicher Organe nach § 18 Abs. 1 des Kirchengesetzes bei Anordnungen, **welche** sich **ausschliesslich** auf kantonales Recht stützen.

² Sie übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände in Dreierbesetzung aus. Vorbehalten ist die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates nach § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes bei der Anwendung staatlichen Rechts.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Aufgaben

Art. 45. ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse in Dreierbesetzung. Vorbehalten ist die Zuständigkeit staatlicher Organe nach § 18 Abs. 1 des Kirchengesetzes bei Anordnungen, **die sich allein unmittelbar** auf kantonales Recht stützen.

² Sie übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände in Dreierbesetzung aus. Vorbehalten ist die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates nach § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes bei der Anwendung staatlichen Rechts.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Das Büro ist der Auffassung, dass die Formulierung „welche sich ausschliesslich auf kantonales Recht stützen“ eine schönere Formulierung ist als diejenige im Antrag der Zentralkommission „welche sich allein unmittelbar auf kantonales Recht stützen“. Ich weiss, dass diese Formulierung „welche sich allein unmittelbar“ eine Formulierung ist, die Seitens der Experten vorgeschlagen worden ist mit der Begründung, das müsse so sein. Aber das „allein unmittelbar“ hat uns nicht so gefallen. Wir sind der Auffassung „welche sich ausschliesslich“ ist schöner. Ich beantrage Ihnen, dem so zuzustimmen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich muss Ihnen leider den Gegenantrag stellen. Man spricht in allen kantonalen Erlassen, dass wir kantonales Recht anwenden. So lange wir nichts anderes machen, wenden wir kantonales Recht als unser eigenes Körperschaftsrecht an. Es gibt aber zwei Bereiche, bei denen wir dies nicht tun dürfen, wo wir staatliches Recht unmittelbar anwenden. Nämlich im Bereich der Pfarrwahl und im Bereich der Steuern. Dort spricht der Kanton in seiner Verordnung, in welcher er jetzt gerade einen Entwurf zum Bundesgerichtsgesetz gemacht hat, immer davon, dass wir dort kantonales Recht unmittelbar anwenden, nicht als kirchliches oder staatskirchenrechtliches Recht. Dort haben wir einen andern Rechtsmittelzug. Diese Bereiche, bei denen wir unmittelbar staatliches Recht anwenden, gehen dann beim Rechtsmittelzug auf staatliche Rechtsmittelinstanzen und nicht auf unsere Rekurskommission. Ich bitte Sie, aus juristischen Überlegungen, dem Antrag der Zentralkommission zuzustimmen.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Im Wissen darum, dass zwei Juristen in der Regel drei bis vier Meinungen haben, aber ausnahmsweise zwei Juristen auch gleicher Meinung sein können, kann ich nach Rücksprache mit meinen Kolleginnen und Kollegen des Büros die erfreuliche Mitteilung machen, dass wir nicht auf unserem Antrag beharren, sondern dass wir uns selbstverständlich vom Präsidenten der Zentralkommission haben überzeugen lassen und uns dem Antrag der Zentralkommission anschliessen.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Unter den Aufgaben der Rekurskommission steht: „Sie übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände aus“, unter Art. 40 „Aufgaben Synodalrat“ bei lit. n steht: „Oberaufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände“. Ich habe eine Verständnisfrage, wer jetzt das Amt der „Oberaufsicht“ ausübt.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Wenn wir das bei der Rekurskommission so schreiben, heisst das nichts anderes, als dass die Rekurskommission die Aufsichtsfunktionen übernimmt, welche jetzt bei den Kirchgemeinden durch den Bezirksrat ausgeübt werden. Die reformierte Schwesterkirche regelt es anders, die lassen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

weiterhin dem Bezirksrat die Aufsicht über ihre Kirchgemeinden. Wir sind der Ansicht: Wenn wir schon autonom sind, dann soll die Rekurskommission unsere Aufsichtsinstanz bei den Kirchgemeinden sein. Es ist jedoch klar — es ist auch beim Kanton so —, dass letztlich der Kantonsrat und der Regierungsrat die Aufsicht über die ganze Verwaltung haben, das ist eine Frage der Gemeindeautonomie. Die operative Aufsicht, die ist nachher bei der Rekurskommission.

Die Synode beschliesst folgenden Wortlaut:

Aufgaben

Art. 45. ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse in Dreierbesetzung. Vorbehalten ist die Zuständigkeit staatlicher Organe nach § 18 Abs. 1 des Kirchengesetzes bei Anordnungen, welche sich allein unmittelbar auf kantonales Recht stützen.

² Sie übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und Zweckverbände in Dreierbesetzung aus. Vorbehalten ist die Aufsicht des Bezirksrates und des Regierungsrates nach § 11 Abs. 4 des Kirchengesetzes bei der Anwendung staatlichen Rechts.

Art. 46.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Rekurse

Art. 46 ¹ Mit Rekurs können angefochten werden:

- a) erstinstanzliche Entscheidungen des Synodalrates über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren;
- b) Anordnungen des Synodalrates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden;
- c) Personalrechtliche Anordnungen des Synodalrates;**
- d) Anordnungen der Kirchgemeinden und ihrer Organe;
- e) Einspracheentscheide der Kirchenpflege in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird;
- f) Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen.
- g) Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter lit. f fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Voranschlages, **(und)** die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Rekurse

Art. 46 ¹ Mit Rekurs können angefochten werden:

- a) erstinstanzliche Entscheidungen des Synodalrates über Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden, Kirchgemeinden und Zweckverbänden oder Letzteren;
- b) Anordnungen des Synodalrates gegenüber Kirchgemeinden und Zweckverbänden;
- c) Personalrechtliche Anordnungen und Disziplinar massnahmen des Synodalrates;**

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

- d) Anordnungen der Kirchgemeinden und ihrer Organe;
- e) Einspracheentscheide der Kirchenpflege in Steuersachen, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten wird;
- f) Handlungen und Unterlassungen der Organe der Körperschaft, die das Initiativ-, das Referendums- oder das Stimm- und Wahlrecht der Mitglieder der Körperschaft und der Kirchgemeinden verletzen.
- g) Reglemente, Beschlüsse und andere nicht referendumpflichtige Rechtsakte der Synode, die nicht unter lit. f fallen, wenn geltend gemacht wird, dass sie gegen die Kirchenordnung oder staatliches Recht verstossen. Ausgenommen sind die Erhaltung von Wahl- und Abstimmungsergebnissen, die Genehmigung des Voranschlages, **und** die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Festsetzung der Beitragssätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: „Disziplinar massnahmen“ wurde durchgestrichen, weil es diese gar nicht mehr gibt. Die Zentralkommission ist damit auch einverstanden.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Weil die Körperschaft ein fortschrittlicher Arbeitgeber ist, hat man auf Disziplinar massnahmen in der Anstellungsordnung verzichtet. Es gibt keine Disziplinierungsmittel mehr, also kann man auch da den Rekurs gegen die Disziplinar massnahmen rausstreichen.

André Füglistler, Urdorf: Zu Art. 46 lit. c habe ich — ich muss zugeben eine relativ spontane Idee und ich bin nicht ganz sicher, ob sie auch umsetzbar ist. Ich möchte sie als Gedanke reingeben: Der Wortlaut „Synodalrat“ soll durch „Körperschaft“ ersetzt werden. Personalrechtliche Anordnungen der Körperschaft kann man mit Rekurs anfechten. Dahinter stehen auch Überlegungen zur vergangenen Legislatur. Die Angestellten des Sekretariates unterstehen zwar administrativ dem Synodalrat, führungs-mässig aber dem Büro und der Präsidentin der Synode. Mit der Änderung lassen wir die Rekurskommission auch bei personalrechtlichen Anordnungen der Körperschaft wirken. Somit hätten wir eigentlich, was wir in der vergangenen Legislatur krampfhaft gesucht und nicht gefunden haben, ein unbefangenes Organ, ein Instrument, das bei einem Konflikt zwischen Büro und Teilen der Synode beigezogen werden kann, das sich die Sache anschauen und ein Urteil fällen kann. Mein Antrag wäre: Ersetzt „Synodalrat“ durch „Körperschaft“ mit dem Vorbehalt, dass wir evtl., wenn sich das als unzweckmässig erweist, dies in der zweiten Lesung rückgängig machen. Ich würde aber heute den Antrag so stellen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Da muss ich einen Ablehnungsantrag stellen, weil die Körperschaft kein Organ ist. Die Körperschaft ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und für die handelt das Organ. Der Synodalrat ist das Organ, das in personalrechtlichen Anordnungen handelt. Es nützt nichts, wenn Sie Körperschaft hineinschreiben. Dann fragt man sich, wer von der Körperschaft handelt. Dann sind wir wieder genau gleich weit wie vorher. Sie brauchen jemanden, der handelt. So wie ich es in Erinnerung habe, sind alle Mitarbeitenden formell vom Synodalrat angestellt. Der Synodalrat könnte formell auch entlassen oder Anordnungen treffen. Ob das intelligent ist, das ist eine andere Frage. Darum ist „Synodalrat“ da richtig. Ich halte am Antrag der Zentralkommission fest.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

André Füglistner, Urdorf: Ja, wenn das rechtssystematisch unmöglich ist, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Gemäss lit. g besteht für die Festsetzung der Beitragsätze zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge der Kirchgemeinden keine Rekursmöglichkeit. Schaut man aber bei Art. 69, Rekurs, so unterliegt der Finanzausgleich dem Rekurs an die Rekurskommission.

Franz Germann, Mitglied der Zentralkommission: Man darf nicht verwechseln: Beitragsätze der Kirchgemeinden an die Zentralkasse einerseits und andererseits die Finanzausgleichsbeiträge, welche die steuerkräftigen Kirchgemeinden in den Finanzausgleich bezahlen müssen und die an die steuerschwachen Kirchgemeinden gehen. Gegen die Beitragsätze ist kein Rekurs möglich; hingegen gegen die Finanzausgleichsbeiträge ist Rekurs möglich. Das ist der Unterschied.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Büros der Synode.

Art. 47.

Der Antrag des Büros lautet:

Rekursverfahren

Art. 47. ¹ Für das Rekursverfahren finden die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes und bei Rekursen nach Art. 46 lit. f die für den Bezirksrat geltenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 Anwendung.

² Für die Revision von erstinstanzlichen Anordnungen und von Entscheiden der Rekurskommission gilt **sinngemäss** der Vierte Abschnitt des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Rekursverfahren

Art. 47. ¹ Für das Rekursverfahren finden die für das Verwaltungsgericht geltenden Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes und bei Rekursen nach Art. 46 lit. f die für den Bezirksrat geltenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 Anwendung.

² Für die Revision von erstinstanzlichen Anordnungen und von Entscheiden der Rekurskommission gilt **in gleicher Weise** der Vierte Abschnitt des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 48.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Besondere Ausstandsbestimmung

Art. 48. ¹ Ein Mitglied der Rekurskommission hat in Angelegenheiten der eigenen Kirchgemeinde oder des eigenen Zweckverbandes in den Ausstand zu treten.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 49.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Aufsicht über die Kirchgemeinden

Art. 49. ¹ Die Rekurskommission übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden in Anwendung der Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes als subsidiäres Recht gemäss Art. 6 aus.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Als Zusatzinformation möchte ich anfügen: Hier steht „...als subsidiäres Recht anwendet“. Das ist genau das, was wir vorher sagten mit „unmittelbar“, darum komme ich darauf. Da wenden wir staatliches Recht als unser eigenes Recht an, weil wir nichts anderes erlassen. Wir könnten etwas erlassen, wenn wir wollten, aber solange wir nichts erlassen gilt das kantonale Gemeindegesetz. Anders verhält es sich beim kantonalen Recht, welches wir „unmittelbar“ anwenden müssen, nämlich bei den Pfarrwahlen und bei den Steuern. Darum war dort „unmittelbar“ wichtig und hier „subsidiär“.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 50.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Berichterstattung

Art. 50. ¹ Die Rekurskommission erstattet der Synode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 51.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Geschäftsordnung und Sekretariat

Art. 51. ¹ Die Rekurskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt ihr Sekretariat.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Dazu möchte ich noch eine Bemerkung anfügen: Die Rekurskommission erstellt eine Geschäftsordnung für sich, und zudem gibt es noch ein Reglement für die Rekurskommission, das im Zuständigkeitsbereich der Synode liegt, nämlich gemäss Art. 26 lit. I) „Erlass eines Reglementes über die Rekurskommission.“ Könnte der Präsident noch erklären, welches der Unterschied zwischen der Geschäftsordnung intern und dem Reglement ist?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ich habe es heute Morgen schon gesagt, dass ich nicht weiss, was im Reglement steht, welches das Büro uns aufs Auge drücken wollte. Sie macht eine Geschäftsordnung und dann braucht es kein Reglement mehr. Ich habe das bei mir geistig schon gestrichen.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Pause 15.30 bis 15.45 Uhr

VI. DIE KIRCHGEMEINDEN

Art. 52.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Bestand

Art. 52. ¹ Die Körperschaft ist in Kirchgemeinden eingeteilt. Die bestehenden Kirchgemeinden sind in einem Verzeichnis im Anhang aufgeführt.

² Sie umfassen die auf ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Römisch-katholischen Körperschaft.

³ Für die Neubildung, die Namensänderung, den Zusammenschluss, und die Auflösung von Kirchgemeinden ist die Synode zuständig. Gebietsveränderungen bedürfen der Genehmigung des Synodalrates.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Ich habe eine Frage zur Auflistung der Kirchgemeinden im Anhang: Ist die Auflistung Teil der Kirchenordnung? D.h. wenn drei Gemeinden finden, dass sie fusionieren wollen, müssen wir die Kirchenordnung ändern? Ist das so?

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Nein, das ist in Art. 52 Abs. 3 geregelt. Es gibt einen Synodenbeschluss zu diesem Geschäft, aber es gibt keine Änderung der Kirchenordnung, man ändert einfach den Anhang.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 53.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Autonomie; Stimm- und Wahlrecht; subsidiäres Recht

Art. 53. ¹ Die Kirchgemeinden sind selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Art. 130 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Zürich.

² Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kirchenordnung autonom.

³ Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

⁴ Wo die Kirchgemeindeordnung keine eigenen Bestimmungen enthält, wird das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht angewendet.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: In Art. 53 Abs. 2 und dann in Art. 54 steht bei der Organisation praktisch wieder die gleiche Formulierung. Ist das zwingend, dass man dies zweimal schreibt, im Gedanken an eine schlanke Kirchenordnung?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Das eine ist das Marginale: Autonomie, Stimm- und Wahlrecht, dass man dort die Autonomie hat. Das andere ist Autonomie in der Organisation. Das sind zwei unterschiedliche Sachen. Wir können das Wahlrecht so regeln, wie wir wollen, und wir können uns organisieren, wie wir wollen. Das ist nicht das Gleiche, es kommt ein wenig gleich daher, aber es ist eine andere Materie.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 54.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Organisation

Art. 54. ¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes in einer Kirchgemeindeordnung.

² Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

³ Der Pfarrer **sowie der Diakon, die Pastoralassistentin oder der Pastoralassistent** mit Gemeindeleitungsfunktion können nicht Mitglieder der Kirchenpflege

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

sein. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kirchgemeindeordnung kann die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde vorsehen.

⁴ Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Organisation

Art. 54. ¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation sowie Zuständigkeit und Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes in einer Kirchgemeindeordnung.

² Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

³ Der Pfarrer **und der Diakon sowie der Pastoralassistent/die Pastoralassistentin** mit Gemeindeleitungsfunktion können nicht Mitglieder der Kirchenpflege sein. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kirchgemeindeordnung kann die Teilnahme von weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde vorsehen.

⁴ Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Synodalrat.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Die Änderung in Abs. 3 gegenüber dem Antrag Zentralkommission ist rein redaktioneller Natur. Wir finden, es ist ein bisschen schöner formuliert. Wir beantragen Ihnen, dem so zuzustimmen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission ist damit einverstanden.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Sie haben in der Kirchenpflege nur beratende Stimme. Haben sie das auch automatisch in der Kirchgemeindeversammlung, oder ist das an einem andern Ort geregelt, oder müsste man das regeln?

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Der Pfarrer, der Diakon, die Pastoralassistentin oder der Pastoralassistent und alle andern Leute, die 18 Jahre alt und mehr sind, haben in der Kirchgemeinde volles Stimmrecht, sofern sie in der Kirchgemeinde wohnen. Es gibt aber Pfarrer oder Pastoralassistenten, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnhaft sind. Diese sind dann am Wohnort stimmberechtigt. Das sind die Finessen. Wenn wir das so aufnehmen, können wir die Leute zwingen, in den Pfarreien zu wohnen, wo sie auch tätig sind. Aber es ist klar, in den Kirchgemeinden haben alle das Stimmrecht.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Haben sie beratende Stimme?

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Nein, normal.

Stephan Klarer, Zürich-Liebfrauen: Aber, wenn er nicht in der Kirchgemeinde wohnt?

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Das ist ein Entscheid der Kirchenpflege, jemandem das Wort zu erteilen, der nicht in der Pfarrei wohnt. Das kann man dann in der Gemeindeordnung regeln.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 55.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Aufgaben

Art. 55. ¹ Die Kirchgemeinden schaffen auf ihrem Gebiet Voraussetzungen für die Entfaltung des kirchlichen Lebens.

² Sie beachten bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien.

Sabina Hayoz, Rickenbach-Seuzach: Bei Abs. 2 heisst es „Sie beachten bei der Aufgabenerfüllung die von Synode und Synodalrat erlassenen Richtlinien“. Müsste man da nicht noch zufügen „und Beschlüsse“?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Dies ist wahrscheinlich heikel, weil wir im Rahmen der Gemeindeautonomie vom Kanton, also von der Körperschaft aus, nicht für die Kirchgemeinden verbindliche Beschlüsse fassen können, sondern wir können Richtlinien erlassen, wie sie es machen sollen. Ich mache Ihnen ein Beispiel: Die Anstellungsordnung, die wird jetzt in der Kirchenordnung als verbindlich erklärt haben. Diese ist nur darum verbindlich, weil es in der Kirchenordnung steht. Die Körperschaft kann für die Gemeinden keine verbindlichen Beschlüsse fassen, die nicht ausdrücklich in der Kirchenordnung als verbindlich gelten.

Emilio Trigonella, Winterthur: Eine Frage zu Abs. 2: Wenn wir einen Beschluss fassen — z. B. über Spitalseelsorge oder Fremdsprachigenseelsorge — ist das für die Kirchgemeinde gar nicht verbindlich? Sie können das entgegennehmen oder nicht, obwohl es unter Umständen um sehr grosse Beträge geht?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Ja.

Emilio Trigonella, Winterthur: Das heisst im Grunde genommen, die Synode ist ein Organ mit nur beratender Stimme und gar nicht verbindlich?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Die Synode kann für die Körperschaft Beschlüsse fassen, für die gesamte Körperschaft. Die Synode kann nur dort Beschlüsse fassen für die Kirchgemeinden, wo es ausdrücklich in der Kirchenordnung genannt ist, dort natürlich schon, so bei der Anstellungsordnung, die gilt automatisch auch für die Kirchgemeinden. Aber was nicht in der Kirchenordnung ausdrücklich als Kompetenz der Körperschaft für die Kirchgemeinden festgehalten ist, das kann sie nicht bestimmen. Da müsste man die Kirchenordnung ändern.

Haymo Empl, Winterthur: Ich möchte das nur kurz an einem konkreten Beispiel mit der Italienermission in Winterthur aufgreifen. Da gibt es Richtlinien des Generalvikariates, die heissen, so und so viele Seelsorgeprozente werden erwartet oder sind gewünscht und die Kirchgemeinden rund herum müssen einen entsprechenden Anteil an den Kosten übernehmen, und das würde jetzt ca. CHF 85 pro Italiener/in sein. Die Gemeinden sagen aber einfach, wir zahlen nur CHF 50 oder irgend etwas und das gibt grosse Probleme. Das Thema wird weiter noch aufgegriffen werden, das ist klar. Ich

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

wollte es nur als Beispiel nennen. Es sind nicht die Beschlüsse, wie sie Herr Trigonella meint, aber es sind einfach Erwartungen da oder Vorgaben, und wir müssen vermutlich in absehbarer Zeit sagen: „Wir machen das nicht mehr. Es geht nicht. Finanziell nicht möglich.“ Wir müssen in Winterthur CHF 100'000 zu viel ausgeben, weil die anderen Gemeinden nicht mittragen.

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Man muss eben genau hinschauen: „sie beachtet bei der Aufgabenerfüllung die von der Synode und vom Synodalrat ...“ aber dazu, was der Generalvikar im kirchlichen Bereich von den Kirchgemeinden erwartet, können wir nichts sagen. Da geht es um verbindliche Beschlüsse der Körperschaft und nicht der Kirchenorgane. Dies ist ein Unterschied.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 56.

Das Büro schlägt bei Abs. 3 das Streichen von „der Körperschaft“ vor, ansonsten sind die Anträge von Büro und Zentralkommission identisch und lauten:

Kirchensteuer

Art. 56. ¹ Die Kirchgemeinden erheben nach Massgabe der für die Gemeinden geltenden Bestimmungen des unmittelbar anwendbaren kantonalen Steuergesetzes von ihren Mitgliedern und den juristischen Personen die Kirchensteuer.

² Die Kirchenpflege entscheidet über Bestand und Umfang der Steuerpflicht. Ihr Entscheid kann unter Vorbehalt von Abs. 3 gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes angefochten werden.

³ Wird die Zugehörigkeit zur Kirche bestritten, kann bei der Kirchenpflege Einsprache erhoben werden. Der Einspracheentscheid ist bei der Rekurskommission ~~der Körperschaft~~ anfechtbar. Für die Verfahren gilt das kantonale Recht als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Die vorgeschlagene Änderung ist rein redaktionell, „Körperschaft“ ist überflüssig. Wir wissen ja, dass die Rekurskommission ein Bestandteil der Körperschaft ist.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Die folgenden Art. 57 bis 59 wurden schon in der letzten Sitzung beraten. Allfällige Rückkommensanträge sind in der zweiten Lesung zu stellen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 60.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Aufsicht

Art. 60. ¹ Die Kirchgemeinden und ihre Verbindungen unterstehen der Aufsicht der Rekurskommission und der Oberaufsicht des Synodalrates. Die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes gelten als subsidiäres Recht gemäss Art. 6.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Ich habe im Zusammenhang mit den Aufzählungen der Kirchgemeinden eine Überlegung gemacht. Wir haben kurz darüber diskutiert und Urs Broder hatte den Auftrag, hier einen Artikel einzufügen — ein 60bis — betreffend Geh-hin-Kirchen. Ist da etwas passiert oder nicht? Herr Schnüriger hat letztes Mal gesagt, Urs Broder solle da einen Artikel einfügen. Ist dies nicht geschehen, habe ich einen Antrag zu Art. 60bis. Die Frage ist nun, ob ich meinen Antrag anbringen soll oder ob von Seiten des Büros einer kommt. Mein Antrag heisst: „Die von der kantonalen Körperschaft geführten Geh-hin-Kirchen sind einer Kirchgemeinde sinngemäss gleichgestellt. Ihre Tätigkeiten sind jedoch auf bestimmte Aufgaben eingeschränkt. Für die Wahlen gemäss Art. 57 ist das Wahlgremium der Synodalrat.“

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Das geht leider nicht. Es ist ganz klar, dass der Codex Iuris Canonici bestimmt, was eine Kirchgemeinde ist. Das ist dort relativ gut definiert und wir können nicht definieren, was wir als Kirchgemeinde wollen. Für eine Kirchgemeinde braucht es ein Gebiet, ein Territorium und Leute. Das ist bei diesen Geh-hin-Kirchen nicht der Fall. Es fehlen genuine Voraussetzungen, um überhaupt eine Körperschaft zu bilden. Pfarreien können sie auch nicht sein, weil die Pfarreien vom kanonischen Recht definiert werden. Das heisst, dass dies so nicht möglich ist.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Gibt es irgend eine Lösungsmöglichkeit, dass man diese von uns aus auch definieren kann?

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Als öffentlich-rechtliche Körperschaften können wir sie nicht definieren, weil sie kein eigenes Gebiet, keine eigenen Leute und keine eigene Hoheit haben. Also können die Geh-hin-Kirchen nie eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein.

Margrit Weber, Präsidentin der Synode möchte wissen, ob der Antrag von Gian Vils weiterhin aufrechterhalten wird.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: Grundsätzlich sehe ich ein, dass wir hier in einem Dilemma sind. Für mich geht es einfach darum, diese Aufgaben ebenfalls zu definieren und im Prinzip irgendwo eine Möglichkeit zu öffnen, wo wir jetzt versucht haben, unsere Löcher im Wahlrecht zu stopfen. Darum sehe ich hier Schwierigkeiten. Mein Text ist an und für sich nicht das, worüber wir abstimmen müssen; es geht einfach um den Grundsatz. Ich möchte das für die zweite Lesung hinterlegen, dass das überlegt wird.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Dr. Benno Schnüriger, Präsident der Zentralkommission: Was man allenfalls machen könnte — das ist aber kirchlich — sind sogenannte Personalpfarreien. Das liegt aber im kirchlichen und nicht im öffentlich-rechtlichen Bereich. Sie müssten in diese Richtung nachdenken. Öffentlich-rechtlich können wir keine neuen Körperschaften schaffen; sogenannte Personalpfarreien könnte man bilden. Das ist aber eine Frage des Generalvikariates und letztendlich des Bistums.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Genau aus diesem Grunde haben wir die *Missione cattolica di lingua italiana*. Diese können wir nicht als Kirchgemeinde konstituieren. In der Stadt Zürich z. B. sind sie zwar an der Delegiertenversammlung des Stadtverbandes dabei, aber nur als Gäste, damit sie wissen, was läuft. Hingegen sind sie — wenn ich mich nicht täusche — kirchenrechtlich sogenannte Personalpfarreien. Vergleichbar gibt es bei den Bistümern die sogenannten Personalprälaturen. Es gibt zwar nur eine, die kennen Sie alle. Man ist als Person Mitglied eines Bistums oder einer Personalprälatur. Aber das ist kanonisch rechtlich.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon: In diesem kanonischen Recht wäre somit die Italienermission z. B. der Flughafenseelsorge eigentlich gleich gestellt?

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Das könnte man machen.

Dekan René Berchtold: Das ist natürlich etwas Innerkirchliches, das von dieser Seite her angeschaut werden muss. Zudem würde es relativ kompliziert, das nach oben zu vertreten.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Ich habe eine Verständnisfrage. Wem gehört die Bahnhofkirche? Die gehört doch der Körperschaft?

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Bekanntlich haben wir drei oder vier verschiedene Spezialseelsorgebereiche in der Stadt oder im Kanton. Wir haben die Bahnhofkirche, Sihl-City, Polizeiseelsorge und Flughafenseelsorge. Die Bahnhofkirche und die Flughafenkirche sind getragen — wenn ich mich nicht täusche — von drei Körperschaften, d.h. die Bahnhofkirche auch vom Stadtverband, der Körperschaft und vom reformierten Stadtverband und der reformierten Körperschaft, genau gleich der Flughafen. Bei der Sihl-City haben wir noch die Christkatholiken dabei; sie ist aber nur auf der städtischen Ebene getragen, vom reformierten und katholischen Stadtverband und den Christkatholiken. Dann ist da noch die Polizeiseelsorge. Die Polizeiseelsorgerin erhält den Zahltag von verschiedensten Instanzen, nämlich von der Stadt Zürich, vom Kanton Zürich, von den beiden Polizeikörpern, von Schutz und Rettung, vom reformierten und katholischen Stadtverband... sie hat ein sehr kompliziertes Anstellungsverhältnis. Dies als Ergänzung.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: Dann ist die Organisation unter diesen geregelt, oder? Dann müssen wir da nichts mehr festhalten.

Gian Vils, Zürich-Herz Jesu Wiedikon zieht seinen Antrag zurück.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

VII. FINANZEN

Margrit Weber, Präsidentin der Synode: Vorgängig hat sich Franz Germann bei mir gemeldet. Er möchte einige Erläuterungen zu den Finanzen abgeben.

Franz Germann, Mitglied der Zentralkommission: Die Artikel über die Finanzen in der Kirchenordnung hat die Synode im Zusammenhang mit der Neuordnung des Finanzausgleichs vor drei Jahren neu gefasst. Das war eine Teilrevision. Als wir in der Fachkommission die Kirchenordnung neu konzipiert haben, waren wir der Ansicht, dass an den Finanzartikeln eigentlich nichts geändert werden muss, da diese gerade eine Teilrevision erfahren hatten. Da bestand aber das neue Kirchengesetz noch nicht und jetzt sind die Finanzartikel noch nicht restlos dem neuen Kirchengesetz angepasst. Darum mache ich Ihnen — wenn wir in die Detailberatung gehen — einige Vorschläge. Zum Teil sind sie nur redaktionell. Dies zur Erläuterung der Ausgangslage und der Rahmenbedingungen, damit Sie klarer sehen, worum es bei den Einzelheiten geht.

Art. 61.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Zentralkasse

Art. 61. ¹ Die Körperschaft führt eine Zentralkasse.

² Mit **der Zentralkasse** finanziert sie ihre Aufgaben sowie Baukostenbeiträge und allfällige weitere Leistungen an die Kirchgemeinden.

³ Die Zentralkasse wird durch Beiträge der Kirchgemeinden, des Staates sowie Zuwendungen gespeist.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Zentralkasse

Art. 61. ¹ Die Körperschaft führt eine Zentralkasse.

² Mit **dieser** finanziert sie ihre Aufgaben sowie Baukostenbeiträge und allfällige weitere Leistungen an die Kirchgemeinden.

³ Die Zentralkasse wird durch Beiträge der Kirchgemeinden, des Staates sowie Zuwendungen gespeist.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Hier schlagen wir Ihnen nur eine kleine redaktionelle Änderung vor. Uns gefiel das „dieser“ nicht, darum haben wir geschrieben „mit der Zentralkasse ...“. Das ist alles.

Franz Germann, Mitglied der Zentralkommission:

Mit dieser Änderung sind wir natürlich einverstanden.

Ich muss für die Redaktion noch eine andere Änderung ankünden. Bis jetzt gab es den Begriff „Staatsbeiträge“. Das war für den Kanton ein definierter Fachausdruck im Zusammenhang mit der Spitalseelsorge, auch im Zusammenhang mit den direkten Anteilen der Kirchgemeinden an den Staatsbeiträgen usw. Im neuen Kirchengesetz ist dieser Begriff nicht mehr vorhanden. Damit es dort keine Verwirrung mehr gibt, steht jetzt dort sozusagen als neuer Fachausdruck immer „Kostenbeiträge“. Ich würde der Redaktionskommission mitgeben, bei Art. 61, Abs. 3 zu schreiben: „Die Zentralkasse

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

wird durch Beiträge der Kirchgemeinden und Kostenbeiträge des Staates...". So wäre es genau mit dem neuen Kirchengesetz konform.

Bei Art. 63 „Die Verwendung von Beiträgen des Staates,“ müsste es heissen: „Die Verwendung von Kostenbeiträgen des Staates...“, damit wir auch dort wieder den Begriff haben, den das Kirchengesetz verwendet.

Josef Hochstrasser, Birmensdorf: In Art. 71 verweist man dann auf das Finanzreglement. Könnte man nicht unter Art. 61 prägnant schon darauf aufmerksam machen, dass alles im Finanzreglement geregelt ist und nicht erst am Schluss des Abschnittes über die Finanzen?

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Wir nehmen die Anregung entgegen und schauen sie an.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 62.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Beiträge der Kirchgemeinden

Art. 62. ¹ Die Kirchgemeinden entrichten jährlich die festgesetzten Beiträge an die Zentralkasse.

² Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grund der von der Synode festgesetzten Beitragsätze und der eingegangenen Kirchensteuern.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 63.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Beiträge des Staates

Art. 63. ¹ Die Verwendung von Beiträgen des Staates an die Körperschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Finanzreglement.

Die Synode beschliesst unter Berücksichtigung der Erklärung von Dr. Franz Germann stillschweigend folgenden Wortlaut:

Beiträge des Staates

Art. 63. ¹ Die Verwendung von **Kostenbeiträgen** des Staates an die Körperschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und dem Finanzreglement.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Art. 64.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Finanzausgleich

Art. 64. ¹ Die Körperschaft stellt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden sicher.

² Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden ihre Grundaufgaben zu erfüllen und reduziert die Unterschiede in den Steuerbelastungen.

³ Der Finanzausgleich wird durch Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft und allfällige dafür vorgesehene Staatsbeiträge finanziert.

Franz Germann, Mitglied der Zentralkommission: Bei Art. 64 Abs. 3 „Finanzausgleich“ sind auch wieder „allfällige dafür vorgesehene Staatsbeiträge“ aufgeführt. Sie können es auch stehen lassen, aber es hat keinen Inhalt mehr. Der Finanzausgleich und die Kostenbeiträge des Staates haben nichts mehr miteinander zu tun. Ich würde eigentlich aus diesem Grunde vorschlagen „und allfällige dafür vorgesehene Staatsbeiträge“ einfach zu streichen.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung folgenden Wortlaut:

Finanzausgleich

Art. 64. ¹ Die Körperschaft stellt den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden sicher.

² Der Finanzausgleich ermöglicht den Kirchgemeinden ihre Grundaufgaben zu erfüllen und reduziert die Unterschiede in den Steuerbelastungen.

³ Der Finanzausgleich wird durch Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft **(und allfällige dafür vorgesehene Staatsbeiträge)** finanziert.

Art. 65.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Finanzdaten der Kirchgemeinden

Art. 65. ¹ Zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge und Finanzausgleichsleistungen stellen die Kirchgemeinden der Körperschaft die erforderlichen Finanzdaten zur Verfügung.

² Erfolgt **die Datenübergabe** nicht innert der **im** Finanzreglement festgelegten Frist, **(so)** setzt der Synodalrat den Beitrag fest.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Finanzdaten der Kirchgemeinden

Art. 65. ¹ Zur Ermittlung der Zentralkassenbeiträge und Finanzausgleichsleistungen stellen die Kirchgemeinden der Körperschaft die erforderlichen Finanzdaten zur Verfügung.

² Erfolgt **dies** nicht innert der **durch das** Finanzreglement festgelegten Frist, **so** setzt der Synodalrat den Beitrag fest.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Auch hier haben wir nur eine kleine redaktionelle Änderung. Einfach nur „dies“ ist unserer Meinung nach nicht schön. So ist ganz klar, worum es geht.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros.

Art. 66.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Baukostenbeiträge

Art. 66. ¹ An Bauten, die zur Entfaltung des kirchlichen Lebens nötig sind, werden den Kirchgemeinden Beiträge ausgerichtet.

² Das Reglement über Baukostenbeiträge regelt die Ausgestaltung der Beiträge und das Verfahren.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 67.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Sonderbeiträge

Art. 67. ¹ An Ausgaben, welche die Finanzkraft einer Kirchgemeinde übermässig beanspruchen, können Sonderbeiträge ausgerichtet werden.

² Das Finanzreglement regelt die Einzelheiten für die Ausrichtung von Beiträgen für Sonderaufwendungen.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 68.

Der Antrag des Büros der Synode lautet:

Kürzung von Finanzausgleichsbeiträgen

Art. 68. ¹ Der Synodalrat kann Beiträge der Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich **oder** an den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements kürzen.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Kürzung von Finanzausgleichsbeiträgen

Art. 68. ¹ Der Synodalrat kann Beiträge der Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich **bzw.** an den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen des Finanzreglements kürzen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros.

Art. 69.

Der Antrag des Büros lautet:

Rekurs

Art. 69. ¹ Entscheide des Synodalrates über finanzielle Leistungen der Körperschaft oder über Finanzausgleichsbeiträge an die Kirchgemeinden und Zweckverbände oder von Kirchgemeinden und Zweckverbänden an die Körperschaft oder an den Finanzausgleich sind bei der Rekurskommission anfechtbar.

Der Antrag der Zentralkommission lautet:

Rekurs

Art. 69. ¹ Entscheide des Synodalrates über finanzielle Leistungen der Körperschaft bzw. Finanzausgleichsbeiträge an einzelne Kirchgemeinden oder von einzelnen Kirchgemeinden an die Körperschaft bzw. an den Finanzausgleich unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission.

Urs Broder, Referent des Büros der Synode: Art. 69 haben wir nur redaktionell neu gefasst, materiell entspricht er dem Antrag der Zentralkommission. Ich beantrage Ihnen, unserem Antrag zuzustimmen.

Franz Germann, Mitglied der Zentralkommission: Ich habe zwei Vorschläge zu Art. 69. Sie haben gesehen, dass bei diesen redaktionellen Änderungen, die Herr Broder aufgeführt hat, gehört auch zweimal „und Zweckverbände“. Dies ist meiner Meinung nach nicht notwendig, weil genau das Art. 70 regelt. Man kann also dort zweimal „und Zweckverbände“ streichen.

Dann bin ich doch der Ansicht, es sei trotzdem eine kleine inhaltliche Änderung erfolgt. Bei unserem Vorschlag heisst es „unterliegen dem Rekurs an die Rekurskommission“, auf dem grünen Papier steht nur noch „sind bei der Rekurskommission anfechtbar“. Sie wissen, dass es verschiedene Rechtsmittel gibt: Einsprache, Rekurs, Beschwerde. Diese Rekurskommission hat ja auch Aufsichtspflichten. Somit können wir bei der Rekurskommission eine Aufsichtsbeschwerde einreichen. Darum schlage ich Ihnen trotzdem noch vor, den Wortlaut des Antrages des Büros zu ergänzen mit „sind *durch Rekurs* bei der Rekurskommission anfechtbar“. Damit klar ist, dass man einen Rekurs machen muss und nicht eine Aufsichtsbeschwerde oder eine Einsprache.

Dr. Felix Berger, Thalwil-Rüschlikon: Stilistisch ist dieser Absatz wieder sehr schlecht, dreimal „oder“, es hat über 30 Einzelwörter in einem Satz, bei dem 16 schon zu viel sind. Daran muss noch gearbeitet werden.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung folgenden Wortlaut:

Rekurs

Art. 69. ¹ Entscheide des Synodalrates über finanzielle Leistungen der Körperschaft oder über Finanzausgleichsbeiträge an die Kirchgemeinden oder von Kirchgemeinden an die Körperschaft oder an den Finanzausgleich sind mit Rekurs bei der Rekurskommission anfechtbar.

Art. 70.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Steuer-Zweckverbände

Art. 70. ¹ Auf Zweckverbände von Kirchgemeinden mit einheitlichem Steuerfuss und zentralem Steuerbezug (Steuer-Zweckverbände) sind bezüglich des Finanzwesens die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar.

Die Synode beschliesst ohne weitere Wortmeldung den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 71.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Finanzreglement

Art. 71. ¹ Das Finanzreglement regelt die Führung der Zentralkasse und deren Finanzierung sowie die Ausgestaltung des Finanzausgleichs zwischen den Kirchgemeinden.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 72.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Inkrafttreten

Art. 72. ¹ Die Kirchenordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat zusammen mit dem neuen kantonalen Kirchengesetz in Kraft.

² Sie ersetzt die Kirchenordnung vom 28. November 1982 mit seitherigen Änderungen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Art. 73.

Die Anträge des Büros der Synode und der Zentralkommission sind identisch und lauten:

Übergangsbestimmungen

Art. 73. ¹ Die gewählten Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

² Die Rekurskommission wird vor dem Inkrafttreten der neuen Kirchenordnung gewählt. Sie tritt ihr Amt mit deren Inkrafttreten an.

Die Synode beschliesst stillschweigend den Wortlaut des Antrages des Büros der Synode.

Ende der Sitzung: 16.30 Uhr

Zürich, 11. Dezember 2009

Für das Protokoll: Flavia Schmidt-Rianda

Das Protokoll wurde mit Zirkularbeschluss vom 21. September 2009 genehmigt.

Margrit Weber-Keller
Präsidentin

Angelica Venzin
Aktuarin

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synode
Hirschengraben 70
8001 Zürich
www.zh.kath.ch/synode

Telefon 044 266 12 20
Fax 044 266 12 21
synode@zh.kath.ch

Ausführliches Protokoll
der 6. Sitzung der Synode
vom 04./11. Dezember 2008
7. Amtsperiode